442

Da IV 37

Coll. leg.
419

# Strafgeſetzbuch

für

# Weſtgallizien.

Wird verkauft das Stück ungebund. 20 kr.

W I E N,

gedruckt bey Joſeph Hraſchanzky k. k. deutſch- und hebräiſcher Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1796.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

# Wir Franz der Zweite,

von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Bey dem Antritte Unſerer Beherrſchung von Weſtgalizien, haben Wir die beſondere Aufmerkſamkeit darauf gerichtet, auch dieſes Land mit ſolchen Geſetzen zu verſehen, daß die der gemeinen Ruhe und Sicherheit nachtheiligen Verbre-

bre-

brechen erforſchet und beſtrafet, zugleich aber Jedermann vor ungegründeter Beſchuldigung geſchützet, ſelbſt der Schuldige nur von dem gehörigen Richter, nach förmlicher Unterſuchung, aus rechtmäſſigen Beweiſen verurtheilet, und ſeine Strafe einzig aus dem Geſetze, nie aus Wilkühr, beſtimmet werde.

In dieſen vereinigten Rückſichten machen Wir hiermit das Strafgeſetzbuch für Weſtgalizien kund, und verordnen daß daſſelbe vom 1ten Januar 1797. an, für dieſes Land durchaus eine verbindende Kraſt und Wirkung haben, folglich von dieſer Zeit an alle älteren Geſetze, welche über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, und über das diesfalls rechtliche Verfahren ergangen ſind, aufgehoben ſeyn ſollen.

Auch

Auch wollen Wir, daß in bereits anhängigen, oder noch vor gleich gedachtem Termine vorkommenden Straffällen gegenwärtiges Geſetzbuch, ſofern der Ausſchlag der Sache nach demſelben gelinder, als nach dem bisherigen Rechte ausfallen müßte, ſchon von Zeit dieſer erfolgten Kundmachung zur Richtſchnur genommen werde.

(L. S.)

Auf gleiche Art können Verbrechen, die vor gegenwärtiger Kundmachung begangen worden, aber nach obigem Termine zur Unterſuchung kommen, aus dem vorigen Rechte nur in ſoweit beurtheilet werden, als etwa daraus ein gelinderes Urtheil zu faſſen wäre.

Ge-

Gegeben in Unſerer Haupt = und Reſidenz=ſtadt Wien am 17ten Junius 1796. Unſerer Regierung im fünften Jahre.

**Franz.**

(L. S.)

Procopius Comes Lazanzki

Regis Bohiæ Supus & A. A. prmus Cancius

Ad Mandatum Sacræ Cæso.

Regiæ Majeſtatis proprium.

Leopold von Haan.

# Erſter Theil.

## Von Verbrechen und Strafen.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Aus jeder Übertretung eines Geſetzes entſteht Verantwortlichkeit. Als Verbrechen können aber nur jene geſetzwidrige Handlungen und Unterlaſſungen angerechnet werden, welche in dieſem Geſetzbuche für Verbrechen erklärt ſind.

§. 2. Nach dem Verhältniſſe, als die Verbrechen den Ruhe- und Sicherheitsſtand im gemeinen Weſen verletzen, werden ſie in Criminalverbrechen und Civilverbrechen eingetheilet.

§. 3. Unter der angenommenen Benennung der Criminalverbrechen werden jene verſtanden, welche ihrer größeren Schädlichkeit halber ſchwereren Strafen unterworfen ſind.

§. 4. Als Civilverbrechen werden jene angerechnet, welche der vorigen Gattung zwar nahe kommen, aber doch ihrer Natur nach einer mehreren Gelindigkeit Platz laſſen.

§. 5. Andere Uibertretungen ſollen darnach, als ſie gegen Polizeyverordnungen, Gefälleneinrichtungen oder bürgerliche Geſetze anſtoſſen, nach den darüber vorhandenen eigenen Vorſchriften, und von den dazu beſtimmten Behörden abgehandelt werden.

§. 6. Zu einem Verbrechen wird böſer Vorſatz und freyer Wille erfordert.

§. 7. Böſer Vorſatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wann vor oder bey der Unternehmung oder Unterlaſſung das Uibel, welches daraus erfolget iſt, gerade bedacht und beſchloſſen, ſondern auch, wann aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen, oder unterlaſſen worden, woraus gemeiniglich das Uibel zu erfolgen pflegt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 8. Hingegen wird die Handlung, oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen angerechnet, wenn

a) das Uibel aus Unwiſſenheit, Nachläßigkeit, oder Zufalle entſtanden;

b)

b) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt iſt;

c) wenn die That bey abwechſelnder Sinnenverrückung in der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder

d) in einer zufällig, ohne Abſicht auf das Verbrechen ſich zugezogenen vollen Berauſchung, oder anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſeiner Handlung ſich nicht bewußt geweſen, begangen worden;

e) wenn der Thäter das vierzehnte Jahr nicht zurückgeleget hat;

f) wenn die That durch unwiderſtehliche Gewalt erzwungen worden;

g) wenn ein ſo beſchaffener Irrthum mit unterlaufen iſt, ohne welchen die Handlung erlaubt geweſen wäre.

§. 9. Weil das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters entſteht, nicht aus der Beſchaffenheit deſſen, an dem es verübt wird; ſo werden Verbrechen auch an Uibelthätern, Unſinnigen, Kindern, Schlafenden, oder wohl auch ſolchen Perſonen begangen, die ihren Schaden ſelbſt verlangen.

§. 10. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens ſchuldig, ſondern auch jeder, der freywillig und vorſetzlich durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, die Miſſethat veranlaſſet, eingeleitet, Vorſchub zu derſelben gegeben, zu ihrer Ausübung durch Herbeyſchaffung der Mittel, oder Hindanhaltung der Hinderniſſe, oder auf was immer für eine Art Hilfe geleiſtet, oder zu ihrer ſicheren Vollſtreckung beygetragen, oder auch nur vorläufig mit dem Thäter über die künftig nach verübter Miſſethat demſelben zuleiſtende Hilfe und Beyſtand, oder über den an dem Gewinn und Vortheile zunehmenden Antheil ſich einverſtanden hat.

§. 11. Wer aber ohne vorläufiges Einverſtändniß nur erſt nach geſchehener Miſſethat dem Thäter mit Hilfe und Beyſtand beförderlich iſt, oder von der ihm bekannt gewordenen Miſſethat Gewinn und Vortheil zieht, macht ſich zwar nicht des nämlichen, wohl aber eines beſonderen Verbrechens ſchuldig; wie ſolches in der Folge dieſes Geſetzbuches beſtimmt werden wird.

§. 12. Auch iſt zum Verbrechen nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Verſuch der Uibelthat iſt das Verbrechen, ſobald

bald der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, und die Vollbringung des Verbrechens aus ſeiner Unvermögenheit, aus Dazwiſchenkunft fremden Hinderniſſes, oder aus Zufalle unterblieben iſt.

§. 13. Uiber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äuſſerliche böſe Handlung unternommen, oder nicht etwas, ſo die Geſetze fordern, unterlaſſen worden, kann Niemand zu Rede geſtellt werden.

§. 14. In den Fällen; in welchen nach dem 8. §. die Uibelthat wegen Trunkenheit oder Unmündigkeit zwar nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann, hat doch die Polizeybehörde die angemeſſene Strenge und Vorſicht anzuwenden, damit Trunkenbolde, oder bösartige, vernachläßigte Kinder gebeſſert werden

§. 15. Da nur ſolche Handlungen und Unterlaſſungen in gegenwärtigem Geſetzbuche für Verbrechen erkläret ſind, derer natürliches Unrecht ſich nicht verkennen läßt; ſo kann Niemand ſich mit der Unwiſſenheit der Geſetze von dem Verbrechen entſchuldigen.

# Zweytes Hauptſtück.

## Von
## Beſtrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 16.

Nur von dem geſetzmäßigen Richter kann über die Beſtrafung eines Verbrechers erkannt werden.

§. 17. Der Richter muß die Strafe genau nach dem Geſetze beſtimmen. Bey ſtrenger Verantwortung darf er ſie weder ſchärfer noch gelinder ausmeſſen, als das Geſetz nach der vorliegenden Beſchaffenheit des Verbrechens und Thäters geſtattet. Er kann keine andere Strafart verhängen, als welche in gegenwärtigem Geſetze vorgeſchrieben iſt. Noch kann er die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwiſchen dem Verbrecher und dem Beſchädigten aufheben.

§. 18. Wäre der Verbrecher bereits von einem, obgleich nicht dazu befugten Richter, doch nach dem Geſetze beſtraft worden, ſo kann er wegen der nämlichen That nicht mehr zur Strafe gezogen, wohl aber müßte die Strafe in jedem Falle, als ſie wider das

Ge-

Geſetz zu ſcharf verhänget wäre, von dem recht-
mäßigen Richter, ſo weit es ſich noch thun läßt,
nach dem geſetzlichen Maaße gelindert werden.

§. 19. Uiber das Verbrechen, ſo ein diesſei-
tiger Unterthan in einem fremden Lande begangen
hat, iſt ihm bey ſeiner Betretung in einem dieſer
Erbländer die Strafe nach gegenwärtigem Geſetze
auszumeſſen, ohne auf die Geſetze des Ortes zu
ſehen, wo das Verbrechen begangen worden.

§. 20. So iſt auch über einen Fremden wegen
des in diesſeitigem Staate begangenen Verbrechens
einzig nach gegenwärtigem Strafgeſetze zu urtheilen.

§. 21. Verbrechen, die ein Ausländer im Aus-
lande verübt hat, die aber auf diesſeitigen Staat
ſchädlichen Einfluß haben, ſind nach gegenwärtigem
Geſetze zu behandeln; auf ſolche Verbrechen aber,
die keinen ſolchen Einfluß haben, iſt zwar dieſes
Strafgeſetz nicht anzuwenden: doch wird dadurch die
nöthige Vorſehung nicht ausgeſchloſſen, welche er-
fordern kann, daß ein ſolcher gefährlicher Menſch in
Unterſuchung gezogen, und abgeſchaffet, oder,
wenn ſein Verbrechen nach gegenwärtigem Geſetz-
buche criminell wäre, ſich mit dem fremden Staa-
te, in welchem er es begangen hat, über ſeine Aus-

lieferung einverſtanden, auch ſonſt vorgekehret werde, was die gegenſeitige Mithilfe der Staaten zur Abhaltung der Verbrechen zu leiſten hat.

§. 22. Die Strafe der Verbrechen iſt der Tod des Verbrechers, oder deſſen Anhaltung im Kerker.

§ 23. Die Todesſtrafe wird mit dem Strange am Galgen vollzogen. Nach zwölf Stunden wird der Körper des Hingerichteten neben dem Richtplatze eingeſcharret.

§. 24. Die Kerkerſtrafe wird nach verſchiedenen Graden in die ſchwereſte, harte, und gelindere eingetheilt.

§. 25. Die ſchwereſte Kerkerſtrafe beſteht darinn, daß der Sträfling in einem abgeſonderten Kerker, worin er nur ſo viel Raum und Licht, als nöthig iſt, genießen kann, ſtets mit ſchweren Eiſen an Händen und Füßen, und einem eiſernen Ring um den Leib, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angehängt wird, verwahrt, nur dreimal in der Woche mit einer warmen, doch keiner Fleiſchſpeiſe, genährt, die übrigen Tage aber bloß bey Waſſer und Brod gehalten, ſein Lager auf bloſſe Bretter eingeſchränkt, und ihm mit Niemanden eine Zuſammenkunft oder Unterredung geſtattet werde.

§. 26.

§. 26. Der zur harten Kerkerſtrafe Verurtheilte wird mit minder ſchweren Eiſen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speiſe, doch ohne Fleiſch, genährt, in Anſehung des Lagers aber, und der verbotenen Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf ſeine Verwahrung Bezug haben, dem Vorigen gleich gehalten.

§. 27. In der gelindern Kerkerſtrafe wird der Sträfling ohne Fußeiſen, jedoch ſicher verwahrt, und etwas beſſer, als der Vorige, verpflegt. Es wird ihm aber kein anderes Getränk als Waſſer zugelaſſen, und ohne Gegenwart des Gefangenwärters keine Zuſammenkunft, ſo wie auch keine Unterredung in einer demſelben unverſtändlichen Sprache geſtattet.

§. 28. Zur Kerkerſtrafe wird der Verbrecher entweder auf ſein ganzes Leben, oder auf eine gewiſſe Zeit verurtheilet. Ihre Zeitliche Dauer wird wenigſtens auf ein Monat, längſtens auf zwanzig Jahre geſetzet. Die nähere Ausmeſſung kömmt bey jeder Gattung Verbrechens beſonders vor.

§. 29. Mit der Kerkerſtrafe iſt ſchon allzeit die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher jene Arbeit verrichten, welche die

Ein=

Einrichtung in dem Straforte mit ſich bringt. Es ſoll auch in den Strafhäuſern Rückſicht darauf getragen werden, daß die Sträflinge, ſo viel möglich iſt, nach dem Maaße zu den beſchwerlicheren Arbeiten angewandt werden, wie ſie zur ſchwereren Kerkerſtrafe verurtheilt ſind.

§. 30. Die Kerkerſtrafe kann aber noch verſchärft werden, a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, b) durch Ausſtellung auf der Schandbühne, c) durch Züchtigung mit Stock⸗ oder Ruthenſtreichen, d) durch Faſten.

§. 31. Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geſchlechts verurtheilet werden; und weil ſie nicht anders als in Ketten zu verrichten iſt, ſo kann ſie nur der harten oder ſchwereſten Kerkerſtrafe beygefüget werden.

§. 32. Die Ausſtellung auf der Schandbühne geſchieht ſo, daß der Verurtheilte mit ſchweren Eiſen an Händen und Füßen geſchloſſen, zwiſchen der Wache, an einem zur Zuſammenkunft des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüſte, durch drey auf einander folgende Tage, allemal eine Stunde lange der öffentlichen Schau ausgeſtellt, und ſein Verbrechen ſowohl, als die ihm zuerkannte Strafe

auf

auf einer ihm vor der Bruſt hängenden Tafel kurz und wohl ſichtbar angedeutet werde. Dieſe Verſchärfung hat nur in ſolchen Fällen Platz, in welchen ſie entweder ausdrücklich von dem Geſetze vorgeſchrieben iſt, oder die Strafe, der ſie beygefüget wird, wenigſtens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 33. Mit Stockſtreichen werden erwachſene Mannsperſonen, mit Ruthenſtreichen Weibsperſonen, und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, gezüchtiget. Dieſe Züchtigung kann währender Strafzeit öfter wiederholet werden. Die Beſtimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederholung hängt von der vernünftigen Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters, und deſſen körperliche Beſchaffenheit zu ſehen hat. Auf einmal können nicht mehr als hundert Streiche gegeben werden. Der Vollzug geſchieht inner den Mauern des Strafortes.

§. 34. Die harte oder gelindere Kerkerſtrafe kann durch Faſten dergeſtalt verſchärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Waſſer und Brod gehalten werde. Doch ſoll dieſes wöchentlich nicht über vier Tage ſich erſtrecken.

§. 35.

§. 35. Allgemeine Wirkungen des Strafurtheiles über einen Criminalverbrecher ſind noch dieſe:

a) Jeder öffentliche Beamte, der eines ſolchen Verbrechens ſchuldig erkannt wird, geht aus Kraft dieſes Geſetzes ſeines Dienſtes verluſtig;

b) Ein zur ſchwereſten oder harten Kerkerſtrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden eine verbindliche Handlung eingehen, noch eine letztwillige Anordnung errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen verlieren aber wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht;

c) Iſt der zur ſchwereſten oder harten Kerkerſtrafe Verurtheilte ein Adelicher, ſo muß ſeinem Strafurtheile beygefüget werden, daß ihm für ſeine Perſon alle Rechte benommen ſeyn, die dem Adel nach der Verfaſſung dieſer Erbländer zuſtehen. Doch trifft dieſer Verluſt nur ihn allein, folglich weder ſeine Ehegemahlinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

d) Wenn ein Landmann aus dem Herren- oder Ritterſtande, ein immatrikulirtes Mitglied einer Univerſität oder eines Lyzeums, ein mit beybehal-

tes

tenem militariſchen Ehrenrange in Civildienſte über⸗getretener Mann, wegen eines Criminalverbre⸗chens zu einer Strafe verurtheilet wird, hat er zu⸗gleich die Austilgung aus der ſtändiſchen oder Univerſi⸗tätsmatrikel, den Verluſt des Ehrenranges verwirket.

§. 36. Wenn der Rückfall in das Verbrechen nach überſtandener Strafe mit Grunde zu beſorgen iſt, und die Entfernung des Thäters aus dem Or⸗te, wo er es begangen hat, zur zweckmäſſigen Vor⸗beugung dienet; ſoll der Richter wegen Abſchaf⸗fung des Verbrechers aus dieſem Orte ſich mit der politiſchen Behörde vernehmen.

§. 37. Auch kann die Landesverweiſung, doch nur gegen Verbrecher, die Ausländer ſind, Statt haben. Sie muß allezeit auf ſämmtliche Länder, für welche dieſes Geſetzbuch geſchrieben iſt, ſich er⸗ſtrecken; und bey beſonderer Gefährlichkeit des Ver⸗brechers kann ihr die Brandmarkung beygefüget werden; dieſe geſchieht ſo: daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchſtab R. ſammt den An⸗fangsbuchſtaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen iſt, auf eine kennbare, und unvertilgbare Weiſe eingeſchröpfet werde.

§. 38. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen, ſo iſt er nach jenem, auf welches die ſchärfere Strafe geſetzet iſt, jedoch mit Bedacht auch auf die übrigen Verbrechen zu beſtrafen.

§. 39. Die Strafwürdigkeit ſo, wie die wirkliche Strafe kann Niemand, als allein die Perſon des Verbrechers treffen.

§. 40. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beſchädiget worden ſind, und welchen dafür Genugthuung oder Entſchädigung von dem Verbrecher, ſeinen Erben, oder aus ſeinem Vermögen gebühret.

---

## Drittes Hauptſtück.

### Von den verſchiedenen Gattungen Verbrechen.

§. 41.

Die Verbrechen greifen das gemeinſchäftliche Band des Staates entweder unmittelbar an, oder ſie ſchaden demſelben mittelbar dadurch, daß ſie ein-

zelne

zelne Menſchen an der Perſon, dem Vermögen, der Freyheit, Ehre, oder andern Rechten verletzen, oder die guten Sitten verderben.

§. 42. In dieſen Rückſichten werden hiermit für Verbrechen erkläret:

1) Hochverrath,
2) Aufruhr und Tumult,
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit,
4) Rückkehr eines Verwieſenen,
5) Mißbrauch des obrigkeitlichen oder eines andern öffentlichen Amtes,
6) Verfälſchung der Staatspapiere,
7) Münzverfälſchung,
8) Religionsſtörung,
9) Nothzucht, und andere Unzucht,
10) Mord,
11) Abtreibung der Leibesfrucht,
12) Weglegung eines Kindes,
13) Verwundung oder andere Verletzung,
14) Zweykampf,
15) Brandlegung,
16) Diebſtahl, und andere Entwendungen,
17) Raub,
18) Betrug,

19) Zweifache Ehe,

20) Verleumdung,

21) Den Verbrechern gethaner Vorſchub.

---

# Viertes Hauptſtück.

## Von dem Hochverrathe.

### §. 43.

Das Criminalverbrechen des Hochverraths begeht

a) der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzet;

b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Umſtaltung der Staatsverfaſſung, oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Auſſen gegen den Staat angelegt wäre; es geſchehe nun öffentlich, oder in geheimen Geſellſchaften, oder auch von einzelnen Perſonen, durch Anſpinnung, Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufhetzung, Anwerbung, Ausſpähung, Verbindung, Unterſtützung, oder was immer für eine andere dahin abzielende Handlung.

§. 44. Auf dieſes Criminalverbrechen, wäre es auch ohne erfolgten Schaden, nur allein bey dem Verſuche geblieben, wird hiermit die Todesſtrafe verhänget, welche mit Hinrichtung des Verbrechers durch den Strang vollzogen werden ſoll.

§. 45. Wer einer in den Hochverrath einſchlagenden Unternehmung, da er ſie leicht, und ohne eigene Gefahr, in ihrer weiteren Fortſchreitung verhindern könnte, abzuhelfen, vorſetzlich unterläßt, macht ſich des Verbrechens mitſchuldig, und ſoll lebenslang mit ſchwereſtem Kerker beſtrafet werden.

§. 46. Auch derjenige iſt als mitſchuldig anzuſehen, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt. Ein ſolcher Mitſchuldiger ſoll lebenslang mit hartem Kerker beſtraft werden. Nur dann, wenn er auf eine zuverläſſige Art überzeugt ſeyn konnte, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, keine ſchädliche Folge mehr zu beſorgen ſtehe, iſt die Strafe auf fünf bis zehnjährigen harten Kerker auszumeſſen. Auch kann dieſe Ueberzeugung allein den Verwandten des Verbrechers in auf- und abſteigender Linie, ſeinen Geſchwiſtern, und ſeinen Ehegenoſſen ſo weit zu Statt kommen, daß ſie der un-

unterlaſſenen Anzeige halber nicht in die Strafe verfallen.

§. 47. Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder andern Darſtellungen Anlaß gibt, daß die Gemüther zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfaſſung aufgewiegelt werden können, iſt wegen einer ſolcher Störung der innern öffentlichen Ruhe, als ein Kriminalverbrecher mit hartem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu ſtrafen.

§. 48. Wer ſich in die im zweyten Punkte des 43ten. § (b) angedeuteten geheimen, zum Hochverrathe abzielenden Verbindungen eingelaſſen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derſelben, ihre Satzungen, Abſichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da ſie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige hiermit zugeſichert.

Fünf-

# Fünftes Hauptſtück.

## Von Aufruhr und Tumult.

§. 49.

Die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, iſt das Criminalverbrechen des Aufruhrs und Tumultes, die Abſicht ſolchen Widerſtandes mag nun ſeyn, um etwas zu erzwingen, oder einer aufliegenden Pflicht ſich zu entſchlagen, oder eine Anſtalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Perſon der Obrigkeit ſelbſt, oder gegen einen Beamten, oder unteren Diener, oder Gemeinvorſteher, welche zur Ausführung der Anordnungen beſtimmet ſind, ausgeübet werden.

§. 50. Jeder von der Rotte macht ſich des Verbrechens ſchuldig, er mag ſich bey dem Beginnen, oder erſt in dem Fortgange zugeſellet haben.

§. 51. Was für eine Strafe zu verhängen ſey, wenn Aufruhr und Tumult ſo weit kommen ſollte, daß durch Standrecht Einhalt geſchehen

müßte, davon wird in dem beſonderen Hauptſtücke von dem ſtandrechtlichen Verfahren gehandelt werden. Auſſer dem aber ſollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu harter Kerkerſtrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und bey vorhandenem höchſten Grade der Bosheit und Schädlichkeit, lebenslang verurtheilet werden.

§. 52. Jene, ſo gegen die zur Stillung herbeikommende obrigkeitliche Perſon, oder Wache in der Unbändigkeit beharrten, haben harte Kerkerſtrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren verwirket.

§. 53. Die übrigen Mitſchuldigen ſind nach der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und nach dem Maaße ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu harter Kerkerſtrafe und öffentlicher Arbeit zu verſchaffen.

§. 54. Hat ſich die Unruhe bey ihrer Entſtehung ohne gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, ſo iſt gelindere Kerkerſtrafe, und zwar gegen die Aufwiegler und Rädelsführer zwiſchen einem und fünf Jahren, gegen die Uibrigen zwiſchen drey Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Sechs=

# Sechſtes Hauptſtück.

## Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 55.

Das Criminalverbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

§. 56. Erſter Fall: Wenn Jemand, obgleich für ſich allein, dem Richter, einer obrigkeitlichen Perſon oder ihrem Abgeordneten in Amtsſachen, einer Wache oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung, geſchähe es auch ohne Verwundung, ſich widerſetzet.

§. 57. Ein ſolcher Verbrecher iſt mit hartem Kerker und öffentlicher Arbeit von einem Monate bis auf ein Jahr, wenn aber der Widerſtand mit Waffen geſchehen, oder mit einer Verletzung oder Verwundung begleitet iſt, von einem bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

§. 58. Zweyter Fall: Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, und mit geſammelten mehreren Leuten der ruhige Beſitzſtand eines Andern auf ſeinem Grunde und Boden mit gewaltſamen Ein-

falle geſtöret; oder wenn in das Haus oder in die Wohnung eines Andern wehrhaft, obgleich ohne Rotte, eingedrungen, und daſelbſt an deſſen Perſon, oder an deſſen Hausleuten, Habe und Gute Gewalt ausgeübet wird; es geſchehe ſolches, um ein vermeintes Unrecht zu rächen, oder ſonſt Gehäſſigkeit auszuüben, oder ein angeſprochenes Recht durchzuſetzen, oder ein Verſprechen oder Beweismittel abzunöthigen.

§. 59. Der Urheber ſolcher Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des harten Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Die ſich zur Mithilfe haben brauchen laſſen, ſollen mit gelinderem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr beſtrafet werden.

§. 60. Andere boshafte Beſchädigungen fremden Gutes ſind als Civilverbrechen anzuſehen, und nach der Größe der Bosheit und Schadens mit hartem oder gelinderen Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 61. Dritter Fall: Wenn Jemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäſſigen Obrigkeit ſich eines Menſchen mit Liſt oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider ſeinen Willen in eine aus-

wär-

wärtige, oder auch innerhalb des Staates in eine unrechtmäſſige Gewalt zu überliefern.

§. 62. Auf ſolchen Fall wird zur Strafe harter Kerker von fünf bis zehn Jahren geſetzet, welcher auch bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgeſetzet worden.

§. 63. Wer in fremde Kriegsdienſte wirbt, oder wer einen zu dem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, iſt nach dem Kriegsgeſetze, und auch nur durch das Militargericht zu verurtheilen und zu beſtrafen.

§. 64. Wer ſich ein Geſchäft daraus macht, Unterthanen dieſer Staaten in fremde Länder zur Anſiedlung zu verleiten, macht ſich eines Civilverbrechens ſchuldig.

§. 65. Die Strafe iſt gelinder Kerker von einem Monate bis zu einem Jahre.

§. 66. Vierter Fall: Wenn Jemand einen Menſchen, über welchen ihm vermöge der Geſetze keine Gewalt zuſteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen ſchädli-

chen oder gefährlichen Menſchen mit Grunde anzuſehen Anlaß hat, eigenmächtig verſchloſſen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freyheit hindert, oder auch bey einer ihm anſcheinenden gegründeten Urſache der unternommenen Anhaltung alſogleich die Anzeige darüber der ordentlichen Obrigkeit zu thun gefliſſentlich unterläßt.

§. 67. Die Strafe dieſes Verbrechens iſt gelinderer Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr. Hätte aber die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebſt der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, ſo kann die Strafe auf einjährigen bis fünfjährigen harten Kerker Platz haben.

§. 68. Fünfter Fall: Wenn eine Weibsperſon in der auf Heurath oder Unzucht gerichteten Abſicht wider ihren Willen mit Gewalt oder Liſt entführet, oder wenn eine verheurathete Weibsperſon, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten, oder ein Kind ſeinen Aeltern, ein Mündel ſeinem Vormunde oder Verſorger mit Liſt oder Gewalt entführet wird; es mag in dem einen und andern Falle die Abſicht des Unternehmens erreichet worden ſeyn oder nicht.

§. 69.

§. 69. Iſt die Entführung wider Willen der entführten Perſon oder an einem Unmündigen geſchehen, ſo wird zur Strafe harter Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren nach Maaße der angewandten Mittel und des erfolgten Uibels verordnet. Iſt aber die Perſon mündig und ihr Willen beygetreten, ſo ſoll harter Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden.

---

# Siebentes Hauptſtück.

## Von der Rückkehr eines Verwieſenen.

§. 70.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf ſich dieſes Geſetzbuch erſtreckt, verwieſen iſt, in eines dieſer Länder unter was immer Vorwande zurück kehrt; ſo iſt dieſe Rückkehr ein Criminalverbrechen.

§. 71. Ein ſolcher Verbrecher ſoll auf der Schandbühne ausgeſtellt, und mit hartem Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre beſtrafet werden. Iſt er ſchon einmal beſtrafet worden, ſo ſoll die Strafe verſchärfet, oder die Verſchärfung verdoppelt werden.

§. 72. Wer aus einem beſtimmten Orte verwieſen iſt, und in daſſelbe zurück kehrt, iſt als ein Civilverbrecher anzuſehen, und mit gelinderem Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu ſtrafen. Bey wiederholter Betretung iſt die Strafe zu verſchärfen.

---

## Achtes Hauptſtück.

### Von dem Mißbrauche des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes.

§. 73.

Wer in einem obrigkeitlichen Amte die ihm anvertraute Gewalt ſo mißbraucht, daß er Jemand einen Schaden zufügt, der begeht durch ſolchen Mißbrauch ein Criminalverbrechen; er mag ſich durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft und Nebenabſicht dazu haben verleiten laſſen.

§. 74. Gleiches Verbrechen begeht

a) ein Richter, der durch Gunſt ſich von der geſetzmäßigen Erfüllung ſeiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtsſachen eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe eröffnet, oder eine ſeiner Amtsſorge anvertraute Urkunde vernichtet, oder Andern pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advokat, der zum Schaden ſeiner eigenen Partey dem Gegentheile in Verfaſſung der Rechtsſchriften oder ſonſt mit Rath und That behilflich iſt.

§. 75. Die Strafe dieſes Criminalverbrechens iſt harter Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derſelbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 76. Ein öffentlicher Beamte, der zwar ſein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben ein Geſchenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder einen andern Vortheil ſich zuwendet, begeht ein Civilverbrechen.

§. 77. Ein ſolcher Civilverbrecher ſoll mit gelinderem Kerker zwiſchen einem Monat und einem Jahre beſtraft werden.

§. 78. Wer durch Verheißung, Geſchenk, oder durch andere hinterliſtige Wege die Gunſt des Richters zu gewinnen, oder eine Obrigkeit zu Verletzung ihrer Pflicht zu verleiten ſucht, macht ſich durch ſolche Verführung eines Civilverbrechens ſchuldig; die Abſicht mag auf ſeinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet ſeyn, ſie mag ihm gelingen oder nicht.

§. 79. Die Strafe dieſer Verführung iſt gemeiniglich gelinderer Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre.

§. 80. Bey großer Argliſt und wirklich verurſachtem erheblichen Schaden iſt auch eine ſolche Verführung als ein Criminalverbrechen zuzurechnen, und mit hartem Kerker, welcher ſich bis auf fünf Jahre erſtrecken kann, zu beſtrafen.

---

## Neuntes Hauptſtück.

### Von Verfälſchung der Staatspapiere.

§. 81.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für ſich als Münze gelten, oder worauf öffentliche

Kaſſen Zahlungen zu leiſten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stande kommen oder nicht, es mag hieraus die Beſchädigung einer Kaſſe oder eines Dritten erfolgen oder nicht, das gefälſchte Staatspapier mag eine öffentliche innländiſche, oder die Kaſſe eines fremden Staats betreffen, iſt des Criminalverbrechens der Verfälſchung öffentlicher Staatspapiere ſchuldig.

§. 82. Dieſes Criminalverbrechens iſt auch derjenige ſchuldig, der in ſich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche ſie urſprünglich ausgeſtellt geweſen, verfälſcht; es mag die Verfälſchung leicht oder ſchwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beſchädigung erfolget ſeyn oder nicht.

§. 83. Auf dieſes Verbrechen iſt in dem Falle des 81. §. lebenslang, in dem Falle des 82. §. aber zehn= bis zwanzigjähriger harter Kerker, welcher nach Maaße der wichtigeren und beſonders bedenklichen Umſtände des Verbrechens verſchärfet werden ſoll, feſtgeſetzet.

§. 84. Alles was von dieſem Criminalverbrechen und deſſen Strafe hier geordnet iſt, gilt auch wider jene, welche die bey Staatspapieren gewöhnli=

lichen Unterſchriften nachahmen, Wappen nachſtechen, Papier, Stempel, Matritzen, Buchſtaben, Preſſen, oder was immer ſonſt zu Verfälſchung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälſchern zum Vorſchube der Verfälſchung wiſſentlich überliefern, oder zu verfertigen und zu überliefern unternehmen, oder auf was immer Art zur Verfälſchung mitwirken.

§. 85. Wer ein falſches oder verfälſchtes Staatspapier an den Mann zu bringen ſich mit jenem verſtehet, der zu der geſchehenen Verfälſchung gewirket hat, begeht das Criminalverbrechen der Theilnehmung an der Verfälſchung öffentlicher Staatspapiere.

§. 86. Ein ſolcher Theilnehmer ſoll mit fünf- bis zehnjährigen, und bey verurſachtem größeren Schaden auch bis zwanzigjährigem harten Kerker geſtrafet werden.

# Zehntes Hauptſtück.

## Von der Münzverfälſchung.

§. 87.

Das Criminalverbrechen der Münzverfälſchung begeht derjenige, der

a) eigenmächtig nach einem in den öſterreichiſchen Ländern gangbaren Gepräge Münze ſchlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre; oder

b) nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringſchätzigerem Metalle unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt falſcher Münze das Anſehen ächten Geldes giebt; oder

c) ächte Stücke Geldes auf was immer Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem ſie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Geſtalt ſolcher Stücke, die höheren Werthes ſind, beizulegen ſuchet; oder

d) Werkzeuge zum falſchen Münzen herbeyſchaffet, oder auf was immer Art zur Verfälſchung mitwirket.

§. 88. Die Strafe dieſes Criminalverbrechens iſt harter Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn beſondere Gefährlichkeit oder groſser Schade dazu kömmt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälſchung ſich für Jedermann kennbar darſtellet, oder wenn die eigenmächtig geprägte Münze der ächten an Schrott und Korn gleich iſt, kann die Strafe zwiſchen einem und fünf Jahren ausgemeſſen werden.

§. 89. Als Theilnehmer an der Münzverfälſchung begeht ein Criminalverbrechen, wer verfälſchtes Geld im Verſtändniſſe mit demjenigen, der die Verfälſchung begangen oder begehen geholfen hat, auszugeben auf ſich nimmt.

§. 90. Solche Theilnehmung ſoll mit hartem Kerker von einem bis fünf, und bey verurſachten groſsen Schaden bis zehn Jahre beſtrafet werden.

# Eilftes Hauptſtück.

## Von der Religionsſtörung.

§. 91.

Durch Religionsſtörung begeht ein Verbrechen:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott läſtert;

b) wer eine im Staate beſtehende Religionsübung ſtöret, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften, oder ſonſt durch Handlungen, Reden oder Schriften Verachtung der Religion öffentlich bezeiget;

c) wer einen Chriſten zum Abfalle vom chriſtlichen Glauben zu verleiten ſich anmaſſet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der chriſtlichen Religion widerſtrebende Irrlehre auszuſtreuen, oder Sectirerey anzuſtiften ſich beſtrebt.

§. 92. Die Religionsſtörung wird zum Criminalverbrechen, wenn öffentliches Aergerniß dadurch gegeben wird, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden iſt.

§. 93. Dieſes Criminalverbrechen ſoll mit hartem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre, beſtraft werden.

§. 94. Treffen die in dem 92. §. erwähnten Umſtände nicht zu, ſo iſt doch die Religionsſtörung als ein Civilverbrechen zu behandeln, und mit gelinderm Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu beſtrafen.

---

## Zwölftes Hauptſtück.

### Von der Nothzucht und andern Unzucht.

§. 95.

Wer eine Weibsperſon durch gefährliche Bedrohung, ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand ſetzt, ſeinen böſen Lüſten Widerſtand zu thun, und in ſolchem Zuſtande ſie ſchändet; der begeht das Criminalverbrechen der Nothzucht.

§. 96. Die Strafe der Nothzucht iſt harter Kerker zwiſchen fünf und zehn Jahren. Hat die

Ge-

Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Geſundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; ſo ſoll die Strafe auf eine Dauer zwiſchen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 97. Jede verſuchte Schändung, welche an einer Perſon verübet worden, die nicht vierzehn Jahre alt iſt, wird als eine Nothzüchtigung angeſehen und beſtraft.

§. 98. Durch Unzucht macht ſich auch eines Verbrechens ſchuldig:

I. Wer mit einem Viehe, oder mit ſeinem eigenen Geſchlechte ſich vergeht;

II. Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ihre Verwandſchaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, vollbürtige oder halbbürtige Geſchwiſter, Ehegenoſſen der Aeltern, der Kinder, oder Geſchwiſter, und ihre Mitſchuldige, welche Blutſchande begehen;

III. Eine verheurathete Perſon, die einen Ehebruch begeht, wie auch die obgleich ledige Perſon, mit welcher der Ehebruch begangen wird;

IV. Wer um Lohnes willen mit ſeinem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt.

§. 99. Im erſten Falle, wie auch wenn die Blutſchande in auf- und abſteigender Linie begangen wird, iſt die Unzucht ein Criminalverbrechen, und mit hartem Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 100 In den übrigen Fällen iſt ſie als ein Civilverbrechen mit gelinderem Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen. Es ſoll aber in der Beſtimmung der längeren Dauer, oder Verſchärfung der Strafe auf die Verführung, und das gegebene Aergerniß Rückſicht genommen werden.

§. 101. Inſonderheit iſt der Ehebruch an dem Weibe ſchärfer, als an dem Manne zu ſtrafen, wenn über die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Geburt ein Bedenken entſtehen kann.

§. 102. Es kann aber der Ehebruch nie von Amtswegen, ſondern nur dann unterſucht und beſtraft werden, wann der beleidigte Ehegenoß es ausdrücklich fordert. Auch dieſer kann es aber nicht mehr fordern, wenn er die Beleidigung, nachdem ſie ihm bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgeſetzte eheliche Beiwohnung verziehen hat. So erliſcht auch die wider den Untreuen ſchon erkannte Strafe in ihrem Vollzuge, ſo bald

der

der beleidigte Ehegenoß ſich erklärt, den Schuldigen wieder anzunehmen, und mit ihm in ehelicher Verbindung ferner zu leben. Die wider den mitſchuldigen Theil ſchon erkannte Strafe aber kann durch ſolche Erklärung nicht aufgehoben werden.

§. 103. Durch Verführung zur Unzucht macht ſich derjenige eines Criminalverbrechens ſchuldig, der eine ſeiner Erziehung oder Aufſicht anvertraute Perſon zur Unzucht verleitet.

§. 104. Ein ſolcher Verbrecher iſt mit hartem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen.

§. 105. Eines Civilverbrechens wird ein Hausgenoß ſchuldig, der die minderjährige Tochter, oder eine andere zur nämlichen Haushaltung gehörige minderjährige Verwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau verführet und entehret.

§. 106. Ein ſolcher Verbrecher iſt mit hartem Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu ſtrafen. Es kann aber die Unterſuchung und Beſtrafung nur dann ſtatt haben, wenn derjenige es verlangt, in deſſen väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt die Verführte ſteht.

§. 107. Die Kuppeley wird demjenigen als ein Criminalverbrechen zugerechnet, der eine Art Gewer-

des daraus macht, daß er Gelegenheit zur Treibung der Unzucht verſchaffet.

§. 108. Zur Strafe dieſes Verbrechens wird harter Kerker von einem bis auf fünf Jahre feſtgeſetzet, welche inſonderheit dann auf längere Dauer zu beſtimmen iſt, wenn eine unſchuldige Perſon verführt worden. Iſt der Verbrecher ſchon einmal wegen Kuppeley abgeſtrafet worden, ſo ſoll ihm das zweytemal die Strafe verſchärfet, und er nach Vollſtreckung derſelben von ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte, oder wenn er ein Fremder iſt, aus ſämmtlichen Erbſtaaten verwieſen werden.

§. 109. Wer zwar ohne Gewinnſucht, doch abſichtlich eine unſchuldige Weibsperſon in Bekanntſchaft und Gelegenheit verleitet, durch die ſie zur Unzucht verführet wird, der iſt dieſer Kuppeley wegen ſo, wie der Verführer wegen der Verführung, jedoch nur, wenn es die Verführte rüget, als ein Civilverbrecher mit gelinderm Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen.

# Dreizehntes Hauptſtück.

## Von dem Morde.

§. 110

Wer in der Abſicht einen Menſchen zu beſchädigen auf ſolche Art handelt, daß daraus der Tod deſſelben nothwendig erfolget, der macht ſich des Criminalverbrechens des Mordes ſchuldig.

§. 111. Aus der Rückſicht auf beſondere Verhältniße der Perſon des Thäters gegen den Entleibten, und auf die Mittel und den Endzweck der That, entſteht die rechtliche Eintheilung der verſchiedenen Gattungen des Mordes, nach welcher auch die Beſtrafung verſchieden ausgemeſſen wird. Dieſe Gattungen ſind: Mord an Verwandten und Angehörigen; beſtellter Mord; Meuchelmord; Raubmord; gemeiner Mord.

§. 112. I. Wenn der Mord an einem Verwandten der aufſteigenden oder abſteigenden Linie, oder an des Thäters Ehegenoſſen begangen wird; ſoll er lebenslang mit ſchwereſtem Kerker beſtrafet werden.

§. 113. Der Mord, der an Verwandten der aufſteigenden oder abſteigenden Linie, wenn die Ver-

wandtſchaft außer der Ehe entſtanden; oder an einem der Geſchwiſter der Aeltern oder Großältern; an einem Ehegenoſſen derſelben; an den ehelichen vollbürtigen oder halbbürtigen Geſchwiſter des Thäters; an dem leiblichen oder Stiefbruder des Ehegenoſſen, mit welchem der Thäter verbunden iſt, begangen wird; ſoll mit hartem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 114. Gegen eine ledige Weibsperſon, die ihr neugebornes Kind bey der Geburt tödtet, iſt zehn- bis zwanzigjähriger, oder wenn ſie das Kind durch Unterlaſſung der bey der Geburt nöthigen Pflege dahin ſterben läßt, fünf- bis zehnjähriger harter Kerker zur Strafe zu beſtimmen.

§. 115. Die im 113. §. geſetzte Strafe hat auch dann zu gelten, wenn der Mord von dem Mündel an dem Vormunde, oder von dieſem an jenem, oder zwiſchen dem Dienſtbothen und Herrn, Untergebenen und Vorgeſetzten, oder an einem obrigkeitlichen Beamten in oder wegen Verrichtung ſeines Amtes verübet wird.

§. 116. II. Wer Jemand um einen Dritten zu tödten gedungen, oder auf was immer Art dazu zu bewegen geſucht hat, ſoll, wenn gleich der Angriff

griff unterblieben, oder die Beſtellung nicht angenommen worden iſt, zum harten fünf- bis zehnjährigen; wenn zwar der Angriff, aber nicht der Tod erfolget iſt, zum zehn- bis zwanzigjährigen; wenn aber der Mord vollbracht worden iſt, lebenslang zum ſchwereſten Kerker verurtheilet werden.

§. 117. Der die Beſtellung angenommen hat, iſt der nämlichen Strafe unterworfen, welche in der Vorausſetzung dieſer Annahme und nach dem Unterſchiede des Erfolges wider den Beſteller im vorigen §. beſtimmet iſt.

§. 118. III. Wer mit Gift, oder ſonſt mit Tücke, Verſtellung, Hinterliſt, die von Seite des Andern Vorſicht und Vertheidigung ausſchloß, getödtet hat, ſoll als ein Meuchelmörder zum ſchwereſten Kerker lebenslang verurtheilet werden.

§. 119. Wäre aber der Meuchelmord, oder der beſtellte Mord am Vater, Mutter, Manne, oder Weibe begangen worden; ſoll der Meuchelmörder, oder der Beſteller mit dem Tode beſtrafet werden.

§. 120. IV. Wenn in der Abſicht fremdes Gut mit Uiberwältigung der Perſon an ſich zu bringen, oder auch, wenn bey einer ſolchen gewaltſamen Unter-

ter-

ternehmung, obgleich ohne vorläufigen auf eine Ermordung gefaßten Entſchluß, ein Menſch getödtet, und alſo ein Raubmord begangen wird; ſoll Jeder, der an der Tödtung Theil hat, mit dem Tode geſtrafet werden.

§. 121. V. Der gemeine Mord, welcher nämlich in keine der bisher angeführten beſondern Gattungen einſchlägt, iſt nach folgendem Unterſchiede zu beurtheilen:

a) wenn ohne Abſicht zu tödten doch vorſätzlich eine Wunde zugefüget worden, die für ſich tödtlich iſt, und den Tod verurſachet hat; ſoll zur Strafe harter Kerker von fünf bis zehn Jahren verhänget werden;

b) wenn die That mit dem Entſchluſſe zu tödten verübet worden; ſoll der Mörder mit zehn- bis zwanzigjährigem harten Kerker geſtrafet werden.

§. 122. Iſt eine Mordthat mit beſonderer Grauſamkeit verübet worden, woraus der Vorſatz, dem Gemordeten den Tod empfindlicher zu machen, hervorleuchtet; ſo ſoll die Strafe des Mörders lebenslang dauern; und, wenn dieſe Dauer ſchon wegen der übrigen Beſchaffenheit des Verbrechens zu verhängen wäre, empfindlich verſchärfet werden.

§. 123.

§. 123. Wenn in einer zwiſchen mehreren Leuten entſtandenen Schlägerei Jemand getödtet worden iſt, ſo iſt Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde verſetzet hat, des Mordes ſchuldig. Iſt aber der Tod nur durch alle Wunden zuſammen verurſachet worden, ſo kann zwar Keiner des Mordes, es müſſen aber Alle, welche an den Ermordeten Hand angeleget haben, der ſchweren Verwundung ſchuldig erkannt werden.

§. 124. Gerechte Nothwehr entſchuldiget den Mord. Die Nothwehr kann aber nur dann für gerecht angeſehen werden, wenn bewieſen, oder doch aus den Umſtänden der Perſonen, der Zeit, des Orts gründlich zu ſchließen iſt, daß der Thäter oder ſein Nebenmenſch von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß hieraus Verwundung oder gar Tod mit Grunde zu beſorgen war, und alſo der Thäter ſich der nöthigen Vertheidigung gebrauchet habe, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen, oder Freyheit gegen den gewaltſamen Angriff zu ſchützen.

# Vierzehntes Hauptſtück.

## Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 125.

Eine Weibsperſon, welche gefliſſentlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verurſachet, oder ihre Entbindung auf ſolche Art, daß das Kind todt zur Welt komme, bewirket werden kann, macht ſich eines Criminalverbrechens ſchuldig.

§. 126. Iſt die verſuchte Abtreibung nicht erfolget, ſo ſoll die Strafe auf gelinderen Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre ausgemeſſen werden. Die zu Stande gebrachte Abtreibung aber ſoll mit hartem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren beſtrafet werden.

§. 127. Trägt der Vater des abgetriebenen Kindes Mitſchuld am Verbrechen, ſo ſoll in jedem Falle, die Erzeugung ſey ehelich oder unehelich gewesen, ſeine Strafe verſchärfet werden.

§. 128. Dieſes Criminalverbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, der aus eigennütziger oder

was

was immer für anderer Abſicht wider Wiſſen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket oder zu bewirken verſucht.

§. 129. Ein ſolcher Verbrecher ſoll mit hartem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren, wenn aber zugleich der Mutter für ihre Perſon ein Uibel durch das Verbrechen zugezogen worden iſt, zwiſchen fünf und zehn Jahren beſtrafet werden.

## Fünfzehntes Hauptſtück.

### Von Weglegung eines Kindes.

§ 130.

Wer ein Kind in einem Alter, da es ſich zu Rettung ſeines Lebens ſelbſt Hilfe zu verſchaffen unvermögend iſt, weglegt, um daſſelbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Urſache ihn dazu bewogen habe.

§. 131. Iſt die Weglegung an einem gewöhnlich beſuchten Orte, auf eine Art geſchehen, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes ſich mit allem

lem Grunde erwarten ließ, und hat der Erfolg dieſer Erwartung entſprochen; ſo iſt die That zu einem Civilverbrechen anzurechnen, und mit gelinderm Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 132. Iſt aber die Weglegung an einem einſamen, vom gewöhnlichen Beſuche der Menſchen abgelegenen Orte geſchehen, oder das weggelegte Kind ſo verhüllet geweſen, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket, oder ſein Schreien nicht leicht vernommen werden konnte; oder iſt der Tod des auf was immer für eine Art weggelegten Kindes daraus erfolget; ſo iſt die That ein Criminalverbrechen.

§. 133. Die Strafe dieſes Criminalverbrechens iſt harter Kerker, welcher, wenn das Kind bey Leben geblieben, oder wenn der Tod in dem Falle des 131. §. doch erfolgt iſt, von einem bis fünf Jahren, ſonſt aber von fünf bis zehn Jahren ausgemeſſen werden ſoll.

Sech=

# Sechzehntes Hauptſtück.

## Von

## Verwundung und anderer Verletzung.

§. 134.

Wer Jemand mit Willen ihn zu beſchädigen ſchwer verwundet oder an ſeiner Geſundheit verletzet, der begeht ein Verbrechen, ob er gleich weder die Abſicht ihn zu tödten gehabt hat, noch der Tod erfolget iſt.

§. 135. Die Verwundung oder Verletzung wird in folgenden Fällen zum Criminalverbrechen:

a) wenn mit der zugefügten Beſchädigung Lebensgefahr verbunden, oder dieſelbe doch ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden hat;

b) wenn ſie mit ſolchem Werkzeuge und auf ſolche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden iſt;

c) wenn der Anfall tückiſcher Weiſe geſchehen, und in ſolchem eine Perſon gewaltſam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden iſt.

§. 136. Die Strafe dieſes Criminalverbrechens iſt gelinderer Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beſchädigung kann ſie auch bis auf fünfjährigen harten Kerker ſich erſtrecken.

§. 137. Harter Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren ſoll auch wider jene verhänget werden, welche nach dem 123. §. wegen des in einer Schlägerey geſchehenen Todſchlages aus der Gattung des Verbrechens ſchwerer Verwundung zu verurtheilen ſind.

§. 138. Andere in dem 135. §. nicht ausgedrückte ſchwere Verwundungen oder Verletzungen ſind als Civilverbrechen mit gelinderm Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen.

§. 139. Wer ſich ſelbſt, mit dem Vorſatze ſich das Leben zu nehmen, ſchwer verwundet oder verletzet, begeht ein Criminalverbrechen.

§. 140. Ein ſolcher Thäter ſoll nach dem Unterſchiede, ob der wirkliche Selbſtmord aus ſeiner eigenen Reue, oder nur zufällig und gegen ſeinen Willen unerfüllt geblieben iſt, mit gelinderem oder harten Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr beſtrafet werden.

§. 141. Iſt der Tod erfolget, ſo ſoll der Körper auſſer der ordentlichen Grabſtätte verſcharret werden.

§. 142. Wer ſich verſtümmelt, um ſeinen Bürgerpflichten ſich zu entziehen, macht ſich eines Civilverbrechens ſchuldig.

§. 143. Die Strafe ſolcher Selbſtverſtümmlung iſt gelinderer Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre. Wäre die Verſtümmlung in der Abſicht geſchehen, um dem Kriegsdienſte zu entgehen; ſo ſoll der Thäter nach vollſtreckter Strafe doch zu jenem Militardienſte, wozu er noch tauglich iſt, abgegeben werden.

---

## Siebenzehntes Hauptſtück.

### Vom Zweykampfe.

§. 144.

Wer Jemand aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellet, der begeht das Criminalverbrechen des Zweykampfes.

§. 145. Dieſes Verbrechen ſoll, wenn es auch ohne Folgen geblieben iſt, mit hartem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr geſtrafet werden.

§. 146. Iſt in dem Zweykampfe eine Verwundung geſchehen; ſo ſoll auf ein-bis fünfjährigen harten Kerker erkannt werden.

§. 147. Iſt aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; ſo ſoll der Mörder mit zehn- bis zwanzigjährigem harten Kerker geſtrafet werden.

§. 148. In jedem Falle iſt der Herausforderer ſtrenger als der Herausgeforderte zu ſtrafen.

§. 149. Wer zur Herausforderung oder zur Annahme derſelben auf was immer Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden ſuchte, Verachtung gedrohet oder bezeiget hat; der iſt mit gelinderm Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber ſein Einfluß beſonders wichtig geweſen, und Verwundung, oder gar Tod erfolgt iſt, auch mit hartem Kerker bis auf fünf Jahre zu beſtrafen.

§. 150. Jene, die als Beiſtände oder ſogenannte Secundanten für Einen der Streitenden zu dem Zweykampfe ſich geſtellet haben, ſollen mit hartem Kerker in der Dauer von drey Monaten bis auf

ein

ein Jahr, oder wohl auch bis auf fünf Jahre, nach der Größe ihres Einflußes und des erfolgten Uibels geſtrafet werden.

---

## Achtzehntes Hauptſtück.

### Von der Brandlegung.

§. 151.

Das Criminalverbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher ſeinem Anſchlage nach an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunſt entſtehen ſoll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen iſt, oder keinen Schaden verurſachet hat.

§. 152. Die Strafe wird nach folgendem Unterſchiede ausgemeſſen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entſtanden, oder dadurch ein Menſch umgekommen iſt; wie auch

b) wenn der Thäter die Brandlegung zu verſchiedenen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg, unternommen hat; ſoll er lebenslang im harten, bey

beſonderer Bosheit und Größe des Schadens aber im ſchwereſten Kerker angehalten werden;

c) wenn das Feuer aufgegangen, doch mit keinem der bisher angeführten Umſtände begleitet iſt; ſoll auf harten Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

d) wenn das Feuer zwar nicht aufgegangen, aber zur Nachtzeit, oder an einem ſolchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen ſich leicht hätte verbreiten können, oder unter ſolchen Umſtänden, daß zugleich menſchliches Leben augenſcheinlicher Gefahr ausgeſetzet war, angelegt worden; ſoll der Thäter mit hartem Kerker von fünf bis zehn Jahren beſtrafet werden;

e) iſt die That bey Tage, und ohne beſondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne aufzugehen erloſchen, oder ohne Schaden gedämpfet worden; ſo hat der Thäter harten Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren verwirket.

f) hat der Thäter ſelbſt aus Reue und noch zu rechter Zeit ſich ſo verwendet, daß aller Schaden verhütet worden iſt; ſo iſt die Strafe des harten Kerkers zwiſchen drey Monaten und einem Jahre auszumeſſen.

§. 154.

§. 153. Wer ſein Eigenthum in der Abſicht, die darauf gegründeten Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen, in Brand ſtecket, der iſt nicht der Brandlegung, ſondern des Betruges ſchuldig.

---

# Neunzehntes Hauptſtück.

## Von dem Diebſtahle und andern Entwendungen.

§. 154.

Wer um ſeines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Beſitze ohne deſſen Einwilligung entziehet, begeht einen Diebſtahl.

§. 155. Der Diebſtahl wird zum Criminalverbrechen entweder aus dem Betrage des geſtohlenen Gutes, oder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus der Eigenſchaft des Thäters.

§. 156. Aus dem Betrage des geſtohlenen Gutes iſt der Diebſtahl ein Criminalverbrechen, wenn der Betrag oder Werth deſſen, was in einem oder mehreren Angriffen geſtohlen worden iſt, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wienerwährung ausmacht.

macht. Es iſt aber der Werth nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern nach dem Schaden des Beſtohlenen anzurechnen.

§. 157. Aus der Beſchaffenheit der That wird der Diebſtahl zum Criminalverbrechen entweder:

I. ohne alle Rückſicht auf den Betrag, wenn er während einer Feuersbrunſt, Waſſernoth, oder eines andern gemeinen oder dem Beſtohlenen insonderheit zugeſtoſſenen Bedrängniſſes verübet worden; oder

II. wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich a) in Geſellſchaft eines oder mehrerer Diebsgenoſſen, oder b) an einem zum Gottesdienſte geweihten Orte, oder c) an verſperrtem Gute, oder d) am Viehe von der Weide oder von dem Triebe geſchehen.

§. 158. Aus der Eigenſchaft des Thäters wird der Diebſtahl zum Criminalverbrechen:

I. ohne alle Rückſicht auf den Betrag, wenn der Thäter ſchon zweymal wegen Diebſtahls gerichtlich, obgleich nicht im Criminalwege abgeſtrafet worden;

II. wenn Dienſtleute ihren Dienſtherren oder Dienſtfrauen, Handwerker oder Taglöhner ihrem Meiſter, oder demjenigen, der die Arbeit bedungen

hat

hat, mehr als fünf Gulden im Betrag oder Werthe ſtehlen.

§. 159. Iſt der Diebſtahl auſſer dem, was in den 156. 157. 158. §§. zum Criminalverbrechen erfordert wird, nicht weiter beſchweret; ſo ſoll er mit hartem Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre beſtrafet werden.

§. 160. Kömmt aber zu dem, was ſchon für ſich zum Criminalverbrechen genug wäre, noch ein zweyter in gedachten §§. ausgedrückter Umſtand; ſo iſt die Strafe des harten Kerkers zwiſchen einem und fünf Jahren auszumeſſen.

§. 161. Beläuft ſich die Summe des Geſtohlenen über dreyhundert Gulden; oder iſt dem Beſtohlenen ein nach ſeinen Umſtänden empfindlicher Schaden zugefüget, oder der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt oder Argliſt verübt worden; oder hat der Thäter ſich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; ſo ſoll auf fünf-bis zehnjährigen harten Kerker erkannt werden.

§. 162. Hat der Thäter ſchon zweymal wegen Diebſtahls eine Criminalſtrafe ausgeſtanden; ſo ſoll er auf zehn bis zwanzig Jahre zum harten Kerker verurtheilet werden.

§. 163. Ein zur Nachtzeit verübter Diebſtahl iſt entweder in der Ausmeſſung der Dauer oder in der Verſchärfung der Strafe ſtrenger anzuſehen, als wenn er unter den übrigen gleichen Umſtänden bey Tage geſchehen wäre.

§. 164. Als ein Dieb iſt auch jener criminell zu behandeln, der ein vermöge ſeines öffentlichen Amtes oder beſondern obrigkeitlichen Auftrages erhaltenes Gut im Betrage oder Werthe von mehr als fünf und zwanzig Gulden vorenthält und ſich zueignet.

§. 165. Ein ſolcher Criminalverbrecher ſoll, wenn das Unterſchlagene nicht hundert Gulden überſteigt, mit hartem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bey noch größerem Schaden aber bis auf zehn und auch zwanzig Jahre beſtrafet werden.

§. 166. Diebſtähle, bey welchen die oben in den 156. 157. 158. §§. ausgedrückten Erforderungen zum Criminalverbrechen zwar nicht zutreffen, ſind doch als Civilverbrechen zu behandeln.

§. 167. Zu Civilverbrechen ſind auch a) alle Wilddiebereyen, b) alle Holzdiebereyen in offenen Waldungen anzurechnen, ſo weit nicht zugleich eine beſondere Gattung Criminalverbrechens dabey ausgeübet wird.

§. 168.

§. 168. Wenn der Diebſtahl ein Civilverbrechen iſt, ſoll er nach dem Grade der Bosheit, Gefährlichkeit, und des verurſachten Schaden mit gelinderem oder harten Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr, oder auch bey gar geringfügigen Angriffen unter einem Monate, beſtrafet werden.

§. 169. Durch Theilnehmung am Diebſtahle macht ſich derjenige eines Verbrechens ſchuldig, der geſtohlenes Gut verhehlet, an ſich bringt, oder verhandelt.

§. 170. Iſt ihm a) aus dem Betrage oder Werthe des Guts, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebſtahl auf ſolche Art geſchehen ſey, daß er zum Criminalverbrechen geworden; oder überſteigt b) das zu mehreren Malen verhehlte, an ſich gebrachte, oder verhandelte Gut zuſammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; ſo iſt die Theilnehmung ein Criminalverbrechen.

§. 171. Solche Theilnehmung ſoll mit gelinderem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterliſt, und des beförderten Schaden aber auch bis auf fünf Jahre beſtrafet werden.

§. 172.

§. 172. Die Theilnehmung an Wilddiebereyen, oder ſolchen Holzdiebereyen, wovon der 167. §. meldet, iſt in jedem Falle als ein Civilverbrechen anzuſehen.

§. 173. Die Theilnehmung an andern für Civilverbrechen erklärten Diebſtählen iſt nur ſo weit ein Civilverbrechen, als ſie nicht aus der öfteren Wiederholung und dem daraus entſtehenden Betrage nach dem 170. §. b) zum Criminalverbrechen wird.

§. 174. Als Civilverbrechen iſt die Theilnehmung am Diebſtahle auf die in dem 168. §. vorgeſchriebene Art zu beſtrafen.

§. 175. Wer, auſſer dem in dem 164. §. ausgedrückten Verhältniſſe, ein ihm anvertrautes Gut veruntreuet, vorenthält, und ſich zueignet, macht ſich einer Entwendung ſchuldig, welche zu einem Civilverbrechen angerechnet, und nach der Vorſchrift des 168. §. beſtrafet werden ſoll.

§. 176. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geſchwiſtern, ſo lang ſie in gemeinſchäftlicher Haushaltung leben, vorfallen, können nur dann, wenn das Oberhaupt der Haushaltung darum anſuchet, als Civilverbrechen mit Anwendung des 168. §. beſtrafet werden.

§. 177. Jeder Diebſtahl oder Entwendung hört auf ein Verbrechen zu ſeyn, wenn der Thäter das geſtohlene oder entwendete Gut eher, als er gerichtlich entdecket worden, freywillig zurückſtellet, und den aus ſeiner That entſprungenen Schaden wieder gut macht. Das Nämliche gilt auch von der Theilnehmung.

---

# Zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von dem Raube.

§. 178.

Der Raub iſt ein Criminalverbrechen. Deſſelben macht ſich ſchuldig, wer einer Perſon Gewalt anthut, um ſich ihres, oder ſonſt eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder mit Drohung geſchehen.

§. 179. Schon eine ſolche Drohung, wenn ſie auch nur von einem einzelnen Menſchen geſchehen, und ohne Erfolg geblieben iſt, ſoll mit fünf- bis zehnjährigem harten Kerker beſtrafet werden.

§. 180. Iſt aber die Drohung in Geſellſchaft von mehreren Raubgenoſſen, oder mit mörderiſchen

Waf-

Waffen geſchehen, oder das Gut auf die Androhung abgeraubet worden; ſo ſoll auf harten Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 181. Dieſe Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Perſon geleget worden, obgleich der Raub nicht vollbracht werden konnte.

§. 182. Iſt aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; ſo iſt die Strafe lebenslang harter Kerker.

§. 183. Iſt bey dem Raube auch eine Verwundung oder Verletzung geſchehen, wodurch Jemanden Lebensgefahr oder wichtiger Nachtheil an ſeinem Körper zugezogen worden; ſo ſoll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit ſchwereſtem Kerker geſtrafet werden.

§. 184. Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, ſey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an ſich bringt, der iſt des Criminalverbrechens der Theilnehmung am Raube ſchuldig, und mit hartem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen.

# Ein und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von dem Betruge.

§. 185.

Wer mit böſen Ränken einem Andern einen Irrthum beybringet, wodurch Jemand an ſeinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden ſoll; oder in dieſer Abſicht des anderen Irrthum oder Unwiſſenheit benützet; der begeht einen Betrug, und ein ſolcher Betrug iſt ein Verbrechen.

§. 186. Der Betrug wird zum Criminalverbrechen, entweder aus der Beſchaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schaden.

§. 187. Die Fälle in welchen der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Criminalverbrechen wird, ſind:

a) wenn um ein falſches Zeugniß, ſo vor Gerichte abgeleget werden ſoll, ſich beworben, oder ein falſches Zeugniß gerichtlich angebothen oder abgeleget, oder in eigener Sache zu einem falſchen Eide ſich erbothen, oder gar ein falſcher Eid geſchworen wird;

b) wenn

b) wenn Jemand den Character eines öffentlichen Beamten fälſchlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein beſonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe ſich falſchen Maaßes oder Gewichts bedienet wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anſtalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälſcht;

e) wenn die zur Beſtimmung der Gränzen geſetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden.

§. 188. Andere Betrügereyen werden zu Criminalverbrechen, wenn der Schade, der verurſachet, oder auf welchen die böſe Abſicht gerichtet worden, ſich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 189. Die Arten des Betruges laſſen ſich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dieſem Geſetzbuche beſtimmen: Inſonderheit macht ſich aber mit Rückſicht auf gleicherwähnten Betrag eines Criminalverbrechens ſchuldig:

a) wer falſche Privaturkunden verfertiget, oder ächte verfälſchet;

b) wer den Schwachſinn eines Andern durch abergläubiſche oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen gefliſſentlich verhehlet, und ſich zueignet;

d) wer ſich einen falſchen Nahmen, Stand, oder Character beylegt, ſich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgiebt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben;

e) ein Verſchuldeter, der durch Verſchwendung in das Unvermögen zu zahlen ſich geſtürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern geſuchet hat, oder durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, oder ſonſt durch betrügliches Einverſtändniß oder Verhehlung eines Theiles ſeines Vermögens den wahren Stand der Maſſe verdrehet.

§. 190. Da der Grad der Strafbarkeit des Betruges von den ihn begleitenden Umſtänden abhänget; ſo kann die Criminalſtrafe nach der ge-

brauchten Liſt, der dawider thunlich geweſenen Vorſicht, der Gefährlichkeit, und dem verurſachten Schaden zwar auf gelinderen oder harten Kerker von drey Monaten, aber auch bis auf zehn Jahre, beſtimmet und noch verſchärfet werden. Inſonderheit ſoll der Betrüger dann, wann ſein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falſchen Eide begleitet iſt, nebſt der Strafe des harten, und längeren Kerkers auch auf der Schandbühne ausgeſtellet werden.

§. 191. Wenn die in den 187. und 188. §§. vorausgeſetzten Erforderniſſe zum Criminalverbrechen nicht zutreffen, iſt der in dem 185. §. beſchriebene Betrug als ein Civilverbrechen zu behandeln, und mit gelinderem Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre zu beſtrafen.

---

# Zwey und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von der zweyfachen Ehe.

### §. 192.

Wer im Eheſtande noch mit einer andern Perſon eine zweyte Ehe ſchließet, begehet ein Criminalverbrechen.

§. 193.

§. 193. Gleiches Verbrechen begeht, wer, obgleich ſelbſt unverheuratet, wiſſentlich eine verehelichte Perſon heurathet.

§. 194. Die Strafe zweyfacher Ehe iſt gelinderer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat aber der Verbrecher der Perſon, mit welcher er die zweyte Ehe geſchloſſen, ſeinen Eheſtand verhehlet; ſo ſoll er zu hartem Kerker verurtheilet werden.

---

# Drey und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von der Verleumdung.

§. 195.

Wer Jemands guten Namen durch ungegründete Beſchuldigung eines Criminal- oder auch nur Civilvergehens zu verletzen ſucht, macht ſich des Verbrechens der Verleumdung ſchuldig.

§. 196. Iſt die Beſchuldigung bey einem unbeſtimmten Angeben ſtehen geblieben, und hat der Verleumdete keinen Nachtheil erlitten; ſo iſt die Verleumdung in der Eigenſchaft eines Civilverbrechens abzuhandeln, und mit gelinderem Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu beſtrafen.

§. 197. Dafern aber die Beſchuldigung mit einer ſcheinbaren Einkleidung glaublich zu machen getrachtet worden, oder dem Verleumdeten daraus ein wichtiger Nachtheil zugewachſen iſt; ſoll der Verleumder als ein Criminalverbrecher angeſehen, und mit hartem Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren geſtrafet werden.

---

# Vier und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von Verbrechern gethanem Vorſchube.

§. 198.

Daß durch Zuthun die nämliche Gattung Verbrechens begangen werde, deren ſich der unmittelbare Thäter ſchuldig macht; dieſes iſt ſchon in dem 10. §. enthalten. Es wird aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorſchub thut, in nachſtehenden Fällen, ſelbſt eines Verbrechens ſchuldig.

§. 199. Erſter Fall: Wenn Jemand einem Criminalverbrechen, welches er, ohne ſich einer Gefahr auszuſetzen, leicht hätte verhindern können, abzuhelfen aus Bosheit unterläßt.

§. 200. Bey dem Verbrechen des Hochverraths iſt eine ſo beſchaffene Unterlaſſung nach dem 45 §. der Mitſchuld gleich zu achten, und lebenslang mit ſchwereſten Kerker zu ſtrafen.

§. 201. Bey andern Criminalverbrechen ſoll eine dergleichen Unterlaſſung auch als ein Criminalverbrechen angeſehen, und der Schuldige mit der Hälfte jener zeitlichen Strafe belegt werden, welche auf die von ihm eingeſehene, aber nicht verhinderte That geſetzt iſt. Wenn aber die auf die That geſetzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker iſt; ſoll der eines ſolchen Vorſchubes Schuldige mit hartem Kerker zwiſchen zehn und zwanzig Jahren beſtrafet werden.

§. 202. Zweyter Fall: Wenn Jemand den ihm bekannten Verbrecher eines Hochverraths, oder einer Verfälſchung der Staatspapiere der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt.

§. 203. Ein ſolcher Criminalverbrecher iſt auf die in den 46. und 201. §§. beſtimmte Art zu beſtrafen. Nur dann, wenn derjenige, der einen Verfälſcher der Staatspapiere anzuzeigen unterläßt, überzeugt ſeyn konnte, daß wegen der unterbliebenen Anzeige keine weiteren ſchädlichen Folgen entſtehen,

ſoll er als ein Civilverbrecher behandelt, und mit hartem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr beſtrafet werden.

§. 204. Nur können des Verbrechers Verwandte in auf- und abſteigender Linie, wie auch jene, die mit ihm im erſten Grade verſchwägert ſind, ſeine Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, und ſein Ehegenoß, einer ſolchen Unterlaſſung halber, wenn das Verbrechen ſchon vollbracht, und keine weitere ſchädliche Folge davon zu befürchten iſt, ſo weit der 46. §. nicht entgegen ſteht, nicht zur Strafe gezogen werden.

§. 205. **Dritter Fall:** Wenn Jemand der nachforſchenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterſchleif gibt, oder ihre Zuſammenkünfte, da er ſie verwehren könnte, begünſtiget.

§. 206. Ein ſolcher Verhehler begeht ein Civilverbrechen, und ſoll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch ſeinen Vorſchub beförderten Schädlichkeit mit gelinderm oder hartem Kerker von drey Monaten bis auf drey Jahre beſtrafet werden.

§. 207. Doch können jene Perſonen, die in dem im 204. §. ausgedrückten Verhältniſſe gegen den Verbrecher ſtehen, wegen ſolcher Verhehlung allein nicht für ſtrafbar geachtet werden.

§. 208. **Vierter Fall:** Wenn Jemand einem Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt oder Gewalt erleichtert, oder der nachforſchenden Obrigkeit an Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 209. Ein ſolcher Vorſchub iſt allezeit ein Criminalverbrechen. Wenn ihn Jemand gethan hat, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet iſt; oder wenn derjenige, der den Vorſchub that, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälſchung der Staatspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beſchuldigt, oder ſtraffällig erkannt ſey; wird der Verbrecher mit hartem Kerker, und zwar, wenn der Vorſchub einem wegen Hochverrathes, oder verfälſchter Staatspapiere Verhafteten geleiſtet worden, zwiſchen fünf und zehn Jahren, in den andern hier benannten Fällen aber zwiſchen einem und fünf Jahren geſtraft.

§. 210. Iſt der Verhaftete einer anderen Urſache willen, als die in dem vorgehenden §. benannt

ſind, in der Unterſuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm den Vorſchub gethan, keine beſondere Pflicht auf ſeine Verwahrung, ſo iſt die Strafe gelinderer Kerker zwiſchen drey Monaten und einem Jahre.

§. 211. Fünfter Fall: Wenn Jemand einen zur Fahne geſchwornen Soldaten, oder einen zu dem Militarkörper gehörigen Dienſtknecht zur Entweichung aus dem Dienſte beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht, oder einem Ausreißer durch Abkaufung ſeiner Montur, oder ſeines Gewehrs, durch Anweiſung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey ſich gegebenen Aufenthalt; oder ſonſt auf eine Art hilfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforſchung und Wiedereinbringung des Ausreiſſers erſchweret wird.

§. 212. Ein ſolcher Beförderer ſoll in den Kriegsdienſt, wenn er dazu tauget, geſtellet werden. Iſt er nicht dazu tauglich, ſo ſoll er nebſt dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden, wenn er von der Reiterey war, hundert Gulden zu bezahlen habe, noch überdieß als ein Civilverbrecher in gelinderem Kerker zwiſchen einem Monate und einem Jahre angehalten werden. Kann

er

er die Zahlung an die Kriegskaſſe nicht leiſten, ſo iſt die Strafzeit ſtrenger auszumeſſen oder zu verſchärfen; und es kann der Umſtand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung der Anordnungen dieſes §. nichts ändern.

---

# Fünf und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von den die Strafe mildernden Umſtänden.

### §. 213.

Um ſolcher Umſtände willen, die auf die Perſon des Thäters Beziehung haben, kann die Strafe gemildert werden:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, oder ſonſt ſchwach am Verſtande iſt;

b) wenn er vor dem eines untadelhaften Lebenswandels geweſen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten aus Furcht oder Gehorſam ſich hat verführen laſſen;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menſchengefühle entſtandenen heftigen Gemüthsbewegung ſich zu dem Verbrechen hat hinreißen laſſen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit aufgeſtoſſene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden iſt, als ſich mit voraus gefaßter Abſicht dazu beſtimmt hat;

f) wenn er von drückender Armuth ſich zu dem Verbrechen hat verleiten laſſen;

g) wenn er den verurſachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern aus unverſtellter Reue und mit thätigem Eifer ſich beſtrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen, oder unentdeckt bleiben können, ſich ſelbſt angegeben, und das Verbrechen einbekannt hat;

i) wenn aus der Strenge der Strafe wichtiger Schaden für den Nahrungs- oder Gewerbsſtand einer ſchuldloſen Familie entſtände.

§. 214. In Rückſicht auf die Beſchaffenheit der That kann die Strafe gemildert werden:

a) wenn es bey dem Verſuche geblieben iſt, nach dem Maaße, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schaden, worzu die Gelegenheit offen ſtand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entſtandene Schade gering iſt, oder der Beſchädigte oder Beleidigte vollkommenen Erſatz oder Genugthuung erhält.

---

# Sechs und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von den Umſtänden, welche das Verbrechen ſchwerer machen.

§. 215.

Je reifer die Uiberlegung, je gefliſſentlicher die Vorbereitung iſt, womit das Verbrechen unternommen wird; je größer der dadurch verurſachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr iſt; je weniger Vorſicht dawider gebraucht werden kann; je mehr Pflichten dadurch verletzt werden; deſto größer iſt das Verbrechen, und deſto ſchärfer iſt es zu ſtrafen.

§. 216. Inſonderheit wird die Strafbarkeit desjenigen ſchwerer, der

a) mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen, oder

b) einerley Verbrechen wiederholt hat;

c)

c) der ſchon wegen eines gleichen Verbrechens geſtraft worden iſt;

d) der Andere zum Verbrechen verführt hat, oder

e) der Urheber, Anſtifter, Rädelsführer eines von mehreren Perſonen begangenen Verbrechens geweſen iſt.

§. 217. Auch jener Verbrecher ſoll ſtrenger geſtraft werden, der in der Unterſuchung den Richter durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen ſucht.

---

# Sieben und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von

## Beurtheilung der Milderungs- und Beſchwerungsumſtände.

§. 218.

Auf Milderungsumſtände kann nur in jenem Maaße Rückſicht genommen werden, als dagegen nicht Beſchwerungsumſtände vorhanden ſind.

§. 219. Die nach dem Geſetze verwirkte Todesſtrafe kann von dem Richter nie gemildert werden.

§. 220.

§. 220. Auch bey einem ſolchen Verbrechen, durch welches der Thäter eine Kerkerſtrafe auf lebenslang verwirkt hat, können Milderungsumſtände nur ſo weit gelten, als bey Abgang derſelben die Strafe noch zu verſchärfen wäre.

§. 221. Bey andern Verbrechen wird zur Regel feſt geſetzet, daß das geſetzliche Maaß der Dauer und Art der Strafe wegen Milderungsumſtände nicht verändert, ſondern die Strafzeit nur nach jenem Raume, welchen das Geſetz geſtattet, verkürzet werden könne.

§. 222. Nur in ſolchen Fällen, welche von dem Geſetze für Civilverbrechen erklärt ſind, oder für welche von dem Geſetze die Strafe unter fünf Jahren beſtimmt iſt, kann ſolche auch auf eine kürzere Zeit und auf die gelindere Kerkerart, als die geſetzliche wäre, gegen dem gemildert werden, wann mehrere Milderungsumſtände, und zwar ſolche zutreffen, welche die Beſſerung des Thäters mit Grunde hoffen laſſen.

§. 223. So kann auch in gleichgedachten Fällen die Milderung an der Strafzeit und härteren Kerkerart gegen dem Statt haben, daß Züchtigung oder Faſten beygefüget, und alſo die längere Dauer nur

gegen der mehreren Empfindlichkeit nachgelaſſen werde.

§. 224. Der Beſchwerungsumſtände willen ſoll die Kerkerſtrafe nach dem höhern oder höchſten Maaße, ſo das Geſetz vorſchreibt, beſtimmt, auch verhältnißmäßig auf die in dem zweyten Hauptſtücke angeführte Art verſchärfet werden.

---

# Acht und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen.

§. 225.

Der Tod des Thäters, dieſer mag vor oder nach eingeleiteter Unterſuchung, vor oder nach geſchöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; doch iſt das bereits vorher geſchöpfte Urtheil in Anſehung des Vermögens zu vollziehen.

§. 226. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgeſtanden hat, iſt das Verbrechen für getilgt anzuſehen. Der Beſtrafte tritt wieder in alle gemeinſchäftlichen bürgerlichen Rechte,

ſo

ſo weit ihr Verluſt nicht unter den in dem 35. §. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen, oder nach den 37. und 38. §§. damit verbunden iſt. Er kann daher in dem Genuſſe ſolcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränket werden. Es ſoll ihm, ſo lang er ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geſchmähet werden.

§. 227. So weit die zuerkannte Strafe nachgeſehen worden, hat dieſe Nachſicht eben die Wirkung, wie die ausgeſtandene Strafe.

§. 228. Wer von der Behörde nach geſetzmäßiger Unterſuchung von dem ihm angeſchuldigten Verbrechen losgeſprochen, und für unſchuldig erklärt worden, kann des nähmlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Unterſuchung gezogen werden.

§. 229. Durch Verjährung erliſcht Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der von gegenwärtigem Geſetze beſtimmten Zeit nicht in die Unterſuchung gezogen worden.

§. 230. Die Zeit dieſer Verjährung wird

a) für Criminalverbrechen, worauf der Tod, oder Kerkerſtrafe auf lebenslang geſetzt iſt, auf zwanzig Jahre;

b) bey ſolchen, die nach dem Geſetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden ſollten, auf zehn Jahre: für Criminalverbrechen, derer Strafe auf weniger als zehn Jahre geſetzt iſt, auf fünf Jahre; für alle Civilverbrechen auf zwey Jahre beſtimmt.

§. 231. Die Verjährung kann aber nur demjenigen zu ſtatten kommen, der ſich nicht aus dieſen Staaten geflüchtet, und in der zur Verjährung beſtimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 232. Die Wirkung der Verjährung iſt, daß weder Unterſuchung noch Strafe wegen ſolchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

# Zweyter Theil.

## Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

---

## Erſtes Hauptſtück.

### Von der Gerichtbarkeit in Abſicht auf Verbrechen.

§. 233.

In Criminalfällen haben nur die eigends beſtimmten Strafgerichte die Gerichtbarkeit auszuüben, ſoweit in dieſem Geſetzbuche nicht eine andere Beſtimmung darüber vorkömmt.

§. 234. Dieſen Strafgerichten wird auch in jenen Fällen die Gerichtbarkeit hiermit ertheilet, welche nach gegenwärtigem Geſetzbuche als Civilverbrechen zu behandeln ſind.

§. 235. Die Gerichtbarkeit des Strafgerichtes erſtrecket ſich auf deſſen ganzen Bezirk. Es ſoll alſo keine Ausnahme einzelner in dem Umfange des Strafgerichtes befindlichen Gemeinden oder Perſonen Statt haben.

§. 236. Dieſe Gerichtbarkeit beſteht in der Pflicht, die Verbrechen zu unterſuchen, die Verbrecher auszuforſchen, und mit dieſen geſetzmäßig zu verfahren.

§. 237. Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, iſt ſchuldig, vor dem Strafgerichte auf deſſen nöthig befundene Vorforderung zu erſcheinen, demſelben Rede und Antwort zu geben, und deſſen Verfügungen zu gehorchen.

§. 238. Das Strafgericht muß ſeine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben; davon ſind nur die oben in den 102., 106., 109., 176. §§. ausgedrückten Fälle ausgenommen.

§. 239. Die zu dieſer Gerichtbarkeit gehörigen Amtshandlungen ſind vorzüglich zu beſchleunigen. Es ſollen auch alle andere Obrigkeiten den Strafgerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumten Beyſtand leiſten.

§. 240. Die Verwaltung der Gerichtbarkeit kann bey den Landgerichten, nur ſolchen Männern

an=

anvertrauet werden, die nach einer ſtrengen Prüfung aus dieſem Geſetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig dazu erkläret ſind. Der auf ſolche Art für fähig erkläret wird, ſoll auch ſogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden, daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handhaben wolle.

§. 241. Auch ſollen bey den Strafgerichten nach dem Maaße ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener angeſtellet, die Gefängniſſe in angemeſſener Zahl und geſetzmäßigem Stande unterhalten, ſo wie überhaupt alles herbeygeſchaffet werden, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich iſt. Eine öffentliche Bezeichnung der Strafgerichte, oder Richtplätze iſt aber nicht geſtattet.

§. 242. Die Beſchaffenheit des Verbrechens zu unterſuchen, liegt jenem Strafgerichte ob, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden.

§. 243. Das Verfahren mit der des Verbrechens beſchuldigten Perſon ſtehet demjenigen Strafgerichte zu, in deſſen Bezirke dieſelbe angetroffen wird.

§. 244. Nur folgende Fälle ſind ausgenommen:

1.) Wer des Hochverraths, der Verfälſchung der Staatspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget wird, der iſt an das Strafgericht nach Krakau zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

2.) Die zum Militärkörper gehörigen Perſonen ſollen, wenn ſie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächſten Militarcommando übergeben werden.

3.) Ein auswärtiger Miniſter und das eigentliche Geſandtſchaftsperſonale darf nie angehalten werden. Auch ſind jene Hausleute und Dienſtbothen eines Geſandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehört, der gemeinen Gerichtbarkeit nicht unterworfen. Dafern alſo mit ſolchen Haus- und Dienſtleuten eines Geſandten ſich ein Fall ereignete, ſoll zwar die Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch die Anzeigungen dem Miniſter eröffnen, damit dieſer den Verhafteten übernehmen möge.

4.) Wenn ein Strafgericht einer aus ſeinem Bezirke entflohenen Perſon nachſetzt, muß ihm dieſelbe, wo es ſie immer einhohlet, überlaſſen werden.

5.) Wenn Jemand von einem Strafgerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen iſt,

und

und in einem andern Strafgerichte betreten wird, iſt er von dieſem an jenes auszuliefern.

§. 245. Bey der für die gemeine Sicherheit beſonders wichtigen Rechtspflege, welche den Strafgerichten anvertrauet wird, iſt hingegen jede Vernachläßigung einer ſchweren Verantwortung unterworfen. Sollte ſich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumſeligkeit eines Strafgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ſey, ſo wäre ein ſolches Strafgericht anzuhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entſchädigung verloren haben, den Erſatz zu leiſten, ſondern auch alle etwa einem andern Strafgerichte dieſes Verbrechens halber zur Laſt gefallene Koſten zu vergüten. Wer an der Saumſeligkeit Schuld trägt, der iſt noch ins beſondere zu beſtrafen.

§. 246. Die Strafgerichte ſind dem Appellationsgerichte, als ihrem Obergerichte, und dieſes iſt der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet.

§. 247. Dem Obergerichte iſt die Macht eingeraumt, in beſonderen Fällen die Verhandlung, anſtatt des ordentlichen Strafgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beſchuldigten

zu dem Gerichtsſtande, oder zu deſſen Verwaltung; oder nach dem Zuſammenhange der Sache die Beſchleunigung und Zuverläßigkeit des Austrages, oder ſonſt wichtige Urſachen es erfordern.

---

# Zweytes Hauptſtück.

## Von Erforſchung der Verbrechen und Verbrecher.

§. 248.

Soweit nicht nur den Strafgerichten, ſondern auch den Ortsobrigkeiten zur ſtrengen Pflicht gemacht iſt, auf das müßige, umherziehende, verdächtige Geſindel auch ohne beſonderen Anlaß thätige Wachſamkeit zu tragen, und in Fällen, da gewaltthätige Angriffe geſchehen, oder ſonſt gefährliche Rotten verſpüret worden, zweckmäßige Streifungen und Nachforſchungen vorzukehren; ſind die angemeſſenen Vorſchriften in den Polizeyſatzungen enthalten.

§. 249. Sofern aber dem Strafgerichte ein beſtimmtes, in ſeinem Bezirke begangenes Verbrechen, es ſey durch eigene Entdeckung, oder durch eine ihm geſchehene Anzeige bekannt wird, muß es die Art, wie

es

es zu dieſer Kenntniß gelanget ſey, umſtändlich in dem Protocolle aufführen.

§. 250. Jedermann iſt berechtiget, ein Verbrechen, wovon er Wiſſenſchaft hat, und den ihm bekannten Verbrecher entweder geradezu dem Strafgerichte, oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 251. Der Anzeiger muß aber ſeinen Nahmen, Stand und Aufenthalt eröffnen, und ſeine Anzeige muß eine beſtimmte Nachricht von der That enthalten.

§. 252. Auf eine nahmenloſe Anzeige ſoll gegen Niemand verfahren werden. Wird aber darin das Verbrechen auf eine glaubwürdige Art beſchrieben, ſo kann ſie zum Anlaſſe dienen, der Wahrheit, jedoch mit aller Behutſamkeit, nachzuſpüren.

§. 253. Mangelt es hingegen einer Anzeige nur an der Umſtändlichkeit; ſo ſoll das Strafgericht durch perſönliche Vernehmung des Anzeigers, oder ſonſt angemeſſene Nachforſchung das noch Dunkle aufzuklären ſuchen.

§. 254. Der Anzeiger eines Verbrechens kann verlangen, daß ſein Nahme geheim gehalten werde. Wird aber in der Folge ſein Angeben in weſentlichen Dingen unwahrhaft befunden, ſo muß er dem von ihm Beſchuldigten nahmhaft gemacht werden.

§. 255. Alle Obrigkeiten und Aemter ſind ſchuldig, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen, oder ihnen angezeigten Verbrechen ſogleich zu des Strafgerichts Wiſſenſchaft zu bringen, die Verbrecher anzuhalten, und an das Strafgericht zu liefern.

§. 256. Jedermann, der a) von einem Unternehmen weiß, das auf Hochverrath, Aufruhr und Tumult, Verfälſchung der Staatspapiere, Münzverfälſchung, Mord, Raub, oder Brandlegung gerichtet iſt, oder b) von einem ſolchen friſch ausgeübten Verbrechen zur Zeit, da er vermuthen kann, daß es der Obrigkeit noch nicht bekannt ſey, beſtimmte Nachricht zu ertheilen, oder c) den der Obrigkeit noch unbekannten Thäter eines ſolchen Verbrechens zuverläßig anzugeben, oder d) den Aufenthalt des der Obrigkeit zwar bekannten, aber entflohenen, oder ſich verborgen haltenden ſolchen Verbrechers zu eröffnen vermag, iſt verpflichtet, ſogleich die Anzeige davon mit allen ihm bewußten Umſtänden dem Strafgerichte oder der nächſten Obrigkeit zu machen.

§. 257. Wer dieſe Pflicht zu erfüllen unterläßt, wird nach den Polizeigeſetzen ſtrafmäßig. Wie weit aber in manchen Fällen dieſe Unterlaſſung auch

zu einem Verbrechen angerechnet werde, davon iſt oben in dem 202. bis 204. §. gehandelt.

§. 258. Doch ſind, außer dem in dem 204. §. beſtimmten Falle, des Thäters Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, ſein Ehegenoß, ſeine Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder, und die in gleichem Grade verſchwägert ſind, für die Unterlaſſung der Anzeige nicht verantwortlich.

§. 259. So bald dem Strafgerichte ein in ſeinem Bezirke begangenes Verbrechen bekannt wird, iſt daſſelbe ſchuldig, wenn man gleich den Thäter noch nicht weiß, ohne geringſten Verſchub die eigentliche Beſchaffenheit der That zu erforſchen.

§. 260. Der Endzweck dieſer Erforſchung iſt, daß a) man von der Wirklichkeit des Verbrechens überzeugt, b) alles, was künftig zum weiteren Verfahren dienen kann, in das Klare geſetzt, c) der etwa noch unbekannte Schuldige entdecket werde.

§. 261. Die Erforſchung hat alſo darin zu beſtehen, daß ſich um den Vorgang nach der Reihe aller damit verbundenen Umſtände ſo genau, als es möglich iſt, erkundiget, das Verhältniß, nach welchem das Verbrechen ſchwerer oder geringer ſeyn kann, aufzuklären getrachtet, und den Anzeigungen,

welche zur Entdeckung des Thäters, der Mitſchuldigen, der Theilnehmer, oder derjenigen, die von der That Wiſſenſchaft haben, führen mögen, nachgeſpüret werde.

§. 262. Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beſchädigten Perſon zurück, ſo iſt die Erforſchung an dem Orte ſelbſt, oder an der Perſon vorzunehmen.

§. 263. Indeß dem Strafgerichte die Anzeige von dem Verbrechen geſchieht, und bis die Erforſchung vorgenommen wird, ſind die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beſchaffenheit der That führen kann, ſoweit es ohne Gefahr eines größeren Schaden thunlich iſt, in dem Zuſtande zu laſſen, in welchem das Verbrechen entdecket worden.

§. 264. Im Falle, daß der zur Verwaltung der Gerichtbarkeit aufgeſtellte Beamte zur Zeit der an das Strafgericht gelangenden Anzeige abweſend, oder ſonſt an eigener Vornehmung der Erforſchung gehindert wäre, iſt doch allezeit ein ſolcher Beamter abzuordnen, dem die nöthige Fähigkeit mit Grunde zugetrauet, und von welchem daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 265. Noch ſollen zwey Gerichtsperſonen oder ſonſt zwey vertraute Männer aus dem Hauſe oder der Nachbarſchaft, wo die That verübet worden, als Beyſitzer zur Erforſchung beygezogen werden.

§. 266. Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß, um ſeine Beſchaffenheit aus den Merkmahlen gründlich zu erforſchen, beſondere Kenntniſſe einer Wiſſenſchaft oder Kunſt erfordert werden; ſo iſt auch ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwey beyzuziehen.

§. 267. Wenn der Kunſtverſtändige überhaupt ſchon in Eid und Pflicht ſteht, ſoll er daran erinnert werden, daß er bey ſeinem Eide den Gegenſtand genau zu unterſuchen, und was davon zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und deutlich anzuzeigen habe. Iſt er nicht eher ſchon beeidet, ſo ſoll nach dieſem Inhalte der Eid von ihm abgenommen werden.

§. 268. Inſonderheit muß dann, wenn eine Perſon verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete genau beſichtiget, die Zahl und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich ſey, beſtimmet, der Werkzeug,

womit

womit die Verwundung oder Tödtung geſchehen, ſo viel möglich iſt, angezeiget, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolget ſey, erkläret, und der Grad der angewandten Liſt, Gewalt, oder ausgeübten Grauſamkeit, ſoweit ihn die vorhandenen Merkmahle zu entnehmen geben, bemerket werden.

§. 269. Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltſame oder liſtige Weiſe Schade am Vermögen zugefüget, oder Schaden zuzufügen unternommen worden, iſt über die eigentliche Beſchaffenheit der gebrauchten Gewalt oder Liſt, der dazu angewandten Mittel, über den verurſachten Schaden, zuverläßige Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu ſehen, ob das Verbrechen von Einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder was für eine Mithülfe aus den Umſtänden erhelle.

§. 270. Was immer von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen darſtellenden Stücken, von geſtohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habſchaften bey der Erforſchung gefunden wird, ſoll nach einer darüber verfaßten genauen Beſchreibung, ſoweit es

ſich

ſich thun läßt, in die Verwahrung des Strafgerichts gegen Empfangsſchein an denjenigen, der im Beſitze davon war, genommen werden.

§. 271. Ueber den eingenommenen Augenſchein, und alles, was dabey erforſchet worden, iſt ein umſtändliches und zuverläßiges Amtsprotocoll zu führen, und von den Beyſitzern zu unterſchreiben.

§. 272. Dieſem Protocolle iſt das auf gleiche Weiſe unterſchriebene Verzeichniß deſſen, was in gerichtliche Verwahrung genommen worden, wie auch die ſchriftliche Anzeige des etwa beygezogenen Kunſtverſtändigen, welche er über den von ihm befundenen Stand der Sache abzugeben hat, beyzuſchließen. Wollte aber der Kunſtverſtändige das, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen, ſo iſt dieſe Anzeige in das nähmliche Augenſcheinsprotocoll genau aufzunehmen, und dort von ihm zu unterſchreiben.

§. 273. Das Strafgericht ſoll hiernächſt denjenigen, der Schaden gelitten hat, die Hausleute, und alle jene Perſonen, von denen ſich wahrſcheinlich eine beſtimmte Auskunft über die Umſtände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, ausführlich abhören, und ihre Ausſagen pro-

tocolliren, oder wegen Abhörung derjenigen, die ſich unter einem andern Strafgerichte befinden, das Nöthige dahin erlaſſen.

§. 274. Jeder, der in dieſer Abſicht vernommen wird, ſoll vorher gewarnet werden, daß er, was er ausſagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beſchuldigung vergrößere, noch von den ihm bekannten Umſtänden etwas verſchweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern ſuche.

§. 275. Sodann ſind die allgemeinen Fragen um ſeinen Vornahmen und Geſchlechtsnahmen, ſein Alter, Geburtsort, ſeine Religion, ſeinen Stand, und alles dasjenige, was ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände von ſeiner Perſon zu wiſſen nöthig iſt, an ihn zu ſtellen.

§. 276. Derjenige, dem Schade zugefüget worden, iſt darüber zu vernehmen: a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schaden beſtehe; b) auf welche Art der Schade zugefüget worden ſey; c) was er ſeinerſeits zur Verhütung des Schaden angewandt habe; d) was er etwa zur weiteren Nach-

for-

forſchung, oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe.

§. 277. Könnte der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſeiner Abweſenheit, Geiſtesſchwachheit, oder andern Hinderniſſes nicht zuverläßig erforſchet werden; oder käme gegründeter Anlaß hervor, zu ſchließen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schaden übertreibe; ſo ſoll in den Fällen, in welchen der Unterſchied des Verbrechens auf den Unterſchied des Schaden Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt, oder, ſoweit es die Umſtände zulaſſen, durch unparteyliche Schätzleute erforſchet werden.

§. 278. Bey den Vernehmungen der Hausleute, und übrigen Perſonen, die von dem Vorfalle ausſagen können, iſt ſich nach den beſonderen Umſtänden zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt ſind die Fragen ſo zu ſtellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umſtände geführt, ſondern demſelben die Gelegenheit, das, was ihm bewußt iſt, ſelbſt zu erzählen geöffnet, und nur jenes, was an der Voll-

ſtän-

ſtändigkeit der Erzählung mangelt, durch beſondere Fragen zu ergänzen geſuchet werde. Allemal iſt aber zu erforſchen, wie die vernommene Perſon zur Wiſſenſchaft deſſen gelanget ſey, was ſie ausſagt.

§. 279. Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, und jedem andern in dieſer Erforſchung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Dienliches anzugeben wußte, ſoll ſeine Ausſage, ſo wie ſie in das Protocoll aufgenommen wurde, deutlich vorgeleſen werden, mit der Erinnerung, daß er ſie auch beſchwören müße.

§. 280. Die bey ſolcher Vorleſung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen ſind dem Protocolle nachzutragen. Das geſchloſſene Protocoll iſt von dem Abgehörten zu unterſchreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; ſo ſoll von ihm ein Handzeichen darunter geſetzt, und dieſes von zwey eigens dazu berufenen Zeugen mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden.

§. 281. Dann iſt dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgeſagt habe. Doch iſt die Beeidigung damals zu unterlaſſen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verſchieben, wann ein in dieſem Ge-

ſetzbuche gegründetes Bedenken dem Zeugen entge-
gen ſteht.

§. 282. Kömmt es gleich vermöge der Beſchaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenſchein an; ſo muß doch immer durch Abhörung der in dem 273. §. angedeuteten Perſonen, und auf die darüber vorgeſchriebene Art das Verbrechen eben ſo genau erforſchet werden.

§. 283. In dringenden Fällen, da die Erforſchung von dem Strafgerichte ſeiner Entlegenheit halber nicht mit jener Eilfertigkeit geſchehen kann, ohne welche doch die Gelegenheit dazu entgehen, oder das weitere Verfahren gehemmet, oder verzögert werden könnte, iſt die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geſchehen, und wenn deren mehrere ſind, jene, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, nach obiger Vorſchrift anzuwenden, und ſodann die Verhandlung dem Strafgerichte zu übergeben.

# Drittes Hauptſtück.

## Von der rechtlichen Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 284.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden, es ſey denn rechtmäßige Anzeigung vorhanden, worauf die Beſchuldigung gegründet wird.

§. 285. Die Anzeigung iſt rechtmäßig, wenn ſie auf den Beſchuldigten ſich ſo bezieht, daß nach unpartheilicher Ueberlegung aller Umſtände ſeine Schuld daraus wahrſcheinlich wird.

§. 286. So wie aus der Unterſuchung einer ſchon bekannten That die Anzeigungen entſtehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; ſo kann auch aus den Umſtänden der Perſon eine rechtmäßige Anzeigung eines von ihr begangenen, obgleich der Obrigkeit noch nicht bekannten Verbrechens ſich hervorthun, wenn dieſe Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ihre Beſtimmung nach aller Wahrſcheinlichkeit nur mit dem Verbrechen verbunden iſt.

§. 287.

§. 287. Ins Beſondere entſteht eine rechtliche Anzeigung zur Beſchuldigung: a) wenn der Beſchuldigte ſich ſelbſt für den Thäter bey der Obrigkeit angibt; b) wenn er heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an Tag geleget, und denſelben mit dem Uebel, ſo hernach erfolget iſt, bedrohet hat; c) wenn er entweder vor der That das Vorhaben ſie zu begehen entdecket, oder nach derſelben ſie ausgeübet zu haben erzählet, oder geſtanden hat; d) wenn Briefe, oder andere Schriften von ſeiner Hand vorliegen, die ihrem natürlichen Verſtande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe; e) wenn er gleich nach der That, oder als dieſelbe ruchtbar wurde, entflohen iſt, und keine andere Urſache ſeiner Flucht vorkömmt; f) wenn er durch falſche Vorſpiegelung ſich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf einen andern zu ſchieben geſuchet hat; g) wenn er ſich ſolche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, beſtellet, oder angeſchaffet hat; h) wenn unter ſeinen Habſeligkeiten Werkzeuge, welche ihm, ſeinem Stande nach, zu keinem andern Gebrauche, als zum Verbrechen, dienen konnten, oder i) ſolche Gegenſtände gefunden



Staats-
Bibliothek
Bamberg

worden, woran die Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens ſichtbar ſind, oder welche k) von dem Verbrechen herkommen; l) wenn der Beſchuldigte zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung des Verbrechens zuſammen hangenden Handlung geſehen worden; m) wenn er als Mitſchuldiger eines in Geſellſchaft begangenen Verbrechens von einem dieſes Verbrechens geſtändigen Mitſchuldigen nach Maaßgabe dieſes Geſetzes angegeben wird; n) wenn er ſchon ehedem ein gleiches Verbrechen und mit ſolchen beſonderen Umſtänden, wie ſie jetzt wieder zutreffen, ſich hat zur Schuld kommen laſſen; o) wenn eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beſchreibung eines Verbrechers genau auf den Beſchuldigten zutrifft; p) wenn der eines Verbrechens aus Gewinnſucht Beſchuldigte als ein ſonſt übel berüchtigter Menſch für ſeinen Stand unmäßigen Aufwand macht, oder viele Geldſorten, wie die geſtohlenen, oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgiebt; q) wenn Landſtreicher, oder ſonſt verdächtige Leute ſolches Geräthe, deſſen rechtmäßiger Beſitz ſich mit ihren Umſtänden offenbar nicht vereinigen läßt, bey ſich führen, oder zum Verkaufe anbiethen; r) wenn in

An-

Anſehung eines Kindesmordes die auffallende gähe Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes, und die durch Beſichtigung der Perſon entdeckte Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt zuſammen treffen.

§. 288. Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Geſichtsfarbe, Furcht, Zittern, Gemüthsbeſchaffenheit, Verwandtſchaft mit Verbrechern, und dergleichen einer unſicheren Ausdeutung unterworfene Umſtände können keine rechtmäßige Anzeigung abgeben, wohl aber neben anderen auf die That ſelbſt zeigenden Gründen die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung vergrößern.

§. 289. Die Wahrheit aller Umſtände, aus welchen die Anzeigungen entſtehen, muß, ſo viel möglich iſt, erörtert werden, und jene Umſtände, auf welche die Beſchuldigung ſich gründet, müßen außer Zweifel geſetzet ſeyn.

§. 290. Daher ſoll alles, was zur Erforſchung dieſer Umſtände dienen kann, durch Vernehmung der Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, und durch jede angemeſſene Erkundigung auf gleiche Art vorgekehret werden, wie es zur Erforſchung des

Verbrechens in dem vorigen Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt.

§. 291. Kömmt aus den eingehohlten Erkundigungen gegründeter Verdacht hervor, daß bey dem Beſchuldigten ſolche Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm ſelbſt Merkmahle dieſer Art anzutreffen ſeyn dürften; ſo iſt ſeine Wohnung, Behältniſſe und Habſeligkeiten in ſeiner oder des Hausvaters Gegenwart zu durchſuchen, auf den nöthigen Fall ſeine Kleidung zu durchforſchen, ſeine Perſon zu beſichtigen. Doch ſoll dabey Vorſicht und Beſcheidenheit nicht außer Acht gelaſſen werden, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit, und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich iſt.

§. 292. Zur Rechtmäßigkeit einer Anzeigung iſt nicht immer nöthig, daß ſie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenſchein bewieſen ſeyn müße. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, er ſey der Beſchädigte ſelbſt, oder ein Dritter, iſt genug, wenn er von der Ausübung der That ſelbſt, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen des Beſchuldigten ausſagt.

§. 293.

§. 293. Auch entferntere Anzeigungen, und einzelne darüber vorhandene Zeugenſchaften können zur rechtmäßigen Beſchuldigung zureichen, wenn ihrer mehrere auf eine Perſon ſo übereinſtimmend zutreffen, daß eine die andere unterſtützet, und ihr Zuſammenhang durch keinen entgegen ſtreitenden Umſtand geſchwächet wird.

§. 294. Ueberhaupt wird jede Anzeigung ſtärker, und der an ſich geringere Beweis derſelben wird wichtiger, wenn der Beſchuldigte eine Perſon von ſchlechtem Rufe iſt, von der man ſich des Verbrechens wohl verſehen kann.

§. 295. Das Angeben eines Mitſchuldigen kann nur dann eine rechtmäßige Anzeigung ſeyn, wenn es, ohne daß ihm auf eine beſtimmte Perſon gedeutet worden, freywillig, und umſtändlich geſchehen iſt, auch die angegebenen Umſtände in der weiteren Nachforſchung wahr befunden worden ſind.

§. 296. Es kann aber auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit geſchehene Anzeige, oder ein ſonſt bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzet werde, damit ihm nicht etwa die zu ſeiner Verthei-

digung dienlichen Beweiſe indeſſen entgehen, oder weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, ſelbſt die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung verlangen; und das Strafgericht muß in ſolchem Falle, obgleich es ſonſt die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielt, die Unterſuchung nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung einleiten, und abführen.

§. 297. Wenn zwar Anzeigungen zur Beſchuldigung, hingegen auch ſolche Umſtände vorkommen, wodurch jene entkräftet würden, müſſen dieſe mit gleichem Eifer erforſchet werden. Sofern alſo gegen Jemand der Verdacht eines Verbrechens gefaſſet, und der Erforſchung der wider ihn entſtandenen Anzeigungen nachgegangen, der Ungrund des Verdachtes aber bey dieſer Erforſchung entdecket worden wäre; ſoll nicht nur von weiterem Verfahren gegen ihn abgelaſſen, ſondern ihm auch auf Verlangen ein Amtszeugniß darüber zu ſeiner Rechtfertigung und Beruhigung ausgeſtellet werden.

§. 298. Da zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt an ſchleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen iſt; ſo ſind auch die politiſchen Behörden zu dieſem Zwecke mitzuwirken verbunden. Die Anzei-

gun-

gungen zu erforſchen liegt daher nicht nur dem Strafgerichte, ſondern auch jener Obrigkeit ob, welche nach der Verfaſſung des Landes die Aufſicht über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit in dem Bezirke zu tragen hat, wo die Erforſchung geſchehen kann.

§. 299. Jedes Gericht und Amt, auch jede andere Obrigkeit iſt ſchuldig, dasjenige, was ihr von den zur Entdeckung eines Verbrechers dienlichen Anzeigungen, oder von den auf ſolche Anzeigungen führenden Umſtänden bekannt wird, ſogleich dem Strafgerichte, oder der im vorigen §. genannten politiſchen Obrigkeit mitzutheilen.

§. 300. Das Strafgericht hat in Fällen, da ſeine Entlegenheit den Zeugen, welche abgehört werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre, die gedachte politiſche Obrigkeit um die Erforſchung der ihm angedeuteten Anzeigungen zu erſuchen.

§. 301. In dieſen Fällen, und überhaupt, ſobald die gedachte politiſche Obrigkeit die Spur eines Verbrechers erfährt, ſoll ſie auch ohne eine Erinnerung des Strafgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeſchriebene Art nachforſchen, und die Verhandlung dem Strafgerichte übergeben,

welchem unbenommen bleibet, das etwa Mangelhafte zu verbeſſern.

§. 302. Keinem Strafgerichte, und keiner andern Obrigkeit iſt in irgend einem Falle erlaubt, Jemanden, der ihr verdächtig iſt, unmittelbar, oder durch heimlich angeſtiftete Leute Fallſtricke zu legen, wodurch jener ſein böſes Vorhaben in wirkliche Ausübung zu bringen, oder das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu wiederhohlen gelocket werde, um auf ſolche Art dringendere Anzeigungen oder Beweismittel wider ihn aufzubringen. Ueber alles, was immer aus einer ſolchen Verführung geſchehen wäre, iſt die Obrigkeit von der ihr vorgeſetzten Behörde zur ſtrengen Verantwortung und Strafe zu ziehen.

## Viertes Hauptſtück.

### Von Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten.

§. 303.

Wer aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget, oder in dem Verbrechen ſelbſt betreten worden, der ſoll in gerichtlichen Verhaft genommen werden.

§. 304.

§. 304. Der auf friſcher That betretene Verbrecher iſt nach dem 253. §. von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder der er geſtellet wird, handfeſt zu machen, und entweder dem Strafgerichte unmittelbar, oder jener Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an daſſelbe zu übergeben.

§. 305. Gründet ſich die Beſchuldigung auf rechtmäßige Anzeigungen; ſo iſt es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkömmt, über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, daß ſie den Beſchuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen iſt, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit ſeines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlaſſe, oder dem Entflohenen, wenn ſichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden iſt, nachſetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden iſt, ſogleich dem Strafgerichte überliefere.

§. 306. Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht ent-

kom-

komme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon, bewerkſtelliget werden. Nur dann ſoll angemeſſene Gewalt wider ihn gebrauchet werden, wenn er ſich widerſetzet, oder zu entfliehen verſuchet.

§. 307. Sobald der Beſchuldigte entweder von dem Strafgerichte ſelbſt verhaftet, oder demſelben geſtellet worden iſt, hat es a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen, b) eine genaue Beſchreibung der äußeren Geſtalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen; c) die Kleidungsſtücke des Verhafteten, und was er etwa ſonſt noch bey ſich getragen hat, ſo genau zu durchgehen, daß nichts verborgen bleiben könne.

§. 308. Was von Urkunden, Gelde, oder ſonſt vom Metalle, von Waffen, oder ſolchen Werkzeugen, womit der Verhaftete ſich los machen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, oder von Gegenſtänden, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieſer Durchſuchung gefunden wird, ſoll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Strafgerichte aufbewahret werden.

§. 309. Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören.

§. 310. Dieſes Verhör iſt mit der ernſtlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen, daß er die reine Wahrheit auszuſagen habe, indem er hierzu verpflichtet ſey, hingegen jede Lüge ihm Beſtrafung zuziehen, und wegen der daraus hervor leuchtenden Bosheit auch die künftige Beſtrafung des Verbrechens vergröſſern würde.

§. 311. Sodann iſt er über ſeinen Vornahmen und Geſchlechtsnahmen, ſein Alter, Geburtsort, ſeine Aeltern, ob er verehelicht ſey, und dann über den Ehegenoſſen, und die Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, letzten Aufenthaltsort, ob er ſchon einmal im Verhafte geweſen, und endlich über die Urſache ſeiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

§. 312. Wollte er auf die an ihn geſtellten Fragen keine Antwort geben, oder ſeine Antwort auf ganz andere zur Sache nicht gehörige Gegenſtände lenken; ſo wäre ihm noch einmal ernſtlich zu bedeuten, daß dieſes hartnäckige Schweigen, oder widerſpänſtige Betragen nur zur Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf

rauf beharren, ſo ſoll er in das Gefängniß verſchaffet werden.

§. 313. Wenn der Verhaftete von der Urſache ſeiner Anhaltung nichts zu wiſſen angäbe; ſo wäre ihm das angeſchuldete Verbrechen ſoweit, und aus den wider ihn vorhandenen Anzeigungen ſo viel vorzuhalten, als unmittelbar dazu nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen.

§. 314. Läugnet er das ihm angeſchuldigte Verbrechen; ſo iſt er zu befragen, was er zum Beweiſe ſeiner Unſchuld anführen, ins Beſondere, ob er in Rückſicht auf Zeit und Ort der geſchehenen That ſich ſo ausweiſen könne, daß ihm dieſe That zu begehen nicht möglich geweſen wäre.

§. 315. Iſt er des Verbrechens geſtändig; ſo ſoll die Ausſage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzählung von dem Anlaſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 316. Läßt der Verhaftete ſich mit dem Bekenntniſſe ſolcher Verbrechen heraus, von welchen zwar noch keine Anzeigungen vorhanden ſind; ſo muß doch auch hierüber ſeine Ausſage ganz, wie er ſie ablegt, aufgenommen werden.

§. 317.

§. 317. Zeigen die Umſtände der That, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 318. Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten iſt nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll einzutragen.

§. 319. Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antworten dem Gerichtsſchreiber in die Feder zu ſagen.

§. 320. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht, ſo muß der Beamte des Strafgerichtes die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsſchreiber ſo, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder geben, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort ſoll, ſo bald ſie niedergeſchrieben iſt, dem Verhörten mit dem Befragen vorgeleſen werden, ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey. Verlangt er eine Abänderung; ſo iſt dieſe zwar in das Protocoll aufzunehmen; an dem aber, was ſchon geſchrieben worden, iſt nichts mehr zu ändern.

§. 321. Jeder Bogen des Protocolls ſoll von dem Verhörten unterſchrieben, oder wenn der Ver-

hörte des Schreibens nicht kündig wäre, von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, am Ende des Protocolls aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beygeſeſſenen Gerichtsbeamten und Beyſitzern mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden.

§. 322. Bey dem ſummariſchen Verhöre iſt ſich in die Beſchaffenheit der auf die geſtellten Fragen erfolgten Antworten, und alſo in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinſtimmen, nicht einzulaſſen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung, oder Verheißung, oder was ſonſt immer für ein obgleich gut gemeinter Kunſtgriff angewandt werden, um ihn dadurch zu andern Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſich ſelbſt freywillig verſteht.

§. 323. Wenn der Ort, wo die Verhaftung geſchehen iſt, von dem Orte, wo das Strafgericht ſeinen Sitz hat, ſo weit entfernt iſt, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu demſelben geſtellet werden kann; ſo ſoll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe,

Ord-

Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das ſummariſche Verhör nach gegenwärtiger Vorſchrift aufnehmen, und das Protocoll nebſt allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Strafgericht überſenden. In dieſem Falle hat das Strafgericht dem Eingelieferten ſogleich das von der politiſchen Obrigkeit geführte Protocoll, ſoweit es ſeine Ausſage betrifft, vorzuleſen, ihn, ob er etwas beyzuſetzen oder abzuändern habe, zu befragen, und ſeine Antwort, mit Beobachtung der in den 319. und 321. §§. erwähnten Förmlichkeit, dem Protocolle hinzu zu fügen.

§. 324. Wenn der Beſchuldigte einen ordentlichen Wohnſitz hat, und aus dem Vorgange nicht ſchon erhellet, daß ſeine Civilbehörde von ſeiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ſey; ſo ſoll das Strafgericht derſelben davon Nachricht geben, damit ſie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 325. Iſt die verhaftete Perſon ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter, ein Geiſtlicher, ein Mitglied der Landesſtände, oder einer Univerſität; ſo ſoll das Strafgericht nach dem ſummari-

ſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von dieſem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Biſchofe, oder der Landſchaft, oder Univerſität die Nachricht gegeben werde.

§. 326. Auch in den Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem 244. §. an ein anderes Gericht abzugeben iſt, ſoll doch vor dieſer Abgebung immer ein ſummariſches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 327. Wenn der Verhaftete des Verbrechens des Hochverrathes, der Verfälſchung der Staatspapiere, oder Münzfälſchung, oder ſonſt eines durch große Ausbreitung der Mitſchuldigen dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährlichen Verbrechens beſchuldiget iſt; hat das Strafgericht ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indeſſen in Rückſicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der Landesſtelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

§. 328. Wenn a) die Beſchuldigung ein Civilverbrechen, oder auch ein ſolches Criminalverbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte, zugleich b) der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt, und c) aus ſeiner Freyheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchweret werde; ſoll der Beſchuldigte von der Verhaftung verſchonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden; doch muß er dem Strafgerichte angeloben, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht weg zu begeben, noch ſich verborgen zu halten, ſondern auf jede Vorforderung vor Gericht zu erſcheinen.

---

## Fünftes Hauptſtück.

## Von den Gefängniſſen.

§. 329.

Die Verhafteten ſollen nicht nur dem Geſchlechte nach abgeſondert, ſondern überhaupt jeder allein, ſo viel möglich iſt, in einem eigenen Gefängniſſe

verwahret werden. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß jene, die einer Mitſchuld verdächtig ſind, von einander genugſam entfernet ſeyn. Daher muß bey jedem Strafgerichte eine ſeinem Bezirke angemeſſene, und dieſer Abſonderung entſprechende Anzahl Gefängniſſe vorhanden ſeyn.

§. 330. Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft, und Licht, und wenigſtens ſo viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt ſo beſchaffen ſeyn, daß die Geſundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgeſetzet werde, als was die Verſicherung von ſeiner Perſon, und Verhinderung der Entweichung nothwendig mit ſich bringt.

§. 331. Allgemein ſollen bey Gefängniſſen, ſo viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und ſonſt die Umſtände erlauben, folgende Vorſichten angewandt werden: a) das Fenſter, wodurch Luft und Licht hinein kömmt, ſoll nicht auf einen offenen Weg, ſondern in einen Hof, oder Gang gehen, und ſo in die Höhe geſetzt ſeyn, daß weder von Außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus ſehen, oder ſich mit Jemanden beſprechen könne. Auch

iſt

iſt das Fenſter mit ſtarkem und engen eiſernem Gegitter zu verſehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von Außen nichts zugeworfen werden könne; b) wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken ſind, müßen ſie inwendig mit Pfoſten belegt werden; c) die Thüre muß aus doppelten Pfoſten beſtehen, und von Außen durch zwey oben und unten befeſtigte eiſerne Klinken, oder ſogenannte Arben, und zwey daran gelegte ſtarke Vorhängſchlößer verſichert werden. In der Mitte der Thüre ſoll eine kleine Oeffnung eingeſchnitten ſeyn, welche ebenfalls geſperrt, und nur von Außen aufgemacht werden könne, an ſich aber dazu diene, daß dem Gefängniße zuweilen Zugluft verſchaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre ſelbſt zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne; d) nach Bedürfniß ſollen die Gefängniſſe mit Oefen verſehen, dieſe aber inwendig mit eiſernen Stangen zuverläßig verwahret ſeyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art iſt der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung vorſichtig verſchloſſen zu halten; e) zur Lagerſtätte muß eine Britſche vorhanden, und ſo

zubereitet ſeyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig iſt, daran geſchloſſen werden könne; f) in jedem Gefängniſſe müſſen entweder Steine wenigſtens von dem Gewichte eines Centners, oder eiſerne in der Wand, oder dem Fußboden ſtark befeſtigte dicke Ringe zur Hand ſeyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können; g) jedes Gefängniß iſt mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweiſung, Beſichtigung, und übrigen Beſorgung genau beobachtet werden könne.

§. 332. Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eiſen gelaſſen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britſche angeſchloſſen, oder ſtäts in Eiſen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängniſſe befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden ſoll, iſt von dem Strafgerichte nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuordnen. Daſſelbe hat ſich dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines ſehr ſchweren Verbrechens, worauf nach dem Geſetze der Tod, oder lebenslange Kerkerſtrafe ſteht, beſchuldiget oder ſchon öfter im Criminalverhafte geweſen ſind, oder zu

ent-

entweichen verſucht haben, in Eiſen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden ſollen. Bey den übrigen hat das Strafgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf ſeine Gemüths- und körperliche Beſchaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rückſicht zu tragen. Doch ſoll daſſelbe beſtändig zur Richtſchnur nehmen, daß eben ſo, wie an der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung nichts verſäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in ſo fern dieſe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde.

§. 333. Findet das Strafgericht während der Unterſuchung aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorſichtsmittel, von Zeit zu Zeit zu verändern; ſo iſt es hierzu allerdings befugt. Inſonderheit muß das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächſt an einander Verhaftete auf irgend eine dem Unterſuchungsgeſchäfte nachtheilige Art in Unterredung, oder Einverſtändniſſe

ſtehen, oder wenn man entdecket, daß der Verhaf- tete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen habe.

§. 334. So lange der Verhaftete ſich in der Unterſuchung befindet, iſt ihm erlaubt, aus eige- nem Vermögen, ſo viel er will, auf die Koſt zu verwenden. Er kann auch von andern Perſonen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu ſeinem beſſeren Unterhalte verwenden. Nur iſt ihm a) keine Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken zu geſtatten; b) von Speiſen ſind ihm nur ſolche, die in dem Verwahrungshauſe gekocht ſind, zuzulaſſen; c) von baarem Gelde ſoll nichts zu ſeinen Handen kommen, ſondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder ſeinem Verdien- ſte zufließet, unmittelbar dem Strafgerichte überge- ben werden, welches ihm davon die Koſt anzuſchaf- fen hat.

§. 335. Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen §. erwähnten Zuflüßen; ſo iſt das Straf- gericht ihn mit Waſſer und Brod, und täglich einer warmen Speiſe zu verpflegen ſchuldig.

§. 336. Auch iſt dem Verhafteten ſich ſeiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, ſolche durch

ſeine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuſchaffen, ſo weit es ſeiner Lage anſteht, erlaubt. Doch ſoll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem 334. §. bemerkte, ſondern auch die weitere Vorſicht beob⸗achtet werden, daß ihm kein Kleidungsſtück zukom⸗me, was nicht vorher bey dem Strafgerichte genau durchſuchet worden iſt, damit ihm nichts heimlich zu⸗geſtecket werde.

§. 337. Dem Dürftigen hat das Strafgericht die nöthigſte Kleidung abzureichen. Daſſelbe ſoll aber bey ärmern Verhafteten überhaupt dafür ſor⸗gen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung wäh⸗rend des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und ſie ſich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher ſind ſolchen Ver⸗hafteten ihre entbehrlichen Kleidungsſtücke abzuneh⸗men, und bey dem Strafgerichte indeſſen aufzube⸗wahren; darüber iſt aber ein ordentliches Verzeich⸗niß abzufaſſen, damit nichts verloren, oder ver⸗wechſelt werde.

§. 338. Iſt der Verhaftete nicht mit einem ei⸗genen Bette verſehen, deſſen er ſich in dem Gefäng⸗niſſe bedienen könnte; ſo ſoll ihm doch von dem

Strafgerichte ein Strohſack, und eine Decke, oder ſogenannte Kotze, gegeben werden.

§. 339. Dem Verhafteten iſt jede Handarbeit und Beſchäftigung zu geſtatten, in ſo fern ſolche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu beſorgen iſt, daß ſie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbſtverletzung gebe.

§. 340. Tabak zu ſchmauchen, Licht zu brennen, oder was ſonſt eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht geſtattet werden. Was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig iſt, das ſoll man ihm verſchaffen.

§. 341. Wenn ein Verhafteter in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperſon der Entbindung nahe kömmt, ſoll dem Strafgerichte ſogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbey geſchaffet werde, welche die Menſchlichkeit fordert. Doch iſt nur der eigens dazu beſtellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorſicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu ſetzen.

§. 342. Erklärte der Arzt den Zuſtand des Verhafteten für todesgefährlich; ſo wäre dieſem zur

geiſt-

geiſtlichen Hülfe der eigens hierzu beſtimmte Seelſorger zuzulaſſen.

§. 343. Ueberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und ſich mit ihm beſprechen, es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß des Strafgerichtes, und in Gegenwart eines ſolchen Beamten deſſelben, dem die Sprache verſtändlich iſt, worin die Unterredung geſchehen ſoll. Es kann auch der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Strafgericht ſelbſt.

§. 344. Der von dem Strafgerichte beſtellte Gefangenwärter ſoll die ihm anvertrauten Schlüßel zu den Gefängniſſen nie aus Handen geben. Iſt er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Beſorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; ſo darf er die Schlüßel nur Jenem überlaſſen, den das Strafgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmet.

§. 345. Wenn dem Verhafteten Eiſen anzulegen, oder ihn noch über dieß anzuketten verordnet iſt, muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters mit allenthalben genauer Vorſicht geſchehen; und es ſollen hierzu keine andern Eiſen ge-

braucht

braucht werden, als worein der Schloſſer, von dem ſie verfertiget worden, ſeinen Nahmen eingepräget hat.

§. 346. Der Gefangenwärter muß täglich jedes Gefängniß, worin ſich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenſter, und Lagerſtätte mit Aufmerkſamkeit beſichtigen, ob ſich nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung verſuchten Vorbereitung ſehen laſſen. Eben ſo muß er täglich die Eiſen beſichtigen, ob ſich nicht Merkmahle einer daran verſuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer ſolchen Entdeckung muß er ſogleich dem Strafgerichte die Anzeige machen.

§. 347. Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter ebenfalls zugegen ſeyn, und ſorgfältig darauf ſehen, daß demſelben nichts heimlich zugeſtecket werde.

§. 348. Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, ſoll er, inſonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit deren mehrere beyſammen ſind, wenigſtens Einen Gehülfen zur Seite haben. Die Stellung des Verhafteten vor das Gericht ſoll mit gleicher Behutſamkeit geſchehen. Iſt es nothwendig, das Gefäng-

niß

niß nächtlicher Weile zu betreten, ſo ſoll es nie mit offenem Lichte, allezeit mit einer Laterne geſchehen.

§. 349. Dem Gefangenwärter iſt unter ſchar-fer Beſtrafung verbothen, ſich mit dem Verhafte-ten in ein Geſpräch, das auf deſſen Umſtände oder Verbrechen Beziehung hätte, einzulaſſen, oder un-ter was immer für einem Vorwande auch nur das geringſte Geſchenk anzunehmen. Er ſoll aber auch an den Gefangenen, außer in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen würde, nie eigenmäch-tig Hand anlegen, wohl aber von allem, was an des Verhafteten Reden, oder Betragen auffällt, dem Strafgerichte unverzüglich Bericht abſtatten.

§. 350. So wie der Verhaftete von dem Ge-richte ſowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit möglicher Schonung, Gelindigkeit, und An-ſtändigkeit behandelt werden ſoll; ſo muß er hinge-gen auf ſeiner Seite ſich ſittſam betragen, und in allem, was Ordnung, und Reinlichkeit des Hau-ſes betrifft, ſich folgſam bezeigen.

§. 351. Würde er ſich unanſtändig, oder wi-derſpänſtig verhalten; ſo ſoll ihn das Strafgericht da-für auf eine dem Vergehen angemeſſene Art entwe-der mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwan-

zig

zig ſich erſtrecken kann, oder mit Faſten bey Waſſer und Brod durch Einen Tag, oder mit Anſchlagung ſchwererer Eiſen, oder mit engerer Ankettung beſtrafen.

§. 352. Hätte er zu entweichen verſuchet; ſo ſoll das Strafgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenſchein nehmen, ihn darüber zur Rede ſtellen, und ſogleich nach dem Verhältniſſe der Umſtände auf eine oder andere in dem vorigen §. bemerkte Art beſtrafen; und es kann in dieſem Falle die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Faſten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemeſſen werden. Dabey iſt aber auch die zweckmäßige Anſtalt zu treffen, daß den Abſichten des Verhafteten zuverläßig vorgebogen werde. Wie übrigens jene Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt, oder Gewalt erleichtern, ſich eines Criminalverbrechens ſchuldig machen, dieſes iſt oben in dem vier und zwanzigſten Hauptſtücke des erſten Theiles enthalten.

§. 353. Ueber die in vorigen zwey §§. erwähnten Verhandlungen iſt ein Protocoll zu führen, und den Unterſuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 354.

§. 354. Der Gefangenwärter hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieſes Protocolles ſind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Dieſe läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres ſind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen ſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt;

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Entfliehung, Entlaſſung, oder andere Aburtheilung.

§. 355. Das Strafgericht hat in den Gefängniſſen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens Einmal des Monats, unvermuthet nachzuſehen, dabey, ob die beſtehenden Vorſchriften genau in die Erfüllung kommen, zu unterſuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbeſſern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängniſſen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schickſal, ſo weit es thunlich iſt, erträglicher zu machen. Vorzüglich ſollen die Verhafteten bey jeder ſolchen Nachſehung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieſer, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, ſtreng beſtrafet werden.

---

## Sechſtes Hauptſtück.

### Von dem ordentlichen Unterſuchungsprozeſſe.

§. 356.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten iſt, ſeine Schuld oder Unſchuld

ſo

ſo vor Augen zu legen, daß mit der möglichſten Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 357. Das Strafgericht muß demnach durch die Unterſuchung jeden Umſtand, welcher auf das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen Beziehung hat, ſo, wie alles, was zu ſeiner Rechtfertigung behülflich ſeyn kann, und die Verhältniſſe, welche das Verbrechen ſchwerer machen, ſo wie jene, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit, und Thätigkeit erforſchen, und den vollſtändigen Beweis darüber herbey zu ſchaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche während dem Verfahren bekannt werden, eben ſo unterſuchen, wie jene, die ſchon bey der Verhaftung des Beſchuldigten angezeigt waren.

§. 358. Soweit alſo das Verbrechen und die Strafbarkeit des Beſchuldigten, oder was zu ſeiner Rechtfertigung dienen kann, nicht ſchon durch die in vorigen Hauptſtücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht iſt, liegt dem Strafgerichte ob, die ordentliche Unterſuchung durch die Abhörung des Beſchuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Beſichtigung, Herbeyſchaffung der

Urkunden, und alle ſonſt mögliche Aufklärung, vollſtändig zu machen.

§. 359. Da die Vertheidigung der Unſchuld von Amtswegen ſchon in der Pflicht des Strafgerichtes mit begriffen iſt; ſo kann der Beſchuldigte weder die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. So wie er aber nach dem 313. §. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beſchuldigung geſetzet werden muß; ſo hat er auch während dem ganzen Verfahren das unbeſchränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu ſeiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 390. Der weitere Zweck der Unterſuchung iſt: a) die Mitſchuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken; b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entſchädigung zu verſchaffen. Auch hierauf erſtrecket ſich alſo die dem Strafgerichte in dem 358 §. auferlegte Pflicht.

§. 361. Soweit es die Erreichung des Zweckes jeder Unterſuchung zuläßt, iſt das Strafgericht verpflichtet, ſowohl überhaupt, als vorzüglich bey

ſol-

ſolchen Verbrechen, welche bey dem Volke beſonderes Aergerniß erreget haben, die Unterſuchung zu befördern.

§. 362. Auch dann ſoll das Strafgericht ſich die Beförderung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun iſt, und ſich aus dem Verzuge der Unterſuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derſelben ſchwerer als die verwirkte Strafe fallen möge.

§. 363. Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er vor das Strafgericht gezogen worden, und wenn er nicht ſelbſt mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt ſind; ſo iſt die Vollendung der Unterſuchung darum nicht aufzuhalten, weil man etwa argwohnet, daß er noch mehrere zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 364. Iſt der Verhaftete eines ſchweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigſtens eine zehnjährige Kerkerſtrafe geſetzet iſt, geſtändig; ſo ſoll das Unterſuchungsgeſchäft wegen Nachforſchung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in ſo fern ſolche Nachforſchung mit Weitläu-

ſigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beſchaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittelloſigkeit des Verhafteten auf keine Entſchädigung ankömmt.

§. 365. Obgleich auf die Mitſchuldigen, beſonders wenn die Umſtände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübt werden können, oder daß der Verhaftete ein Mitgeſell von einer böſen Rotte geweſen, mit allem Ernſte gedrungen werden muß; ſo kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitſchuldigen halber nur dann, wenn Mitſchuldige bereits eingebracht ſind, und nur ſo weit unterbrochen werden, als der Beweis gegen dieſen Verhafteten erſt durch die Mitſchuldigen geführet werden müßte.

§. 366. Nur bey den der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers unterworfenen Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen iſt, das Aeuſſerſte anzuwenden, um verborgene Thaten oder Mitſchuldige zu entdecken, kann mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung ſo lange eingehalten werden, als aus den Umſtänden mit Grunde ſich erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer Verbrechern oder Mitſchuldigen zu gelangen.

§. 367.

§. 367. Das Strafgericht iſt in allem, was immer zu ſeinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politiſchen oder Juſtizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Erſuchſchreiben zu pflegen: und jede Behörde iſt verbunden, den Strafgerichten hülfliche Hand zu biethen, was an ſie gelanget, ſoweit es in ihre Wirkſamkeit einſchlägt, von Amtswegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen ſtehenden Hinderniſſe Antwort und Nachricht mit möglichſter Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Strafgericht von dieſer Seite Nachläſſigkeit oder Verzögerung; ſo iſt es verpflichtet, ſolche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die ſaumſelige Behörde durch diejenige, welcher ſie untergeordnet iſt, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Strafgericht dieſe Pflicht auſſer Acht laſſen, ſo kann die Saumſeligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entſchuldigung dienen.

§. 368. Ueber jeden Verhafteten iſt unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorſchrift des 354. §. in dem Gefangenprotocolle einkömmt, von dem Strafgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieſes

iſt von der Verhaftung an Tag für Tag anzumerken, was in dem Geſchäfte vorgekommen, eingelauſen, und vorgekehret worden iſt. Nach dem Leitfaden dieſes Tagebuches ſind alle auf die Unterſuchung ſich beziehenden Erſuchſchreiben, und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer ſonſt dahin einſchlägt, in der Ordnung, wie dieſe Stücke nach und nach erwachſen, beyſammen in der Amtsſtube wohl verwahrt aufzubehalten, und in ein genaues Verzeichniß zu bringen.

§. 369. Auch über ſolche Unterſuchungen, bey welchen noch keine beſtimmte Perſon des Verbrechens beſchuldiget, oder die Beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelaſſen iſt, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter jener Zahl, unter welcher die Unterſuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

# Siebentes Hauptſtück.

## Von dem ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten.

§. 370.

Was der Beſchuldigte in dem ſummariſchen Verhöre für oder wider ſich angegeben hat, das muß, in ſo fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht ſchon eher erforſchet iſt, ungeſäumt, und auf gleiche Art in das Klare geſetzet werden, wie es von der Erforſchung des Verbrechens und der Anzeigungen in vorigen Hauptſtücken verordnet iſt.

§. 371. Hat der Beſchuldigte ſchon in dem ſummariſchen Verhöre ſeine Unſchuld ausgewieſen, oder aber das Verbrechen umſtändlich einbekannt, und ſtimmet ſeine Ausweiſung oder ſein Bekenntniß mit den eingehohlten Erkundigungen ſo vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derſelben, über die Mitſchuldigen und Entſchädigung übrig iſt; ſo ſoll das Geſchäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, ſondern das Verfahren abgeſchloſſen,

und im erſteren Falle der Unſchuldige gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile ſich von ſeinem Aufenthaltsorte nicht weg begeben wolle, auf freyen Fuß geſetzet, in dem letzteren Falle aber der geſtändige Verbrecher auf die auch bei dem Abſchluſſe des ordentlichen Verhöres unten vorgeſchriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung ſeiner etwa vermeinten Entſchuldigung angewieſen werden.

§. 372. Iſt hingegen die Sache durch das ſummariſche Verhör nicht erſchöpfet, entweder, weil die von dem Beſchuldigten darin abgelegte Ausſage, wenn ſie gegen die übrigen Umſtände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zu Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich iſt, oder weil die nachgeholten Erkundigungen ſie nicht durchaus beſtätigen, oder weil aus dem Zuſammenhange der Umſtände wichtige Gründe vorkommen zu beſorgen, daß der Verhaftete in mehreren noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten ſey; ſo muß von dem Strafgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten geſchritten werden.

§. 373. Um dieſes Verhör einzuleiten ſoll der die Unterſuchung führende Beamte aus den bisherigen

rigen Verhandlungen alle Umſtände erwägen, die Gegenſtände, welche zu erörtern ſind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäſſigſte Art von dem Beſchuldigten zu erfahren ſey. Darnach ſoll er die Fragen aufſetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre ſchreiten könne.

§. 374. Die allgemeinen Fragen ſind die nämlichen, welche ſchon in dem 311. §. erwähnet worden. Die Wiederhohlung derſelben kann in dem ordentlichen Verhöre ſoweit übergangen werden, als ſie bereits durch das ſummariſche Verhör auſſer Anſtand geſetzet ſind. Wenn aber die daſelbſt gegebene Antwort verdächtig iſt, oder in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den Umſtänden der Perſon des Beſchuldigten, von ſeinen Angehörigen, von ſeinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, geſuchten Nahrungsſtande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu ſeyn; dann müſſen die Fragen darauf geſtellet werden, um in der Folge mit möglicher Zuverläſſigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Läugnen Zu-

flucht nähme, oder ſich mit falſchen Entſchuldigungen los zu winden ſuchte, näher gefaſſet, und aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 375. Die beſonderen Fragen ſind nach den beſonderen Umſtänden eines jeden Unterſuchungsfalles abzufaſſen. Ihr Zweck iſt, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umſtänden eröffne, oder die ihm zur Laſt fallende Beſchuldigung ablehne. Das Weſentlichſte, worauf bei Abfaſſung der beſonderen Fragen Rückſicht zu nehmen iſt, beſteht darin: a) daß jeder Fragepunkt zur Sache gehöre; nichts Unnützes, Unſchickliches eingemenget werde; b) daß die Fragen zuſammen genommen die zur Sache gehörigen Umſtände der Abſicht und Bewegungsurſachen der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weiſe, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfeleiſtung, ganz erſchöpfen; c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beſchuldigten durch Zweydeutigkeit, oder verborgene Verwickelung zu fangen, ſondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über Einen Umſtand gefaſſet ſey, damit der Befragte ſie wohl begreife, und beſtimmt beantwor-

ten

ten könne; d) daß eine Frage aus der andern flieſ-ſe, wie ſich nämlich die Begriffe an einander rei-hen, und die Umſtände auf einander folgen; e) daß nicht die Frage zum voraus Umſtände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig ausſagen will, am erſten eröffnet werden ſollten; f) daß bey einem Befragten, der in ſeinen Antworten Verſchlagenheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fra-gen nach und nach immer mit mehrerer Stärke ein-gerücket, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Uiber-zeugung geführet werde, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt in den Fragen nur ſo weit nöthig, als der Befragte in ſeinen Antworten denſelben wider-ſprechen will; bey ſolchem Widerſpruche ſollen ihm aber die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorgelegt, die Zeugen nahmhaft gemacht, die weſentlichen Stel-len aus derſelben Ausſagen vorgeleſen werden; g) daß in den Fragen, welche auf die Mitſchuldigen hinaus laufen, die zu derſelben genauen Beſchrei-bung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müſſen. Nach den Grundſätzen, welche in den 357.

und

und 358. §§. vorgeſchrieben ſind, müſſen h) die Fragen auch dahin gerichtet ſeyn, alles zu erforſchen, was des Befragten Rechtfertigung und Unſchuld, oder doch ſeine geringere Schuld in das Licht ſetzen und beweiſen kann; und nach dem 360. §. gehört i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beſchädigten die Wege zu Erhaltung ſeiner Genugthuung und Entſchädigung zu öffnen oder zu erleichtern.

§. 376. Das ordentliche Verhör iſt in Beiſeyn eben jener Perſonen vorzunehmen, welche nach dem 319. §. dem ſummariſchen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Urſachen können die Beiſitzer verändert werden.

§. 377. Das Strafgericht ſoll das Verhör, ſo bald es ſich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Urſachen, wegen welchen daſſelbe ſpäter vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, ſollen jedes Mahl in dem Protocolle getreu aufgeführet werden; dagegen ſteht dem Strafgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, ſo oft und ſo lange

es

es ihm zuträglich ſcheinet, fortzuſetzen. Inſonderheit ſoll aber dann nicht ausgeſetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntniſſe des Verbrechens, oder in zuſammenhängender Ausweiſung ſeiner Unſchuld begriffen, oder wenn wahrzunehmen wäre, daß er durch die ihm geſtellten Fragen dahin gebracht worden ſey, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß ſich eine Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zu Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 378. Wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, welche der die Unterſuchung führende Beamte nicht beſitzet; ſo muß dem Verhöre ein Dolmetſcher, der des Leſens und Schreibens in dieſer Sprache wohl kündig iſt, beygezogen, und wenn es thunlich iſt, wenigſtens Ein dieſer Sprache kündiger Beyſitzer gewählet werden. Der Dolmetſcher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu überſetzen, nichts weglaſſen oder hinzufügen, ſondern alles ſo zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Iſt ein ſolcher Dolmetſcher in dem Bezirke des Strafgerich-

tes nicht zu finden, ſo muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit daſſelbe entweder dem Strafgerichte einen Dolmetſcher zuweiſe, oder die Verfügung treffe, daß der Beſchuldigte an ein Strafgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden ſind, abgeliefert werde.

§. 379. Wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt, aber ſchreiben kann; ſo iſt ihm jede Frage mündlich oder ſchriftlich zu eröffnen, und darauf von demſelben die ſchriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber leſen und reden könnte, wäre die Frage ſchriftlich vorzulegen, damit er ſie ſelbſt leſe, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht ſchreiben, der Taube nicht leſen können, oder der Beſchuldigte zugleich taub und ſtumm ſeyn; ſo wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und weitere Anordnung zu erwarten.

§. 380. Das Verhör ſoll mit Gelaſſenheit und Anſtand aufgenommen werden.

§. 381. Ueber das Verhör iſt ein Protocoll zu führen; daſſelbe ſoll auf halb gebrochene Bögen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geſchrieben wer-

werden. Am Eingange desſelben, und bey jeder weiteren Sitzung, ſoll der Tag, und die Stunde, wann damit angefangen worden, nebſt den Perſonen, welche dabey gegenwärtig ſind, am Schluße aber die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte iſt wörtlich die geſtellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort einzutragen. Wenn nach dem 376. §. ein Dolmetſcher beygezogen wird, iſt zuerſt die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Ueberſetzung, und eben ſo die Antwort zuerſt in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Ueberſetzung niederzuſchreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der ſie gehört.

§. 382. Was der Befragte antwortet, es mag zu ſeiner Beſchwerung oder Vertheidigung führen, iſt in das Protocoll aufzunehmen. In der Art die Antworten zu Papiere zu bringen, ſoll ſich eben ſo verhalten werden, wie ſchon von dem ſummariſchen Verhöre in dem 319. und 320. §§. gemeldet worden iſt.

§. 383.

§. 383. Der Befragte iſt zur Beantwortung nicht zu übereilen. Scheinet er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; ſo iſt ihm ſolche zu wiederhohlen. Dieſe Wiederhohlung hat inſonderheit dann zu geſchehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpaſſend iſt; und nur die auch hierauf wiederhohlte, obgleich nicht anpaſſende Antwort ſoll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf beſondere Umſtände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um ſich auf das Eigentliche zu beſinnen, zugeſtanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaſſet werden; ſo wäre dieſer Umſtand in dem Protocolle anzumerken.

§. 384. Würde der Verhörte vor Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verluſte der Geiſtesgegenwart aus der Faſſung gebracht, und ließe ſich wahrnehmen, daß dieſe Bangigkeit hauptſächlich aus dem inneren Bewußtſeyn der Schuld herrühre; ſo ſoll das Gericht mit anſtändigem Ernſte in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber ſowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine beſondere Gemüthserſchütterung, und auffallende Regungen beobachtet

wer-

werden, iſt die Bemerkung nach der wahren Beſchaffenheit in das Protocoll einzurücken.

§. 385. Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; ſo hat das Strafgericht den Verhafteten von zwey Aerzten, oder Wundärzten unterſuchen, und von denſelben das Gutachten ſchriftlich geben zu laſſen, ob ſie die anſcheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verſtellung halten. Fällt das Gutachte dahin aus, daß es Verſtellung ſey; ſo iſt der Verhaftete mit Streichen zu beſtrafen. Dieſe Strafe wird, ſo lange die Verſtellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgegangener Warnung wiederhohlet, und dergeſtalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünfen vermehret, und bis auf dreyßig hinaufgeſtiegen, auch damit ſo lange fortgefahren wird, bis der Verhaftete von ſeiner Verſtellung abläßt. Iſt aber nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder könnten ſie nach Pflicht und Rechtſchaffenheit keinen beſtimmten Schluß faſſen, oder wären ſie in ihrer Meinung getheilt; ſo iſt dem Obergerichte die umſtändliche Anzeige zu machen, und von daher die

Belehrung zu erwarten. In dieſe Anzeige ſind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Strafgerichte ſelbſt, und dem Gefangenwärter bey ihrer Beobachtung des Verhafteten aufgefallen ſind.

§. 386. Iſt ein Verhafteter ſo hartnäckig, daß er auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; ſo muß er mit Ernſte an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorſtellung, daß er ſich durch ſeine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieſes nicht verfängt; ſo iſt er ſo lange, als ſein hartnäckiges Schweigen dauert, auf die nähmliche Art mit Streichen zu beſtrafen, wie in dem vorgehenden §. bey dem verſtellten Wahnſinne vorgeſchrieben iſt. Nebſt dieſem iſt ein ſolcher Widerſpänſtiger ſo lange, bis er zum Antworten gebracht wird, nur bey Waſſer und Brod zu halten.

§. 387. Eine angemeſſene Beſtrafung mit Streichen, oder Faſten hat auch dann Statt, wenn der Verhörte durch die Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſuchet hat, und ungeachtet des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweiſes auf dem Lügen beharret. In ſolchem

Fal-

Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Faſten in einer Woche, ſich erſtrecken.

§. 388. Jede aus einem der vorgehenden drey §§. vorgenommene Beſtrafung muß nebſt ihrer Veranlaſſung in dem Verhörsprotocolle genau angemerket werden.

§. 389 An den zum Voraus entworfenen Fragen iſt ſich bey dem Verhöre nur in dem Maaße zu halten, als ſie zu den erhaltenen Antworten ſich ſchicken. Wenn daher aus einer Antwort ſich der Anlaß ergiebt, neue Fragen zu ſtellen, müßen ſolche ſogleich zweckmäßig abgefaſſet, vorgehalten, und in die Reihe gebracht werden.

§. 390. Niemals darf eine Vorſpiegelung falſcher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnädigung, irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätlichkeit gegen den Beſchuldigten gebraucht werden. Eben ſo iſt ſich bey der Protocollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Richtung, die mit dem Willen, und natürlichen Verſtande der Worte des Befragten nicht überein

käme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieſer Art unterliegt ſtrenger Verantwortung.

§. 391. Es iſt auch nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen Jemandes Nahmen als Mitſchuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht ſchon rechtmäßige Anzeigungen dieſer Mitſchuld vorhanden ſind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit ſich den Verbrechen ergeben; ſo kann er auch ohne beſondere Anzeigung einer Verbindung im Allgemeinen befragt werden, ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder ſonſt gemeinſchädliche Leute bekannt ſeyn; um darnach ſolchem gefährlichen Geſindel näher nachſpüren zu können.

§. 392. Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs iſt das Protocoll von allen zu unterſchreiben, die bey dem Verhöre zugegen geweſen ſind. Beſteht das Protocoll aus mehreren Bögen, ſo müßen dieſe ſämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zuſammen gehäftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachſe feſt gemacht, und das Petſchaft der Anweſenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeſchoben werden könne. In Anſe-

hung

hung der Unterſchrift des Verhörten ſelbſt iſt das Nähmliche zu beobachten, was bey dem ſummariſchen Verhöre in dem 321. §. vorgeſchrieben iſt.

§. 393. Wenn alles, was dem Strafgerichte nach den 357. und 358. §§. zu erforſchen obliegt, erſchöpfet, oder keine Hoffnung übrig iſt, das Mangelnde vollſtändig zu machen; ſoll das Verhör geſchloſſen werden.

§. 394. Nach geſchloſſenem Verhöre iſt dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu ſeiner Rechtfertigung, und zu ſeinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieſer drey Tage iſt er noch einmahl zu hören; und, was er etwa von Erinnerungen, und Behelfen zu ſeiner Vertheidigung, oder zu Erwirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, ſoll getreu, und mit den vorher erwähnten auf die Häftung, und Unterſchreibung ſich beziehenden Vorſichten, zu dem Verhörsprotocolle hinzu gefügt werden. Dieſe Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem 371. §. das Verfahren über das ſummariſche Verhör, und das von dem Beſchuldigten darin abgelegte Bekenntniß geſchloſſen wird.

§. 395. Dem Verhörsprotocolle hat das Strafgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, ſoweit ſolches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch iſt der Verhaftete durch einen Leib- oder Wundarzt zu beſichtigen, und die genaue Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, den Kräften, und Gebrechen deſſelben in die Acten zu nehmen.

---

# Achtes Hauptſtück.

## Von Abhörung der Zeugen.

### §. 396.

Es gehört zum Weſentlichen der Unterſuchung, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Beſtimmungen eines begangenen Verbrechens und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Ausſagen des Beſchuldigten bekräftigen oder widerlegen, ſeine Schuld oder Unſchuld, ſeine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müßen alle Perſonen abgehört wer-

werden, von welchen entweder aus den ſchon aufgenommenen Verhören der Zeugen oder des Beſchuldigten ſelbſt vorkömmt, oder ſonſt nach der Natur der Sache, oder nach der während dem Verfahren erhaltenen Spur ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke Dienliches auszuſagen im Stande ſeyn. Eben ſo muß der bereits abgehörte Zeuge, ſo fern ſeine Ausſage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollſtändig befunden wird, noch einmahl vorgenommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

§. 397. Jeder Zeuge muß ſeine Ausſage vor Gerichte mündlich ablegen. Wollte Jemand ſich deſſen weigern; ſo ſoll er durch gerichtlichen Zwang geſtellet, durch Geld oder Leibesſtrafe zur Ausſagung verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gerichte kommen kann, iſt er in ſeiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey ſtummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverſtändlichen Sprache kündigen Zeugen iſt ſich an die Vorſchriften der 378. und 379. §§. zu halten.

§. 398. Nur ſolche Perſonen ſind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als ſie das Zeugniß ablegen

 ſoll.

ſollten, wegen Leibes oder Geiſtesbeſchaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande ſind.

§. 399. Ob des Beſchuldigten Verwandte in auf und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder, ſein Ehegenoß, und die ihm in dem erſten Grade verſchwägert ſind, ein Zeugniß ablegen wollen; dieſes hängt von ihnen ſelbſt ab. Dieſelben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, ſie müßen aber an die ihnen zuſtehende Freyheit, ſich der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und die Erinnerung muß in dem Protocolle angemerket werden. Nur dann können ſie das Zeugniß abzulegen ſich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grunde erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zu näherer Erforſchung noch verborgener Verhältniſſe geben könne.

§. 400. Insgemein ſind die Zeugen von dem Strafgerichte abzuhören, in deſſen Bezirke ſie ſich zur Zeit befinden. Hält ſich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Strafgerichtes auf, als desjenigen, welches die Unterſuchung zu führen hat; ſo ſoll erſteres von dem letzteren um die Abhörung erſuchet,

ihm

ihm hierzu die Fragen beygeſchloſſen, und die Kenntniß von dem Geſchäfte ſoweit beygebracht werden, als ſie ihm nöthig ſeyn mag, um nach Maaße der Antworten des Zeugen die Sache durch weiter angemeſſene Fragen aufzuklären.

§. 401. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Strafgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt iſt; ſo ſoll die Abhörung durch das Ortsgericht geſchehen, unter welchem der Zeuge ſich befindet. Daſſelbe iſt alſo in ſolchem Falle entweder von dem unterſuchenden Strafgerichte unmittelbar, wenn deſſen Bezirk ſich dahin erſtrecket, oder von dem durch dieſes erſuchten Strafgerichte, um die Abhörung auf die in dem vorigen §. erwähnte Art anzugehen.

§. 402. Wenn über die Perſon des Beſchuldigten ein Zweifel obſchwebet, zu deſſen Hebung den Beſchuldigten den Zeugen ſelbſt ſehen zu laſſen nöthig iſt; ſo ſind die Zeugen, wenn ſie ſich in dem nähmlichen Kreiſe aufhalten, bey dem Strafgerichte, welches den Beſchuldigten im Verhafte hat, zu erſcheinen ſchuldig; befinden ſie ſich aber in einem andern Kreiſe; ſo hat das Strafgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit

die Vorſtellung des Beſchuldigten auf eine den Zeugen unſchädliche, und dem Unterſuchungsgeſchäfte unbedenkliche Art veranſtaltet werde.

§. 403. Wegen der Zeugenabhörung ſelbſt, der Fragen, welche zu ſtellen ſind, und der Art das Protocoll zu führen, iſt ſich nach dem zu richten, was in den 274., 278., 280., 319., 320., 321., 378., 379., 381., und 392. §§. angeordnet iſt.

§. 404. Es ſoll auch den während dem Unterſuchungsproceſſe abgehörten Zeugen der Eid über ihre Ausſagen auf die nähmliche Art abgenommen werden, welche ſchon bey der erſten Erforſchung in den 279. und 281. §§. vorgeſchrieben iſt.

§. 405. Folgende Perſonen können aber nicht beeidet werden: a) die ſelbſt im Verdachte ſtehen, daß ſie das Verbrechen begangen haben, wegen welchen ſie abgehört werden; b) die der Mitſchuld oder Theilnahme an dieſem Verbrechen verdächtig ſind; c) die wegen eines Verbrechens in der Unterſuchung oder Strafe ſich befinden; d) die noch das vierzehnte Jahr nicht zurück gelegt haben; e) die mit dem Beſchuldigten in großer Feindſchaft leben; f) die in ihrem Verhöre weſentliche Umſtände an-

ge-

gegeben haben, deren Unwahrheit bewieſen iſt, und worüber ſie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweiſen können.

§. 406. Ueber Zeugniſſe, welche von öffentlichen Aemtern ausgeſtellet, oder aus den Geburts- Trauungs- und Todtenbüchern gezogen werden, bedarf es keiner Beeidigung. So fern es aber auf Zeugniſſe einzelner Beamten, ſelbſt über Amtsverrichtungen, ankömmt, ſind dieſe anderen Zeugen gleich zu halten. In Anſehung der Kunſtverſtändigen iſt allgemein zu beobachten, was in dem 267. §. verordnet iſt.

§. 407. Geſchieht die Abhörung auf ein Erſuchſchreiben; ſo ſoll das hierum erſuchte Strafgericht oder Ortsgericht eine Abſchrift von dem Verhörsprotocolle, um ſich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Strafgerichte, ſo das Erſuchſchreiben erlaſſen hat, ungeſäumt zuſchicken.

Neun

# Neuntes Hauptſtück.

## Von der Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen.

§. 408.

Wenn Zeugen weſentliche Umſtände wieder den Beſchuldigten ausgeſagt haben, welche dieſer läugnet; und wenn der Beſchuldigte ungeachtet deſſen, was ihm hierüber nach Vorſchrift des 375. §. f. vorgehalten worden, bey dem Läugnen beharret, dennoch aber gegen die Zeugen und ihre Ausſagen nichts Gründliches anbringt; ſo ſollen ihm die Zeugen perſönlich entgegen geſtellet werden.

§. 409. Dieſe Gegenſtellung ſoll insgemein bey dem Strafgerichte, wo der Unterſuchungsproceß anhängig iſt, vorgenommen werden. Wäre aber die Erſcheinung des Zeugen bey dem Strafgerichte mit zu vieler Beſchwerlichkeit wegen ſeiner Entfernung verbunden; ſo iſt die Anzeige an das Obergericht zu machen, und dieſes kann die Einleitung treffen, daß entweder der Zeuge ſchadlos gehalten,

oder

oder der Verhaftete unter angemeſſener Vorſicht an einen zur Gegenſtellung ſchicklichen Ort geliefert werde.

§. 410. Iſt der Zeuge wegen Mitſchuld an dem nähmlichen Verbrechen, oder ſonſt eines Verbrechens halber, bey einem andern Strafgerichte verhaftet; ſo iſt ſich mit dieſem Gerichte zu verſtehen, damit der Zeuge wohl verwahrt geſtellet werde.

§. 411. Uiberhaupt muß aber dann, wenn es auf die Gegenſtellung eines Mitſchuldigen ankommen ſoll, ſich vor derſelben Einleitung durch deſſen ausdrückliches Befragen davon verſichert werden, daß er ſein Zeugniß dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtättigen wolle und könne.

§. 412. Ehe die Gegenſtellung ſelbſt vorgenommen wird, iſt der Beſchuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abſtehe, und es nicht darauf ankommen laſſe, daß ihm Zeugen entgegen geſtellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen fähig ſind.

§. 413. Beharret der Beſchuldigte deſſen ungeachtet im Läugnen; ſo iſt der Zeuge vorzurufen, und ſo fern er ein beeideter Zeuge iſt, an den abge-

gelegten Eid zu erinnern. Es iſt nicht nöthig, ihm ſeine ganze Ausſage wiederhohlen zu laſſen, ſondern es ſind bloß die Hauptumſtände, die den Beſchuldigten unmittelbar beſchweren, Punct für Punct zum Gegenſtande des Verhöres zu nehmen. Uiber jeden von dem Zeugen bekräftigten Punct iſt unmittelbar darauf der Beſchuldigte zu hören, ob er der Perſon des Zeugen, oder deſſen Ausſage eine Einwendung entgegen zu ſetzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; ſo iſt die beyderſeitige Vernehmung ſo lange fortzuſetzen, als irgend ein beſchwerender Umſtand vorhanden iſt.

§. 414. Die ganze Verhandlung iſt in das Verhörsprotocoll des Beſchuldigten, als eine Fortſetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyſeyn des Beſchuldigten ausſaget, und Letzterer darauf erwiedert, iſt in dem Protocolle neben einander niederzuſchreiben, auch iſt bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beſchuldigten anzumerken.

§. 415. Wenn mehrere Zeugen dem Beſchuldigten entgegen zu ſtellen ſind; ſo ſoll die Gegenſtellung mit jedem ins Beſondere vorgenommen werden.

# Zehntes Hauptſtück.

## Von der rechtlichen Kraft der Beweiſe.

§. 416.

Um nach geſchloſſener Unterſuchung zum Urtheile ſchreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweiſe genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewieſen iſt.

§. 417. Die Unſchuld des Verhafteten iſt dann für rechtlich erwieſen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen dermaſſen entkräftet ſind, daß keine Urſache zu zweifeln übrig bleibt.

§. 418. Hingegen iſt das eigene Geſtändniß des Beſchuldigten ein rechtlicher Beweis des ihm zur Laſt liegenden Verbrechens.

§. 419. Das Geſtändniß muß aber folgende Eigenſchaften haben: a) daß der Beſchuldigte dasſelbe in dem Verhöre bey dem Strafgerichte abgelegt, oder doch beſtätiget habe; b) daß er ſolches in einem Zuſtande gethan habe, da er ſeiner Sinne vollkommen mächtig war; c) daß er klar und beſtimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke

oder Geberden geſtanden habe; d) daß das Geſtändniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, ſondern auf des Beſchuldigten eigener Erzählung beruhe; e) daß es mit den über die Umſtände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinſtimme.

§. 420. Ein ſo beſchaffenes Geſtändniß verliert nichts an ſeiner Beweiskraft, wenn es gleich nicht mehr möglich iſt, die eingeſtandene That vollkommen nach allen Umſtänden zu erforſchen; ſondern es iſt genug, daß einige Erfahrung, wodurch das geſchehene Verbrechen beſtätiget wird, vorhanden ſey, und daß nichts hervor komme, was die Wahrheit des Geſtändniſſes zweifelhaft mache. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geſtändniſſe eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erfahren; ſo iſt das Geſtändniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 421. Ein Geſtändniß, welches der Vorſchrift des Geſetzes zuwider durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder ſonſt durch unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nur dann zu einem rechtlichen Beweiſe angenommen werden, wenn es von dem Verhafteten in einem Zuſtande, da ſein

Ge-

Gemüth von ſolchem widerrechtlichen Einfluße frey, und vor aller Beſorgniß deſſelben in Sicherheit geſtellet war, wiederhohlet worden iſt, und dabey ſolche Umſtände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beſchaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt ſeyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 422. Der Beweis aus dem Geſtändniſſe wird durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widerſprechen des Beſchuldigten nicht entkräftet; es ſey denn, daß derſelbe eine glaubwürdige Urſache, warum er das falſche Geſtändniß abgelegt habe, oder aber ſolche Umſtände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geſtändniſſes mit Grunde in Zweifel ziehen laſſen.

§. 423. Die Ausſage eines Zeugen kann zum rechtlichen Beweiſe dienen, wenn ſie mit folgenden Erforderungen verſehen iſt: a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verſtändniß, Anſtiftung, Verdrehung, Beſtechung, Belohnung, noch durch Bedrohung, oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt ſeyn; b) ſie muß die That, oder den Umſtand, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen

ſoll, deutlich und beſtimmt erzählen, und c) auf des Zeugen eigener ſicheren Kenntniß, nicht auf Hörenſagen, Vermuthungen, Wahrſcheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen; d) ſie muß beſchworen ſeyn; e) es muß ſich weder aus den perſönlichen Verhältniſſen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Ausſage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartheilichem Begriffe die Glaubwürdigkeit ſchwäche; f) die Ausſage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigſtens in ſoweit übereinſtimmen, daß in weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheine.

§. 424. Im Allgemeinen ſind zweyer Zeugen Ausſagen zum rechtlichen Beweiſe erforderlich. Doch iſt erſtens: in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzuſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen. Zweytens: Der Betrag des aus dem Verbrechen entſtandenen Schaden wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewieſen, dem der Schade zugefüget worden, oder in deſſen Verwahrung die Sache, woran der Schade geſchehen iſt, ſich befunden hat, wenn gleich die Entſchä-

digung, oder Genugthuung erfolgt. Drittens: Um jene Erfahrung über die Umſtände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geſtändniſſes des Beſchuldigten erfordert wird, iſt die damit übereinſtimmende Ausſage Eines Zeugen genug.

§. 425. Was von dem Strafgerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Unterſuchung verbundene Amtshandlung in den Protocollen angemerket wird, das iſt für rechtlich bewieſen zu halten; das Zeugniß aber eines einzelnen Beamten des Strafgerichts über Umſtände, die während der Unterſuchung hervor kommen, iſt anderen Zeugniſſen gleich zu achten.

§. 426. Oeffentliche Urkunden, wovon in dem 406. §. erwähnet worden iſt, ſind allgemein für rechtliche Beweiſe deſſen anzunehmen, was ſie enthalten.

§. 427. Wo das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen in dieſem Geſetzbuche erfordert wird, da iſt das, was er befunden zu haben auf die vorgeſchriebene Art bezeuget, für rechtlich bewieſen zu halten.

§. 428. Läugnet der Beſchuldigte das Verbrechen; ſo kann er deſſelben entweder unmittelbar durch

Zeugniſſe, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände für rechtlich überwieſen gehalten werden.

§. 429. Zur Uiberweiſung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder das achtzehnte Jahr ſeines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beſchuldigten verübten Verbrechen einſtimmig aus eigener vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im 423. §. vorgeſchriebenen Richtſchnur ausgeſagt, und ihre Ausſagen dem Beſchuldigten bey der Gegenſtellung in das Angeſicht beſtätiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beſchuldigten, oder ſonſt aus dem Unterſuchungsgeſchäfte einiges Bedenken hervor kömmt.

§. 430. Auch die Ausſagen der Mitſchuldigen können dann für Zeugniſſe zur rechtlichen Uiberweiſung des Beſchuldigten gelten, wenn zwey Mitſchuldige einhellig wider den Beſchuldigten von deſſen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Ausſagen nicht nur dem Beſchuldigten bey der gerichtlichen Gegenſtellung in das Angeſicht wiederhohlet, ſondern auch nach der ihnen geſchehenen Ankündigung ihres Strafurtheiles, nach welcher ſie in ſolchem Falle noch einmahl ausdrücklich hierum zu befra-

fragen ſind, bekräftiget haben. Zugleich müſſen ihre Ausſagen erſtens, mit den Erforderungen des 423. §. a, b, c, e, f, begleitet ſeyn, zweytens, in der Beantwortung ſolcher Fragen, die ihnen über beſondere, mit dem gemeinſchaftlichen Verbrechen verbundene Umſtände geſtellet worden, und die ſie vor dem Verhafte nicht voraus ſehen konnten, unter ſich ganz überein ſtimmen; drittens: in allen weſentlichen, den Mitſchuldigen ſelbſt zur Laſt liegenden Umſtänden durch beſtimmte Beweiſe deutlich beſtätiget ſeyn; dermaſſen, daß es dem unparteyiſchen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verſtändniß zu argwohnen, oder ſonſt an der Wahrheit dieſer Ausſagen zu zweifeln.

§. 431. Unter gleichen Vorſehungen kann die Uiberweiſung auch dann Statt haben, wenn neben der beſchwörenen, und mit den übrigen Erforderungen des 423. und 429. §. begleiteten Ausſage eines Zeugen die nach dem 430. §. mit demſelben überein ſtimmende Ausſage eines Mitſchuldigen vorhanden iſt.

§. 432. Damit die rechtliche Uiberweiſung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zuſammentreffen der Umſtände entſtehen könne, müſſen folgende Erforderungen mit einander verbunden ſeyn:

 I. Es.

I. Es muß rechtlich bewieſen ſeyn, daß die That ſich wirklich ereignet habe, und mit den beſtimmten Umſtänden begleitet geweſen ſey. Wenn alſo die That mit ihren Umſtänden vollkommen zu beweiſen nicht möglich iſt; ſo kann auch die Uiberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Unterſuchung aufgeklärten Verhältniſſe muß ſich eine ſo nahe, ſo deutliche Beziehung der geſchehenen That auf die beſchuldigte Perſon zeigen, daß es, wenigſtens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menſchlicher Handlungen, unmöglich iſt, zu begreifen, daß ein anderer, als eben nur der Beſchuldigte, in ſo naher Gelegenheit, bey ſolchem Anlaſſe, und in dieſer Beſtimmung ſich befunden habe.

III. Bey Verbrechen des Mordes muß aus der Unterſuchung deutlich erhellen, daß der Beſchuldigte Haß, Feindſchaft, Eiferſucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenſchaft wider den Ermordeten geheget, oder er den Ermordeten mit dem Tode bedrohet, oder doch deſſelben Tod aus Habſucht, zu Erreichung eigennütziger Abſichten,

oder

oder zur Entfernung irgend eines Hinderniſſes gewünſchet habe.

Nebſt dem müſſen wenigſtens zwey der nachſtehenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen ſeyn: a) daß der Mord mit einem Werkzeuge geſchehen ſey, in deſſen Beſitze damals nur der Beſchuldigte geweſen; b) daß der Beſchuldigte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, geſehen worden ſey, er hingegen keine andere Beſchäftigung oder Veranlaſſung mit Wahrſcheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er ſich daſelbſt eingefunden habe; c) daß er nach ruchtbar gewordenem Morde ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen ſey, oder ſich verborgen gehalten habe; d) daß er um die Zeit des geſchehenen Mordes mit mörderiſchen und zwar ſolchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er ſich ſonſt nicht zu bedienen pflegte; e) daß er ſchon vor dem Morde an einem von dem nun Ermordeten gewöhnlich beſuchten Orte verſteckt oder lauernd geſehen worden; f) daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desſelben erlittenen Widerſtandes an ſeiner Perſon oder Kleidung entdecket worden; g) daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weg-

geworfen worden, was der Ermordete zur Zeit des Mordes bey ſich hatte.

Wenn das Widerſpiel deſſen, was der Beſchuldigte zu ſeiner Verantwortung über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewieſen, folglich ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umſtände zur Uiberweiſung hinreichen.

IV. Bei anderen Verbrechen muß ſich aus der Unterſuchung klar zeigen, daß der Beſchuldigte ein Menſch iſt, zu dem man ſich des angeſchuldeten Verbrechens allerdings verſehen kann, entweder weil er ſchon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Unterſuchung gezogen, und nicht für unſchuldig erkannt worden; oder weil er ſich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweiſen im Stande iſt; oder weil er mit berüchtigten Verbrechern Geſellſchaft und vertrauten Umgang gehabt.

Nebſt dem müſſen wenigſtens zwey der nachfolgenden Umſtände auf den Beſchuldigten zutreffen, und rechtlich bewieſen ſeyn: a) daß bey ihm, oder in ſeiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte ſolche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens

die=

dienen, und demſelben in ſeinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig ſind; b) daß bey ihm, oder in ſeiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenſtände des Verbrechens oder zurückgelaſſene Merkmahle deſſelben, worin ſie immer beſtehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That ſich eingeſchlichen, oder verborgen gehalten, oder davon fortgeſchlichen habe; d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere ſcheinbare Urſache entflohen ſey, oder ſich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künſtler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit ſeinem Gewerbe zuſammen hängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeſchuldeten Verbrechen diente; f) daß Verſuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demſelben von ſeiner Hand ſich haben finden laſſen; g) daß er in Geſtalt, Waffen, Kleidern genau ſo erſcheine; wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübt worden, oder von anderen Anweſenden beſchrieben iſt.

Wenn rechtlich bewieſen iſt, daß die Verantwortung des Beſchuldigten über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen falſch ſey; dann kann bey jeder Gattung Verbrechens Einer der hier bemerkten Umſtände eben ſo zur Ueberweiſung hinreichen, wie ſolches vorher bey dem Verbrechen des Mordes gemeldet worden.

§. 433. Wenn der Beſchuldigte zwar die That eingeſtehet, aber den böſen Vorſatz läugnet; ſo iſt darauf zu ſehen, ob nach den ſich aus der Unterſuchung zeigenden Umſtänden die That ſich plötzlich ereignet, oder ob der Thäter zur Vorbereitung derſelben Mittel angewandt, Hinderniſſe zu entfernen geſuchet habe. Im erſteren Falle kann die Entſchuldigung in ſo fern ſtatt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht ſchon nothwendig aus der Handlung entſtehen mußte. Hat aber der Beſchuldigte Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet; ſo iſt er auch des böſen Vorſatzes für überwieſen zu halten; es ſey denn, daß aus der Unterſuchung beſondere Umſtände hervorkommen, welche füglich eine andere Abſicht beſtimmen laſſen.

§. 434.

§. 434. Ueberhaupt iſt zur Richtſchnur zu nehmen, daß kein Beweis für ſich allein zu beurtheilen, ſondern jeder in der Verbindung mit dem ganzen Unterſuchungsgeſchäfte zu betrachten ſey. Darnach entweder die Unpartenlichkeit der Zeugniſſe durch perſönliche Verhältniſſe, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweiſes durch entgegen ſtehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an ſeiner Kraft, und ein auf ſolche Art geſchwächter Beweis iſt nicht mehr rechtmäßig.

---

# Eilftes Hauptſtück.

## Von dem Urtheile.

§. 435.

Ueber jede Unterſuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abſchluße derſelben ein Urtheil ergehen.

§. 436. Das Strafgericht, welchem das Verfahren mit der des Verbrechens beſchuldigten Perſon

ſon zuſteht, hat auch das Urtheil über dieſelbe zu ſprechen.

§. 437. Das Urtheil muß bey ordentlich beſetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathſchlagung gefället werden.

§. 438. Zur ordentlichen Beſetzung des Gerichtes wird die Verſammlung wenigſtens dreyer Männer, welche von dem Obergerichte zum Richteramte in peinlichen Sachen für fähig erklärt ſind, und ein Gerichtsſchreiber erfordert.

§. 439. Wer mit der Perſon, über welche zu urtheilen iſt, in ſolchem Verhältniſſe ſteht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für, oder wider dieſelbe wäre, der kann nicht zum peinlichen Gerichte gelaſſen werden.

§. 440. Zur Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichſter Beſchleunigung geſchritten werden; und das Urtheil ſoll in der Regel von Zeit der geendigten Unterſuchung binnen acht Tagen, bey wichtigeren und weitläufigen Unterſuchungen aber, wenigſtens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 441. Die Berathſchlagung iſt immer an einem Werktags Vormittag, und bey verſammeltem

Ge=

Gerichte zu halten. Die von einem Abweſenden etwa ſchriftlich eingeſchickte Stimme wäre nicht giltig.

§. 442. Bey der Berathſchlagung muß das Tagebuch, wovon in dem 368. §. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protocolle und andere Schriften, wie ſie Stück für Stück in der Unterſuchung erwachſen ſind, müßen nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfaſſen geſtattet ſey, abgeleſen werden. Die Gerichtsmänner ſind zur fortwährenden genauen Aufmerkſamkeit verpflichtet, damit ſie über die ganze Sache ihre Meinung gewiſſenhaft und gründlich zu geben in Stand geſetzet werden. Zeiget ſich ein Mangel in der Unterſuchung, welcher die zuverläßige Aburtheilung hindert; ſo iſt die Verbeſſerung deſſelben unverzüglich einzuleiten.

§. 443. Jeder, der ſeine Stimme zu geben hat, ſoll bedenken, daß nicht Willkührlichkeit, nur die Geſetze allein das Recht beſtimmen; und daß die Anwendung derſelben auf die That, die Perſon, und die Beweiſe, das Urtheil ausmachen müße; daß ein Unſchuldiger nichts leiden, und ſelbſt

der

der Straffällige nicht ſtrenger, als das Geſetz es verhänget, behandelt werden ſoll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit und dem darauf gegründeten Wohlſtande der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich daran gelegen ſey, das Laſter zu beſtrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben ſo durch übel verſtandene Menſchenliebe, wie durch unbefugte Härte verletzet werde.

§. 444. Der Gerichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathſchlagung abzuleſen, und der Vorſitzende hat hernach die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsſchreiber genau protocollirt werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefaſſet. Der Vorſitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen ſich gleich theilen, den Ausſchlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorſitzende eine dritte Meinung; ſo iſt das Urtheil nach jener Meinung abzufaſſen, der die Stimme des Vorſitzenden am nächſten kömmt. Iſt ſie hingegen von beyden Meinungen ganz verſchieden; ſo iſt die Umfrage zu wiederhohlen; und

wenn

wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausſchlag gibt, iſt nach jener der gleich getheilten Meinungen abzuſchließen, welche die gelindere iſt.

§. 445. In dem Urtheile müßen folgende Beſtimmungen ausgedrücket werden:

Erſtens, der Vornahme und Zunahme des Beſchuldigten, und ſein Spitznahme, wenn ihm ein ſolcher in einer Rotte von Verbrechern, oder ſonſt im gemeinen Leben gegeben iſt;

Zweytens, die Benennung der Verbrechen, worüber geurtheilet wird, und die Beſtimmung, ob ſie Criminal- oder Civilverbrechen ſeyn. Die Benennung iſt nach dem in dem Geſetze angenommenen Ausdrucke mit wenig Worten, ohne ſich in eine Beſchreibung der That einzulaſſen, doch aber dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in ſo fern ſie von dem Geſetze ſelbſt von einander abgeſondert werden, nach dieſer abgeſonderten Benennung zu bemerken ſind;

Drittens, der Tag, da der Beſchuldigte bey dem Strafgerichte das erſte Mahl verhört worden,

der

der Tag des Abſchluſſes der Unterſuchung, und jener des ergehenden Urtheiles;

Viertens, der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausſpruches, nach welchem a) der Beſchuldigte entweder für unſchuldig, oder für ſtraffällig erkannt, oder die Unterſuchung aufgehoben, b) die Entſchädigung, ſo der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leiſten hat, beſtimmet, oder vorbehalten, c) der Erſatz der Gerichtskoſten auferlegt, oder aufgehoben wird.

§. 446. Findet das Gericht, daß der Beſchuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, und alſo ſeine Unſchuld offenbar iſt; ſo hat das Urtheil dahin zu lauten, daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen los geſprochen, und als unſchuldig erkannt werde.

§. 447. Wenn aus den Acten der Unterſuchung ſich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beſchuldigten begangenen Verbrechens zeiget, aber doch Gründe der Wahrſcheinlichkeit deſſelben noch beſtehen; ſo iſt das Urtheil ſo zu faſſen: Die Unterſuchung werde wegen Abganges rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret.

§. 448.

§. 448. Wird der Beſchuldigte aus rechtlichem Beweiſe für ſchuldig eines oder mehrerer Verbrechen erkannt; ſo muß die Strafe mit geſetzmäßiger Rückſicht auf die Verhältniſſe der That, des Thäters, der Milderungs und Beſchwerungsumſtände ausgemeſſen werden. Darnach muß das Urtheil die beſtimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerſtrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzu geſetzten Verſchärfungen, ven Verluſt des Adels, oder die Landesverweiſung ſo deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeſte Zweifel entſtehen könne.

§. 449. Auf Todesſtrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wenn das von dem Geſetze mit dieſer Strafe belegte Verbrechen wider den Beſchuldigten durch ſein Geſtändniß, oder durch geſchworene Zeugniſſe rechtlich bewieſen iſt. Der durch Mitſchuldige, oder aus dem Zuſammentreffen der Umſtände rechtlich überwieſene Verbrecher kann aber zu keiner längeren, als zwanzigjährigen Kerkerſtrafe verurtheilet werden.

§. 450. Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorſitzenden

wörtlich zu dem Protocolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsſchreiber gemacht, und dieſe von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterſchrieben werden.

§. 451. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung war, als: Hochverrath, Aufruhr und Tumult, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes, Verfälſchung der Staatspapiere, Münzverfälſchung, Religionsſtörung, Mord, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorſchub; es mag ſich um den Verſuch, oder die Ausübung eines ſolchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; ſo iſt daſſelbe ſtets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 452. Bey anderen Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig übergeben werden, wenn die Verurtheilung ſich auf die rechtliche Ueberweiſung eines läugnenden Beſchuldigten gründet; oder wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; oder wenn die Strafe durch Ausſtellung auf der Schandbühne, oder Züchtigung mit Streichen verſchärfet wird.

§. 453.

§. 453. In den durch die vorigen zwey §§. beſtimmten Fällen muß nebſt dem ausgefertigten Urtheile auch das Tagebuch der Unterſuchung ſammt allen Acten, und das Berathſchlagungsprotocoll an das Obergericht eingeſandt werden. Von entlegenen Strafgerichten hat dieſe Zuſendung mit nächſter Poſt zu geſchehen. Der Tag der Aufgabe iſt in dem Gerichtsprotocolle anzumerken, und der erhaltene Poſtamtsſchein ſorgfältig aufzubewahren.

§. 454. Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat; ſoll ſich daſſelbe die Beförderung dermaßen angelegen ſeyn laſſen, daß die Beurtheilung binnen gleicher Zeit, wie oben in dem 440. §. erwähnet worden, erfolge. Uebrigens iſt ſich in der dortigen Beſetzung des Gerichtes, Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage ſelbſt, in der Berathſchlagung, Schlußfaſſung, und Ausfertigung an die den Juſtizſtellen vorgeſchriebene Behandlungsart zu halten.

§. 455. Das Obergericht hat dabey zuerſt auf den Gang der Verhandlung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden. Wenn ſich darin weſentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des

Urtheiles ſelbſt Einfluß haben; ſo ſind die Acten ſogleich dem Strafgerichte zurück zu ſenden, und es iſt demſelben die zweckmäßige Belehrung zu Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Befehle, bey der abermaligen Einſendung der Acten ſich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es daſſelbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausſpruch zum Gegenſtande ſeiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 456. Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Weſenheit des Geſchäftes nichts ändern; ſo hat daſſelbe in der Hauptſache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, ſie mögen die Sache ſelbſt, oder die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine beſondere Ausfertigung zu rügen.

§. 457. Wenn die Einſendung der Acten wegen der in dem 451. §. ausgenommenen Gattung des Verbrechens geſchehen iſt; hat das Obergericht ſein Urtheil ohne Rückſicht auf den Ausſpruch des Strafgerichtes ſo zu ſchöpfen, wie es nach den Geſetzen, und der Verhandlung ſich beſtimmt findet. Daſſelbe kann alſo den Ausſpruch des Strafgerichtes

be-

beſtätigen, oder ein milderes, oder ſtrengeres Urtheil fällen. Hat aber das Strafgericht die Acten aus einer in dem 452. §. enthaltenen Urſache an das Obergericht übergeben; ſo hat dieſes nicht die Macht, das von dem Strafgerichte geſchöpfte Urtheil auf mehrere Schärfe abzuändern; ſondern ſein Erkenntniß iſt nur darauf zu richten, ob nach geſetzmäßiger Ueberlegung aller auf die That, die Beweiſe, die Milderung, und Beſchwerung ſich beziehenden Umſtände dem Beſchuldigten nicht zu hart geſchehe, und ob alſo das Urtheil des Strafgerichtes zu beſtätigen, oder auf was für eine Art daſſelbe zu mildern ſey.

§. 458. Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes, und der Verfälſchung der Staatspapiere kann auch das Obergericht ſein Urtheil nicht ſogleich abfertigen; ſondern es muß den gefaßten Schluß mit den geſammten Acten der oberſten Juſtizſtelle vorlegen, und von dannen die Entſchließung erwarten.

§. 459. Bey den übrigen in dem 450. §. genannten Verbrechen iſt das von dem Obergerichte

geſchöpfte Urtheil nur dann der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen, wenn auf Todesſtrafe erkannt wird, oder wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerſtrafe, als jenes des Strafgerichtes ausfällt, oder wenn das Strafgericht auf die Entlaſſung des Beſchuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet.

---

# Zwölftes Hauptſtück.

## Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

### §. 460.

Das Urtheil, das keinem weiteren Zuge unterliegt, iſt ungeſäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder ſonſt ſchwer krank, oder die Verurtheilte ſchwanger wäre; ſo hätte die Kundmachung, und Vollziehung ſo lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zu Vernunft gelanget, der Kranke geneſen, die Schwangere entbunden iſt. Nur dann kann das Urtheil auch einer ſchwangeren Straffälligen kund

ge-

gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fort dauernde Verhaft für ſie härter ſeyn würde, als die erkannte Strafe ſelbſt iſt.

§. 461. Auch damals muß die Kundmachung, und Vollziehung des Strafurtheiles verſchoben bleiben, wenn der Verurtheilte a) ein in öffentlichem Dienſte ſtehender Beamter, b) eine geiſtliche Perſon, c) ein Mitglied der Landesſtände, d) ein immatriculirtes Mitglied einer Univerſität oder eines Lycäums, e) eine mit beybehaltenem militariſchen Ehrenrange in Civildienſte übergetretene Militarperſon iſt. In ſolchen Fällen iſt das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch daſſelbe ergehen muß, ſammt den Acten zuzuſenden, und das Obergericht hat nach Verſchiedenheit der Perſon die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Behörde, unter welcher der Verurtheilte in Bedienung ſteht, dem Biſchofe, der Landſchaft, der Univerſität, oder dem Lycäum, dem nächſten Militarcommando zu machen.

§. 462. Steht der Verurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; ſo muß er auf dieſe Anzeige ſogleich von ſeiner Behörde des Dienſtes entſetzt,

und ſolches dem Obergerichte erinnert werden, welches ſodann die Verfügung zu erlaſſen hat, daß das Strafurtheil kund gemacht, und vollzogen werde. In den übrigen im vorigen §. erwähnten Fällen iſt es den Behörden, welchen die Anzeige gemacht wird, überlaſſen, ihren Entſchluß über die Entſetzung des Verurtheilten von dem Stande, nach welchem er mit ihnen verbunden iſt, zu faſſen, und dem Obergerichte zu eröffnen. Wenn aber das Obergericht die Antwort hierüber binnen dreyßig Tagen nicht erhält; ſo ſoll daſſelbe die Kundmachung, und Vollziehung des Strafurtheiles ohne weiteren Aufſchub einleiten.

§. 463. Erkennt das Urtheil den Verhafteten für unſchuldig; ſo ſoll ihm ſolches ſo geſchwind als es möglich iſt, auch an jedem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch eine Gerichtsperſon bekannt gemacht, er auf der Stelle in Freyheit geſetzt, und ihm eine von dem Strafgerichte beſtätigte Abſchrift des Urtheiles ausgehändiget werden.

§. 464. Wird die Unterſuchung nur wegen Abganges rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt; ſo iſt der Beſchuldigte am nächſten Werktage vor das Strafgericht zu ſtellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsſchreiber vorzuleſen, eine Abſchrift davon

von

von zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlaſſen wird.

§. 465. Iſt das Urtheil auf Todesſtrafe ausgefallen; ſo muß daſſelbe am nächſten Werktage, an welchem es füglich geſchehen kann, und auf welchen kein Sonntag oder Feyertag folgt, öffentlich abgekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus ſteht, ein Gerüſt errichtet, der Verurtheilte in Eiſen unter Begleitung der Wache auf daſſelbe vorgeführt, und ein beſonders vorbereiteter kurzer Auszug aus den Unterſuchungsacten, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthalte, ſammt dem Urtheile durch den Gerichtsſchreiber in Beyſeyn wenigſtens noch zweyer landgerichtlichen Beamten laut und deutlich abgeleſen, dabey dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieſes Urtheil den folgenden Tag an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Strafgericht ihm einen Seelſorger, den er ſich auch ſelbſt wählen mag, zuzuweiſen, aber keinen allgemeinen Zugang zu ihm zu geſtatten. Am darauf folgenden Morgen ſoll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerſpänſtigkeit

des Verurtheilten in ſeiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angeſuchter Begnädigung ein Verſchub Statt haben kann. Todesurtheile, die in der Hauptſtadt vollzogen werden, ſind nebſt dem bey der Ankündigung abgeleſenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß nach zwölf Stunden abgenommen, und neben dem Richtplatze eingeſcharret, auch das Strafgerüſt zu gleicher Zeit weg geräumet werden.

§. 466. Wenn das Urtheil auf längere, als fünf jährige Kerkerſtrafe lautet; ſo muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich mit Vorführung des Verurtheilten in Feſſeln auf ein vor dem Gerichtshauſe errichtetes Gerüſt, und mit wohl vernehmlicher Ableſung des Urtheiles durch den Gerichtsſchreiber an einem dazu beſtimmten Gerichtstage geſchehen.

§. 467. Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre beſtimmt wird, ſind von dem Strafgerichte in dem Gerichtshauſe dem Verurtheilten am nächſten Gerichtstage anzukündigen.

§. 468. Wenn dem Urtheile die Landesverweiſung des Verurtheilten angehängt iſt; ſo muß dieſem bey der Ankündigung ausdrücklich erkläret

wer-

werden, daß er ſich ſchon durch die bloſſe Rückkehr in eines dieſer Länder eines Criminalverbrechens ſchuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Geſetze verhänget ſey.

§. 469. Jedes Urtheil, wodurch entweder die Unterſuchung wegen Abganges rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt, oder auf eine Leibesſtrafe erkannt worden iſt, muß nach geſchehener Ankündigung ſammt der Beſchreibung der Perſon, über welche daſſelbe ergangen, von dem Strafgerichte an das Kreisamt in Abſchrift einbegleitet werden, damit dieſes von dem Beſchuldigten, oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

§. 470. Iſt das Urtheil dahin verſchärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgeſtellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden ſoll, oder iſt die Brandmarkung deſſelben neben der Landesverweiſung verordnet; ſo muß das Urtheil in dieſen Beſtimmungen ſogleich nach der Ankündigung von dem Strafgerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 471. Wenn die Leibesſtrafe nach dem Urtheile nicht über ſechs Monate im harten, oder nicht über ein Jahr im gelinderen Kerker zu dauern hat;

kann

kann der Verurtheilte zur Vollziehung derſelben bey dem Strafgerichte ſelbſt angehalten werden.

§. 472. Iſt der Verbrecher auf eine längere, als ſechs monatliche harte, oder einjährige gelindere Kerkerſtrafe verurtheilt; ſo wird der Ort, wo er ſeine Strafe zu vollſtrecken hat, hiermit nach folgendem Unterſchiede beſtimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälſchung der Staatspapiere zu einer Kerkerſtrafe verurtheilt ſind, haben ſolche auf der Feſtung welche das Urtheil jedesmal beſtimmen wird, auszuſtehen;

b) ein aus was immer für einem andern Verbrechen auf mehr als zehn Jahre Verurtheilter, wird auf den Spielberg bey Brünn in Mähren, zur Vollſtreckung der Strafe abgeliefert;

c) die auf zehn, oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhauſe der Provinz zu vollſtrecken.

§. 473. Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem geſetzmäßigen Straforte muß durch das Kreisamt veranſtaltet, und dem Strafgerichte kann nichts weiter aufgetragen werden, als den Verurthei-

urtheilten zu dem Kreisamte zu ſtellen. Das Strafgericht hat demnach bey der in dem 469 §. vorgeſchriebenen Einbegleitung eines ſolchen Strafurtheiles, deſſen Vollzug in einem durch den 472. §. beſtimmten Orte geſchehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an daſſelbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben ſey.

§. 474. Iſt das Kreisamt in der Verfaſſung den Verurtheilten indeſſen, bis die Anſtalt zur Fortſchaffung in den Strafort getroffen iſt, in Verwahrung nehmen zu können; ſo ſoll daſſelbe dem Strafgerichte ſogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an der Gelegenheit zur indeſſen ſicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt iſt; ſo muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Strafgerichte belaſſen, dieſem aber, ſo bald es immer möglich iſt, der Tag zur Uebergabe beſtimmet werden. Ueberhaupt ſoll das Kreisamt alle Sorgfalt dafür tragen, daß ſolche Verurtheilte auf das Schleunigſte, und mit der zuverläßigſten Verwahrung an ihr Strafort gebracht werden. Daſſelbe hat ſich wegen der nöthigen Beglei-

gleitung der Militarwache mit dem nächſten Militarcommando in Vernehmen zu ſetzen, und wo es auf Fuhren ankömmt, ſolche durch Vorſpann zu verſchaffen. So weit es ſich leicht thun läßt, iſt zwar dieſes Geſchäft dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich in das Strafort abgeliefert werden: Es kann aber dabey weder Bequemlichkeit, noch Erſparniß, ſondern einzig nur die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher ſoll die Ablieferung auch eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbeſtimmten Zuwartens auf das Zuſammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, ſondern der Verurtheilte längſtens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu ſeinem Straforte gebracht werden.

§. 475. Das Strafgericht iſt unter ſchwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten ſo lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung ſichern Verwahrung zu halten, und ſodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorſicht zu erfüllen.

# Dreizehntes Hauptſtück.

## Von dem Recurſe.

### §. 476.

Der Recurs, das iſt, das Anſuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt; a) gegen Urtheile der Strafgerichte, welche dieſe, ohne ſie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen; b) gegen ſolche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Losſprechung geſchöpfte Urtheil des Strafgerichtes bloß auf die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder ſonſt verſchärfet worden iſt. Der Grund des Recurſes kann darin beſtehen, daß entweder die Beſchuldigung und Unterſuchung ohne rechtlichen Anlaß geſchehen ſey, oder daß der Beſchuldigte nach der Beſchaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für unſchuldig erkannt, oder nach dem Geſetze nicht ſo ſtreng hätte verurtheilt werden ſollen. Wider Urtheile, welche von der oberſten

Ju-

Juſtizſtelle ergangen ſind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch des Strafgerichts Urtheil nicht auf eine in b. erwähnte Art abgeändert oder verſchärfet worden iſt, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 477. Den Recurs können ergreifen: a) der Verurtheilte ſelbſt; b) deſſen Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie; c) deſſen Ehegenoß; d) deſſen Vormund; e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Strafgericht geſichert ſey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Perſon, oder unter erborgtem Nahmen angebracht werde; ſoll der Recurrent ſich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenſchaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurſe berechtigte Perſonen ſollen denſelben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Abſicht anbringen, um die Vollſtreckung des Urtheiles zu verzögern.

§. 478. Des Recurſes halber kann Niemand die Einſicht der Unterſuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurſe berechtigte Perſon entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zu Ergreifung des Recurſes vorhanden ſeyn, kann ſie von dem Strafgerichte die Mittheilung der Bewegungs-

grün-

gründe des geſchöpften Urtheiles verlangen, und dieſe müßen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinausgegeben werden. In dieſer Rückſicht ſoll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem 476. §. b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Bewegungsgründe beilegen.

§. 479. Der Recurs muß ſogleich nach geſchehener Ankündigung des Urtheiles, und ehe die Strafe in Vollzug geſetzet wird, angemeldet, und die Recursſchrift muß längſtens binnen acht Tagen bey dem Strafgerichte, wo die Ankündigung geſchehen, überreichet werden, ſonſt iſt ſie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protocolle geben wolle, anſtatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte ſelbſt den Recurs angemeldet; ſo iſt ihm auf Verlangen ein redlicher, verſtändiger Mann zuzugeben, mit dem er ſich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperſon, und in einer derſelben verſtändlichen Sprache unterreden kann. Dieſer Vertreter iſt ebenfalls ſchuldig, die Recursſchrift binnen acht Tagen bey Verantwortung und Strafe zu überreichen. Nur in beſonders verwi-

ckelten Fällen kann ihm auf ſein Bitten noch eine Verlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 480. Das Strafgericht hat den Recurs ſogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Friſt die protocollirte Anmeldung des Recurſes, nebſt den ſämmtlichen Acten an das Obergericht zu ſenden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indeſſen, und bis die Entſcheidung des Obergerichtes erfolget, iſt mit Vollſtreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 481. Das Obergericht hat den Recurs ſammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Geſetze gemäß ſey; ſo wird der Recurs verworfen. Im entgegen geſetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entſchädigung und Genugthung verſchaffet, oder das Urtheil nach dem Geſetze gemildert. Niemals aber kann bey Gelegenheit eines genommenen Recurſes die Strafe verſchärfet werden.

§. 482. Iſt der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes ſelbſt ergriffen worden; ſo hat daſſel-

be

be die Acten der oberſten Juſtizſtelle zu überſenden, und iſt hier auf die nämliche Art, wie bey dem Recurſe gegen das Urtheil des Strafgerichts zu verfahren.

§. 483. Wenn der Recurs verworfen wird; ſo iſt der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entſcheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; ſo iſt der in der Zwiſchenzeit ausgeſtandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 484. Außer dem Wege des Recurſes kann an dem Vollzuge des Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wenn das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen iſt, und während der Strafzeit neue, und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen worden, und welche, dafern ſie damals bekannt geweſen wären, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaſſet haben würden, iſt dem Obergerichte geſtattet, eine angemeſſene Nachſicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geſchöpften, und bey ſolchen Strafurtheilen, welche von

der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann eine Nachſicht auch nur von derſelben bewilliget werden.

---

## Vierzehntes Hauptſtück.

### Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abweſende.

§. 485.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder ſich deſſelben zu bemächtigen nicht möglich iſt; ſo muß doch ſtets alles, was wegen Erforſchung der That, und der damit verbundenen Umſtände, und wegen Herbeyſchaffung der Beweismittel vorgeſchrieben iſt, vorgekehret, und alles, was dem Geſetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Strafgerichte ſorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervor käme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 486. Die Pflicht des Strafgerichtes iſt, alles vorzukehren, was immer dienlich ſeyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müßen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Strafgerichte an

Hand

Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers iſt die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beſchränket, ſondern ſie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußerſten Gränzen dieſer Länder verfolgen, ohne, daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk ſie durchzieht, Hinderniſſe gelegt werden können; vielmehr ſind ſolche insgeſammt verbunden, alle gemeinſchaftliche Hülfe zu leiſten.

§. 487. Iſt die Perſon des Thäters aus unzweifelhaften Merkmahlen, und ſolchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Geſetze zum Verhafte zureichen; ſo ſind Steckbriefe auszuſenden. Doch iſt dabey ſtets die Vorſicht anzuwenden, damit dadurch der Thäter nicht etwa in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte ſey von ihm nichts bekannt, geſtöret, und entweder von der Rückkehr verſcheuchet, oder zur Flucht gereizet, oder ſonſt verleitet werde, der Nachforſchung zu entgehen. In Fällen, wo etwas ſolches zu beſorgen iſt, ſoll vielmehr den Spuren des Aufenthaltes immer im Stillen nachgeforſchet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter ſich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlaſſet werden.

§. 488. Steckbriefe ſind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte während der Unterſuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 489. In dem Steckbriefe muß die Perſon, gegen welche er ergeht, auf das deutlichſte kennbar gemacht werden. Das Strafgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt ſolchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn ſogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politiſchen Obrigkeiten ſeines Kreiſes mittheilet, und zugleich den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abſchrift zuſendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreiſen geſchehe. Eine Abſchrift iſt auch an das Obergericht von dem Kreisamte einzuſenden, damit die Kundmachung in andern Provinzen durch die dortigen Landesſtellen, wie auch durch die Zeitungsblätter nach Beſchaffenheit der Umſtände eingeleitet werde.

§. 490. Die politiſche Obrigkeit, ſo einen Steckbrief erhält, hat denſelben ſogleich allen ihren zur öffentlichen Wachſamkeit beſtellten Beamten, und den Vorſtehern aller in ihrem Bezirke befindli-

lichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen ſelbſt alle zweckmäßige Vorſorge getragen, ſondern auch durch ſie jeder Hausvater aufmerkſam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der Beſchriebenen ähnliche Perſon vorkommen ſollte.

§. 491. Wie bey Steckbriefen, ſo iſt auch bey der Beſchreibung und Kundmachung des geſtohlenen oder geraubten Gutes, des Gegenſtandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälſchung der Staatspapiere, oder Münzen ſich zu benehmen. Wenn eine ſolche Beſchreibung Gegenſtände von größerem Werthe, oder von ſolcher Beſchaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden iſt, durch ihre Bekanntmachung den Thäter ſelbſt zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entſchädigung zu verſchaffen; ſo kann die Bekanntmachung ſogleich vorgenommen werden. Nur bey Beſchreibungen verfälſchter Staatspapiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geſchehen, welches ſich darüber mit der Landesſtelle in das Vernehmen zu ſetzen hat. Die Kundmachung geſchieht wie bey Steckbriefen. Auch iſt bey ſolchen Beſchreibungen

Jedermanns Pflicht, den beſchriebenen Gegenſtand, ſo bald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 492. Wenn aller verſuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beſchuldigte nicht betreten werden kann; ſo hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, ſoweit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet iſt, bis zur Anhaltung des Beſchuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufſehen erwecket, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen läßt, und an der Perſon des Thäters kein Zweifel iſt; ſo kann auch wider den Abweſenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer ſolchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigſtens einige Wirkung gegen die Perſon des Thäters hervor zu bringen fähig ſey.

§. 493. Vor Einleitung eines ſolchen Verfahrens hat das Strafgericht die Sache dem Obergerichte vorzulegen, und deſſen Bewilligung einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gerichte vorzufordern. In dieſem Edicte iſt der Vornahme, Zunahme, und Character des Berufenen

aus-

auszudrücken, das Verbrechen, deſſen derſelbe beſchuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über dieſe Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor das Landgericht ſtellen ſoll.

§. 494. Erſcheint der Vorgerufene nicht binnen der angeſetzten Friſt; ſo wird die Vorrufung vermittelſt eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieſes Edict ſoll nebſt dem Nahmen und Character des Vorgerufenen das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den weſentlichen Umſtänden, die auf die ſtrengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene ſich binnen ſechzig Tagen vor das Strafgericht ſtellen ſolle, widrigen Falles er für geſtändig des angeſchuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

§. 495. Das eine und andere Vorrufungsedict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beſchuldigte ſeinen bekannten Wohnſitz hatte, und da, wo der Sitz des Strafgerichtes iſt, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeſchlagen, und während der Friſt des Edictes, wenn der Vorgerufene indeſſen nicht angehalten worden, wenig-

ſtens einmahl in jedem Monate in die Zeitungsblät-ter der Provinz eingerücket werden. Auch iſt eine Abſchrift von dem Edicte an das Obergericht einzuſenden, damit, beſonders in ſehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen iſt, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern, das Nöthige veranlaſſet werde.

§. 496. Erſcheint nun der Vorgerufene vor dem Gericht, das ihn berufen hat, auf die erſte oder zweyte Vorrufung; ſo iſt der allgemein geſetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er ſich vor ein anders Gericht; ſo hat daſſelbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geſchehen iſt, zur rechtlichen Verhandlung des Geſchäftes zu überliefern.

§. 497. Verlangte der Berufene die Ertheilung eines ſicheren Geleites; ſo kann dieſes zwar nie darauf, daß er vom Unterſuchungsproceſſe, und der Aburtheilung verſchont bleibe, oder niemals angehalten werden ſolle, ertheilet werden: Doch kann man ihm die Zuſicherung geben, daß er während der Unterſuchung ſo lange auf freyem Fuße bleiben ſolle, bis gegen ihn rechtliche Beweiſe von dem an-

geſchuldigten Verbrechen, und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine ſolche beſchränkte Ertheilung des ſicheren Geleites kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen iſt, geſchehen; und wenn ſie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget iſt; ſo bleibt doch das Strafgericht zu jenen Vorſichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beſchuldigten, ſoweit es ohne wirklichen Verhaft möglich iſt, zu hindern taugen.

§. 498. Wäre aber auch die zweyte Friſt der Vorrufung fruchtlos verſtrichen; ſo hat das Strafgericht den Vorgerufenen nach der bey ſeiner Abweſenheit in Beziehung auf ihn geführten Unterſuchung abzuurtheilen. Bey ſolcher Aburtheilung ſind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder ſich zu rechtfertigen unvermögend wäre, und er iſt des Verbrechens nach den Umſtänden, die in dem Vorrufungsedicte angezeiget worden, für geſtändig zu halten. Die Berathſchlagung und Schöpfung des Urtheiles geſchieht ganz nach der Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehal-

haltenen Verbrecher wäre geſchloſſen worden. Das geſchöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von dieſem mit ſeinem Gutachten der oberſten Juſtizſtelle vorgelegt werden.

§. 499. Die Kundmachung des wider einen Abweſenden, oder Flüchtigen auf Beſtrafung gefäll- ten Urtheiles geſchieht mit dem, daß an einem zur Vollziehung öffentlicher Strafe beſtimmten Orte ein Galgen errichtet, und daſelbſt das Strafurtheil auf eine Art angeſchlagen werde, daß es der Vorüber- gehende leicht leſen, aber Niemand wegreißen und vertilgen könne. Das Urtheil iſt durch drey auf ein- ander folgende Tage alſo angehäftet zu belaſſen, und nebſt dem dreymahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzudrucken.

§. 500. Soweit ein ſolches Urtheil den Ver- luſt des Adels verhänget, und ſoweit aus demſel- ben die oben in dem 35. §. erwähnten allgemeinen Wirkungen entſtehen, muß es auch bey fortdauern- der Abweſenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; ſo iſt ungeachtet des vorher auf ſein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Strafgerichte,

wel-

welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, vorzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu ſchöpfen.

## Fünfzehntes Hauptſtück.

### Von Wiederaufnehmung der Unterſuchung wegen neuer Umſtände.

§. 501.

Wenn wider einen Beſchuldigten, gegen welchen die Unterſuchung wegen Abganges rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erkläret worden, neue Beweiſe hervor kommen; ſo ſoll die Unterſuchung wieder vorgenommen werden.

§. 502. Ehe aber eine wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe aufgehobene Unterſuchung wieder vorgenommen werden kann, muß außer Zweifel geſetzt ſeyn, a) daß die vorgekommenen Umſtände oder Beweiſe wirklich neu, und in der vorigen Unterſuchung entweder nicht bekannt geworden ſind, oder damals nicht gehörig haben aufgeklärt werden können; b) daß ſie wirklich beſtehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grunde vorher ſehen läßt, ſie werden bey gehöri-

ger Unterſuchung vermögend seyn, den Beſchuldig-
ten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen recht-
liche Ueberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch
mit den vorigen Beweismitteln zuſammen genom-
men, hervor zu bringen.

§. 503. Treffen die eben erwähnten drey Er-
forderungen zu; alsdann kann die Unterſuchung auch
mit gefänglicher Anhaltung des Beſchuldigten wie-
der vorgenommen werden. Fehlt aber nur Eine
davon; ſo kann derjenige, der das auf die Auf-
hebung der Unterſuchung ergangene Urtheil für ſich
hat, nicht einmahl außer Verhafte vernommen,
noch ſonſt ein Schritt zur Erneuerung der Unterſu-
chung wider ihn vorgenommen werden.

§. 504. Wer durch Urtheil von einem Verbre-
chen losgeſprochen, und als unſchuldig erkannt iſt,
der kann dieſes Verbrechens halber aus keiner Urſa-
che mehr zur Verantwortung gezogen werden.

§. 505. Auch wider den bereits zur Strafe
verurtheilten Verbrecher kann wegen der nähmlichen
That keine neue Unterſuchung mehr Statt finden,
wenn gleich Umſtände hervor kämen, die ein ſtrenge-
res Strafurtheil nach ſich gezogen hätten, wofern

ſie

ſie bey der Aburtheilung bekannt, oder bewieſen gewesen wären.

§. 506. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens der nähmlichen Gattung, wie jenes iſt, worüber bereits das Strafurtheil geſchöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wenn die neu entdeckten Umſtände die im 502. §. erwähnten Erforderungen haben, und zugleich die nun vorkommende Wiederholung des Verbrechens von ſolcher Art iſt, daß das Geſetz insgemein eine wenigſtens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da doch in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieſer damals nicht bekannt, oder nicht bewieſen geweſenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemeſſen worden. Wegen ehemals unbekannt geweſener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine ſtrengere Strafe auszumeſſen, ſondern nur in ſoweit Statt finden, als es etwa auf eine Entſchädigung ankömmt, und aus dem Zuſammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umſtänden ſich mit Grunde hoffen läßt, eine Entſchädigung verſchaffen zu können.

§. 507.

§. 507. Wegen eines ehemals begangenen Verbrechens von einer andern Gattung, als jenes iſt, worüber das vorige Urtheil ergangen iſt, kann die Unterſuchung wieder vorgenommen werden, wenn wider den Abgeurtheilten neue rechtmäßige Anzeigungen hervor kommen, und entweder a) die bereits erkannte Strafe ſich nicht länger, als auf ein Jahr erſtrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Geſetze wenigſtens eine fünfjährige Strafe nach ſich zöge; oder b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers geſetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerſtrafe ausgemeſſen iſt; oder c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade haftet, und gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß die Entſchädigung durch das Verfahren verſchaffet werden könne.

§. 508. Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor ſeiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Geſellſchaft begangenen Verbrechens vorkommen; ſo kann derſelbe in der Unterſuchung zur Entdeckung der Mitſchuldigen allerdings zur Rede geſtellet werden, wenn gleich wider ihn ſelbſt nach der Anordnung

der

der vorhergehenden §§. wegen dieſes neu hervor gekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 509. Auch der Abgeurtheilte ſelbſt, und Jedermann für ihn, kann die Wiedervornehmung der Unterſuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für unſchuldig erkannt iſt, nun aber ſolche Beweiſe an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Unterſuchung nicht vorgekommen, jedoch ſo beſchaffen ſind, daß ſie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Unſchuld des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu ſetzen. Befände ſich ein ſolcher Abgeurtheilter in der Strafe; ſo hat er ſeine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derſelben erforſchet werden kann, dem Vorſteher des Strafortes anzugeben; dieſer hat ein genaues Protocoll darüber zu führen, und ſolches dem Strafgerichte zu überſenden, welches die neu vorkommenden Umſtände genau erwägen, und wenn ſie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor ſich ſtellen laſſen, und mit demſelben die Unterſuchung wieder vornehmen ſoll.

§. 510. Die neue Unterſuchung muß insgemein von demjenigen Strafgerichte vorgenommen werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen iſt. Demſelben müſſen daher die neu vorgekommenen Umſtände angezeigt, die Beweismittel mitgetheilt, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht iſt, eingeliefert werden, oder wenn er auf freyem Fuße ſich befindet, und, um ſeine Unſchuld darzuthun, ſelbſt die neue Unterſuchung verlangt, muß er ſich vor dem nähmlichen Gerichte ſtellen. Nur dann, wenn die neue Unterſuchung nach dem 507. §. wegen eines Verbrechens von einer andern Gattung, als das bereits abgeurtheilte war, vorzunehmen iſt, liegt die neue Unterſuchung jenem Strafgerichte ob, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte nunmehr ſich befindet.

§. 511. Bei jeder wieder aufgenommenen Unterſuchung iſt in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Geſetzbuch in den vorhergehenden Hauptſtücken vorſchreibt. Uiber ſolche Unterſuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geſchöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweiſe ſind die neuen Umſtände mit denjenigen, die in der

vo-

vorigen Verhandlung vorgekommen, zuſammen zu halten, und zu verbinden, und, wenn es auf Strafe ankömmt, iſt das Urtheil ſo zu fällen, wie es dem Geſetze gemäß hätte gefället werden müſſen, wenn die ſpäter entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweiſe zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt geweſen wären. Bei Ausmeſſung zeitlicher Kerkerſtrafe ſoll jedoch auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgeſtandene Strafe Rückſicht genommen, und dieſe in die neue Strafe eingerechnet werden.

---

# Sechzehntes Hauptſtück.

## Von dem Standrechte.

§. 512.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlaſſen, welches darin beſteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeſte unterſucht, der Schuldige ſogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 513. In der Regel kann das Standrecht nur bei einem Aufruhre und Tumulte, und auch

bey dieſem Verbrechen nur damals Statt finden, wenn es ſo weit käme, daß zu Herſtellung der Ruhe offene Gewalt anzuwenden nöthig würde. Nach geſtillter Unruhe kann daſſelbe nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgeſetzt werden.

§. 514. Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geſchehen, und das Standrecht muß an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu dieſem Ende muß der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beſchaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes a) die Stunde, zu welcher er noch am nähmlichen Tage, oder, wo dieſes nicht möglich iſt, am folgenden Tage daſelbſt eintreffen werde, beſtimmen; b) fünf in dem Criminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Beſetzung des Standrechtes benennen, und Einem aus ihnen den Vorſitz anweiſen, auch einen Gerichtsſchreiber beyziehen; c) ſich mit dem nächſten Militarcommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft vernehmen; d) der politiſchen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, auftragen, ſich ſelbſt, oder

durch

durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anſtalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthſchaften an einem zur Gerichtshaltung ſchicklichen Orte bereit ſeyn, und, wenn es nöthig würde, ſogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne, auch für dieſen Fall ein Seelſorger und ein Scharfrichter zur Hand ſey.

§. 515. Jeder, der zur Beſetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich mit Hintanſetzung aller anderen Geſchäfte zur beſtimmten Zeit und an dem beſtimmten Orte einzufinden.

§. 516. So bald alles gehörig vorbereitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufruhr iſt, unter Trompetenſchalle oder Trommelſchlage kund gemacht: Das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit, Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und ſich den zu Stillung des Tumultes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falles der noch ferner im Tumulte Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde beſtrafet werden. Nach dieſer Verkündigung iſt die Anſtalt zu machen, daß diejenigen, die ſich als Rädelsfüh-

rer und Aufwiegler auszeichnen, oder doch durch beſonders boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten ſich der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beſcheidene Commiſſare beizugeben ſind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 517. Wenn Raub, Mord, oder Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um ſich greifen ſollten, daß auf die deßwegen durch die Behörden gemachten Anzeigen das Verfahren mit Standrechte von der oberſten Juſtizſtelle ausdrücklich befohlen würde; ſo hätte das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung ſolchen Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieſer Kundmachung ein Verbrechen dieſer Art in dem Bezirke wiederhohlet, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber beſtehen, handfeſt gemacht; ſo iſt jede Obrigkeit ſchuldig, ſolches ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat ungeſäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und hierzu die in dem 514. §. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 518.

§. 518. Bei jedem Standrechte iſt wegen zuverläſſiger Erforſchung der Umſtände und der eigentlichen Beſchaffenheit der That, Aufſuchung der Beweiſe, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beſchuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in dieſem Geſetzbuche verordnet iſt: aber die weſentlichſten Unterſcheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte ſind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von ſeinem Urſprunge an bis zum Ende vor dem verſammelten Gerichte ohne Unterbrechung behandelt wird; b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankömmt, zu deren Beſtrafung das Standrecht zuſammen geſetzt iſt; daß folglich auf Nebenumſtände, oder ſonſt etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu ſehen, die Ausforſchung der Mitſchuldigen zwar nicht außer Acht zu laſſen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitſchuldigen nicht aufzuhalten iſt; c) daß das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Beſchuldigten, oder Zuſammenſetzung des Standrechtes, geſchöpfet und vollzogen ſeyn muß.

§. 519. Das Verfahren im Standrechte iſt daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit in der Unterſuchung nicht gebunden. Nur hat der älteſte Beiſitzer der Berathſchlagung Schritt vor Schritt vorzulegen, was er zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer ſey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor ſich bringen zu laſſen, auch ſo lange anzuhalten, als es wegen Gegeneinanderſtellung mit andern Zeugen oder mit dem Beſchuldigten zu Aufklärung der Wahrheit nöthig iſt. Der älteſte Beiſitzer hat die Fragen zu ſtellen, und die Antworten, die dem künftigen Urtheile zum Grunde dienen, dem Gerichtsſchreiber zum Protocolle in die Feder zu ſagen. Bey der Berathſchlagung ſoll der Vorſitzende die Stimmen der Beiſitzer nach dem Alter im Richteramte ſammeln, und den Schluß entweder nach den mehreren Stimmen, oder bei gleich getheilten Meinungen nach derjenigen ſchöpfen, der er beizutreten findet.

§. 520. Bey dem Standrechte iſt die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur jene, die an dem Aufruhre und Tumulte ge-

ringeren Antheil genommen haben, können dann, wenn das abſchreckende Beyſpiel ſich ſchon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptſchuldigen erzielen läßt, zu der in dem 53. §. verordneten Leibesſtrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verſchärfen iſt, verurtheilet werden.

§. 521. Könnte der Beſchuldigte während der beſtimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich überwieſen werden; wäre aber auch ſeine Unſchuld nicht zureichend dargethan; ſo iſt derſelbe ſammt den Unterſuchungsacten an das geſetzmäßige Strafgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 522. Wenn aber der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället iſt; ſo muß dieſes ohne Verzug kund gemacht, und die Anſtalt getroffen werden, damit ſogleich in dem anſtändigſten Orte das Strafgerüſt errichtet, und das Urtheil ungeſäumt vollzogen werde.

§. 523. Wenn das ſtandrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; ſo ſind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf ſeine ausdrückliche Bitte auch die dritte, zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 524. Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs Statt.

§. 525. Uiber die Vorgänge im Standrechte iſt ein ordentliches Protocoll zu führen, in daſſelbe alles Weſentliche, beſonders, was die eigentliche Beſchaffenheit der That, und Beweiſe betrifft, ſammt den bey der Berathſchlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protocoll von allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und längſtens drei Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzuſenden, damit daſſelbe ſich von dem ordnungsmäßigen Vorgange überzeugen könne.

---

## Siebenzehntes Hauptſtück.

### Von der Entſchädigung und Genugthuung.

§. 526.

Das Strafgericht iſt verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in ſo fern von Amtswegen zurück zu verſchaffen, als dieſes Gut bei der Unterſuchung unter der Habſeligkeit des Verbrechers, oder eines

Theil-

Theilnehmers am Verbrechen, oder in einem ſolchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben worden. Dieſe Zurückſtellung geſchieht entweder von dem Strafgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen iſt, oder vermittelſt ſeiner Verwendung bei jener Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtbarkeit das Gut befindlich iſt. Das Strafgericht hat ſich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der ſein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 527. Iſt das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der ſich keiner Theilnehmung am Verbrechen ſchuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthumes insgemein giltige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; ſo ſoll zwar das Strafgericht ſich ebenfalls verwenden, daß der Beſitzer ſich zur Abtretung in Güte bequeme; ſo fern jedoch dieſes nicht bewirket werden kann, hat das Strafgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Beſitze ſeines Gutes ſey, damit er im ordentlichen Wege ſein Recht ſuchen könne.

§. 528. Ehe das Strafgericht Jemandem dasjenige zurückſtellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anſpricht, muß bewie-

ſen

ſen ſeyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder ſonſt Inhaber davon ſey. Dieſer Beweis wird bei vorhandenem Geſtändniſſe des Verbrechers durch die beſchworene Beſtätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollſtändig gemacht. Auch bey mangelndem Geſtändniſſe des Verbrechers iſt zu ſolchem Beweiſe genug, wenn a) durch die Unterſuchung dargethan iſt, daß das Verbrechen an demjenigen, der ſich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübt worden; b) dieſer die Sache kennbar, und mit ſolchen Merkmalen beſchreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt ſeyn können; und c) ſeine Angebungen mit einem Eide beſtätiget.

§. 529. Iſt das Eigenthum oder die Inhabung erwieſen; ſo muß das angeſprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber ſogleich zurück geſtellt oder wieder verſchaffet werden, wenn gleich die Unterſuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr iſt das Strafgericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Unterſuchung vorkommenden Habſeligkeiten, ſo bald es geſchehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Unterſuchung ein nach

allem

allem Anſcheine fremdes Gut gefunden wird, der Beſchuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beſchuldigten Niemand ſich mit einem Anſpruche des Eigenthumes gemeldet hat, ſoll das Strafgericht die Beſchreibung eines ſolchen Gutes auf eine Art abfaſſen, daß zwar daſſelbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige weſentliche Unterſcheidungszeichen verſchwiegen werden, um deren Erklärung dem Eigenthümer zu dem Beweiſe ſeines Rechtes vorzubehalten.

§. 530. Eine ſolche Beſchreibung iſt an denjenigen Orten, wo der Beſchuldigte ſich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübt worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, ſich binnen Jahresfriſt zu melden, und ſein Recht zu beweiſen, widrigen Falles das beſchriebene Gut würde veräußert, und das Kaufgeld indeſſen bey dem Strafgerichte aufbehalten werden.

§. 531. Wenn binnen dieſer Friſt Niemand ſich mit einem Rechte auf die beſchriebenen Habſeligkeiten meldet; ſo hat das Strafgericht die Einlei-

leitung zu treffen, daß dieſelben von dem Civilgerichte des Ortes, wo ſie befindlich ſind, durch öffentliche Verſteigerung verkaufet, und das gelöſte Geld ihm Strafgerichte übergeben werde. Bis zur geſetzmäßigen Verjährungsfriſt kann der rechtmäßige Eigenthümer, der ſein Eigenthum zu beweiſen vermag, immer die Abfolgung dieſes Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfriſt fällt daſſelbe der Caſſe zu, aus welcher insgemein die Strafgerichtskoſten beſtritten werden.

§. 532. Wäre das fremde Gut von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es ſich ohne Gefahr des Verderbniſſes durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt; oder wäre die Aufbewahrung mit Koſten verbunden; ſo iſt die Veräußerung durch öffentliche Verſteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 533. Bei jeder Veräußerung eines fremden Gutes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, muß die umſtändliche Beſchreibung jeden verkauften Stückes, der für jedes gelöſte Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und dieſe Aufzeichnung den Unterſuchungsacten beigelegt werden.

§. 534. Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verſchaffet werden kann; iſt das Strafgericht

zwar

zwar doch verpflichtet, bei der Unterſuchung von Amtswegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entſtanden ſey: In dem Urtheile hat es aber nur dann etwas in Beziehung auf die Entſchädigung zu beſtimmen, wenn der Betrag des Schaden, und die Perſon, der die Entſchädigung gebührt, aus der Verhandlung deutlich und zuverläßig erhellet. In dieſem Falle ſoll das Strafgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß ſchöpfen, wem, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entſchädigung zu leiſten ſey; und iſt dieſes Erkenntniß jedem, dem eine Entſchädigung zugeſprochen worden, von dem Strafgerichte zuzuſtellen.

§. 535. Ein ſolches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entſchädigung zuerkannt iſt, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er iſt aber durch dieſes Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entſchädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Strafgerichts beſtimmt iſt, zu erweiſen vermag.

§. 536.

§. 536. Findet das Strafgericht ſich außer Stande, mit Zuverläßigkeit zu beſtimmen, wem eigentlich eine Entſchädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin dieſe Entſchädigung zu beſtehen habe; ſo hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entſchädigung im ordentlichen Rechtswege zu ſuchen bevorſtehe. Wenn nun Jemand, um dieſes ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, ſich der Beweiſe halber bey dem Strafgerichte meldet; ſo iſt ihm zwar das Einſehen der Unterſuchungsacten, jedoch bloß an jenen Stellen zu geſtatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen ſeines Rechtes dienlich ſeyn können; von ſolchen Stellen müßen ihm auch auf Verlangen Abſchriften hinaus gegeben werden.

§. 537. Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten iſt immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu ſuchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Unterſuchung und geſchöpftem Urtheile die Beweiſe auf die im vorigen §. erwähnte Art bey dem Strafgerichte einzuhohlen befugt iſt.

# Achtzehntes Hauptſtück.

## Von den Strafgerichtskoſten.

§. 538.

Alle Verhandlungen in peinlichen Angelegenheiten, ſie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, ſind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in dieſem Geſetze ausdrücklich geſtattet iſt. Die aus ſolchen Verhandlungen entſtehenden Schriften ſind von dem Gebrauche des Stempelpapieres, und bey der Verſendung von Entrichtung eines Poſtporto, nach den darüber beſtehenden beſonderen Anordnungen, befreyet.

§. 539. Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müßen von den Gemeinden durch Vorſpann ohne Entgeld geleiſtet werden.

§. 540. Eben ſo ſind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in peinlichen Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umſonſt abzugeben ſchuldig. Wenn ſie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft ſind, muß ihnen die Fuhr und Koſt vergütet werden.

§. 541. Einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt, aber wegen der Vorforderung ſeiner Perſon zu Gerichte den Verdienſt entbehren muß, iſt das gewöhnliche Tagelohn zu erſetzen.

§. 542. Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Strafgerichte zur Bewahrung beſtellten Manne vom Militar- und Civilſtande ſollen für die Meile Weges hin und zurück zehn Kreuzer, und, wenn ſie an einem Orte ſich mit dem Ueberlieferten aufhalten müßen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 543. Dem Dolmetſcher, der nach dem 378. §. einem Verhöre zugezogen wird, gebührt, wofern er nicht ohne dieß in des Strafgerichts Dienſte, oder in öffentlicher Bedienung ſteht, für jeden Tag ein Gulden.

§. 544. Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienſte des Strafgerichtes ſtehen, ſind für die Meile Weges hin und zurück mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 545. Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheils fünfzehn Gulden.

§. 546. Die in den vorhergehenden §§. beſtimmten Gebühren ſind von dem Strafgerichte ſogleich, als ſie verdient ſind, zu bezahlen. Demſelben ſteht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung ſich an dem Beſchuldigten zu erhohlen, in ſo fern dieſer zu dem Erſatze der Koſten verfället wird, und ſein Vermögen rechtmäßig zulanget.

§. 547. Auf gleiche Art iſt das Strafgericht befugt, dem Verurtheilten a) für die Verpflegung im Verhafte, wenn ihm ſolche nach dem 335. §. verſchaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer, b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

§. 548. Wird der Beſchuldigte für unſchuldig erkannt; ſo muß er auch von dem Erſatze der Koſten losgezählet werden, und das Strafgericht kann nur in dem Falle, daß die Unterſuchung durch eine nunmehr falſch befundene Anzeige veranlaſſet worden wäre, den Anzeiger um den Erſatz belangen.

§. 549. Wird der Beſchuldigte für ſtraffällig erkannt, oder die Unterſuchung nur wegen Abganges rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt; ſo muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Strafgerichte die Koſten zu erſetzen ſchuldig ſey: Dieſer Erſatz kann aber aus ſeinem Vermögen nur

ſoweit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptſtamm ſeiner Erwerbung nicht geſchmälert, und er an Erfüllung jener Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leiſtung einer Entſchädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Es ſoll auch wegen des Erſatzes der Koſten, die Vollziehung des Urtheiles nach ſeinem übrigen Inhalte niemals verſchoben werden.

§. 550. Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem ſtandrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Koſten zu tragen; worunter auch die Fuhr und Koſt für alle dabey nothwendigen Amtsperſonen begriffen iſt. Der Kreishauptmann hat dieſe Koſten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Erſatz der gemachten Auslage an dem eigentlichen Schuldigen zu ſuchen.

§. 551. Alles, was der Koſten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem 368. §. gemäß bey jeder Unterſuchung zu führen iſt, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Strafgericht ſich zu allen Zeiten auszuweiſen im Stande ſey, daß bey der Aufrechnung

die

die Vorſchrift nicht überſchritten, und die Zahlung denjenigen, denen ſie gebührt, geleiſtet worden.

## Neunzehntes Hauptſtück.

### Von dem Zuſammenhange der Strafgerichte und Obergerichte in den peinlichen Sachen.

§. 552.

Zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit müßen die Strafgerichte unter ſich im Zuſammenhange und enger Verbindung ſtehen, und mit gegenſeitigem Verſtändniſſe auf das thätigſte einander hülfliche Hand biethen. Dieſes Vernehmen muß ins Beſondere gepflogen werden, wenn bey einem Strafgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkömmt, und bey Erforſchung ſeines Lebenswandels Spuren erſcheinen, daß er ſchon bey einem andern Strafgerichte im Verhaft geweſen; oder wenn vorkömmt, daß bey einem andern Strafgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weiſen, welcher mit dem gegenwärtig in der Unterſuchung ſtehenden Aehnlichkeit hat; oder

daß irgend Mitſchuldige oder Theilnehmer desje- nigen Verbrechens bekannt geworden ſind, deſſen der Verhaftete beſchuldiget wird.

§. 553. In gleichem Verſtändniſſe müßen die Strafgerichte nach Beſchaffenheit ihrer Lage ſich ge- genſeitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher ſich verſammeln, ſich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo ſie Gegenſtände des Verbrechens, oder Werkzeuge zu Ausführung deſſelben verbergen, oder auch Werk- zeuge verfertigen laſſen, oder wo ſie durch Ver- brechen an ſich gebrachte Habſeligkeiten veräußern.

§. 554. Eben ſo haben die Strafgerichte zu ihrem Zwecke gemeinſchaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher ſich häufen, weil vielleicht die politiſche Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt man- geln läßt, oder die zur Hindanhaltung der Ver- brechen beſtehenden Vorſichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch beſondere Umſtände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.

§. 555. Wenn ein Strafgericht Loſungen oder Zeichen erfährt, deren ſich die Verbrecher in ihren

Un-

Unternehmungen, oder um ſich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von beſonderen Erfindungen, Kunſtgriffen, und Wegen erhält, wodurch ſie ſich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; ſo müßen die Strafgerichte ſolche einander mittheilen, um die Kenntniß dieſer Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerkſam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu ſichern. Zugleich müßen ſolche beſondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankömmt, Anſtalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 556. In dieſen und ähnlichen Fällen müßen die Strafgerichte nicht nur der nähmlichen Provinz, ſondern, ſoweit es von Wirkung ſeyn kann, der geſammten Länder ihre vereinte Kräfte zum gemeinſchaftlichen Endzwecke anwenden, ſich gegenſeitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und die bereits vorſindigen Acten entweder in Urſchrift, ſoweit ſie entbehrlich ſind, oder in genauer Abſchrift zuſenden.

§. 557. Zu ſolchem Ende iſt bey jedem Strafgerichte ein Einreichungsprotocoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, ſo weit ſie nicht zu den in dem 368. §. vorgeſchriebenen beſondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffene Vorkehrung angemerket werden ſoll.

§. 558. Ueber die zur Regiſtratur hinterlegten Acten hat das Strafgericht ein Nachſchlagungsprotocoll zu führen. In dieſem ſind die Geſchäfte folgender Maaßen abzuſondern: a) in ſolche, wo dem Strafgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden ſind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in ſolche, wo dem Strafgerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beſchreibung, oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Beſtimmung bekannt geworden, ohne daß man ſich der Perſon hätte verſichern können; c) in ſolche, wo die Unterſuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in ſolche, wo die Unterſuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in ſolche, wobey der Rechtszug noch wegen Ausforſchung der Theilnehmer oder Mithelfer offen iſt. Uebrigens müßen die Nachſchlagungsprotocolle alle Umſtände, nach welchen

ein

ein Strafgericht dem andern die in den vorherſtehenden §§. angezeigte Hülfe leiſten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf jene Regiſtratursacten andeuten, woraus die näheren Umſtände erforderiichen Falles erſehen werden können.

§. 559. In der Regiſtratur ſind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Unterſuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen zu dem Strafgerichte gehörigen Acten ſind nach den verſchiedenen Gegenſtänden einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück iſt von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen iſt, zu bezeichnen. Hat ein Actenſtück mehrere Beylagen; ſo iſt jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptſtücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in dieſem Geſetzbuche beſtimmten Fällen ſoll Niemanden eine Einſicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denſelben verabfolget werden.

§. 560. Um die Nachſuchung zu erleichtern, müßen die Nachſchlagungsprotocolle und Regiſtratursacten mit genauen Regiſtern in alphabetiſcher Ordnung verſehen ſeyn, in welchen die nähmliche

Sache unter verſchiedenen Geſichtspuncten eingetragen ſeyn muß; nähmlich a) unter dem Nahmen des Beſchuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die ſogenannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu laſſen ſind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmen zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen ſelbſt.

§. 561. Das Obergericht in peinlichen Sachen hat darauf zu ſehen, daß die Strafgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz beſtehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Daſſelbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anſtandes Anfrage geſchieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Strafgericht zu unterſtützen, wenn dieſem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Daſſelbe hat aber auch jene Strafgerichte, die ſich Nachläßigkeit in Amtsgeſchäften zu Schuld kommen laſſen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu beſtrafen.

§. 562. Damit das Obergericht in ſteter Ueberſicht der ihm untergeordneten Strafgerichte verbleibe, muß jedes von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Unterſuchungen an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einſenden, und ſich erforderlichen Falles ausweiſen können, dieſe Tabelle drey Tage nach verfloſſenem Quartale zur Einſendung aufgegeben zu haben. Dieſe Tabelle iſt nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptſtückes beygefügten Formular genau und mit aller Zuverläßigkeit abzufaſſen. Die Beſchuldigten, über welche die Unterſuchung noch nicht durch Urtheil geendigt iſt, müßen jedes Mahl in die folgende Quartalstabelle übertragen werden.

§. 563. In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingeſendet wird, muß das Strafgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen iſt, anführen; und bey jedem anmerken, ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewandt worden ſey.

§. 564. Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieſes zur vorgeſchriebenen Zeit berichtet werden.

§. 565. Das Obergericht iſt verpflichtet, die Tabellen und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumſeligkeit wahrgenommen wird, das Geſchäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umſtändlichen Bericht abzufordern, um bey Zeiten Rath zu ſchaffen, wenn etwa das Strafgericht das Geſchäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey iſt mit Vorſicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entſtehe, der Fortgang der Unterſuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 566. Aus den Quartalstabellen ſämmtlicher Strafgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem 562. §. vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen, und ſolche in den nächſten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der oberſten Juſtizſtelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte iſt mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen der Verbrechen in dieſem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichen Urſachen dieſes Unterſchiedes beſtehen mögen; ob die Strafgerichte ihre Pflichten

er-

erfüllen, oder bei welchen derſelben ſich Gebrechen zeigen; und was ſonſt für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbeſſerung in dieſer Juſtizverwaltung führen können; damit die Hofſtelle auch ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 567. Jedes Strafgericht ſoll von Zeit zu Zeit, wenigſtens Einmahl des Jahres, unterſuchet, die Gefängniſſe beſichtiget, die Verhafteten über die Beförderung, mit der ſie verhört, und über die Art, wie ſie gehalten werden, befragt, die Tagebücher jeder Unterſuchung, die Protocolle und Regiſtraturen durchſehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingeſandten Quartalstabellen unterſuchet, und das Benehmen des Strafgerichtes ſowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorſchrift des Geſetzes zuſammen gehalten werden. Dieſe Unterſuchung iſt in dem Orte, wo das Obergericht ſeinen Sitz hat, durch einen von demſelben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher ſeinen umſtändlichen Bericht darüber mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorſchlagung der zu ihrer Verbeſſerung dienlichen Mittel zu er-

ſtat-

ſtatten hat. Bey entfernteren Strafgerichten iſt dieſe Unterſuchung durch das Kreisamt bei Gelegenheit der allgemein vorgeſchriebenen Kreisviſitation vorzunehmen, jedoch über dieſen Gegenſtand ein von dem übrigen Viſitationsgeſchäfte abgeſonderter Bericht zu erſtatten, welchen die Landesſtelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 568. Dieſe Unterſuchungsberichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, ſoweit ſolche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe erfordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Anſehung der übrigen Gegenſtände aber ſein Gutachten an die oberſte Juſtizſtelle abzugeben, und die Entſchließung derſelben zu erwarten.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

# Strafgerichtstabelle

## von Crakau für das Quartal vom 1. Januar bis letzten März 1797.

| Num. | Nahme und Stand des Beſchuldigten | Die Einlieferung iſt geſchehen: Den | Durch | Wegen | Tage des Verhörs. | Gerichtliche Verhandlung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Eleonora Staſikowa, Taglöhnerswittwe von Trawkowice. | 23. Decemb. 1796. | Die Obrigkeit von Waſilow. | Betruges. | Den 23. 27. December 1796. 2. 5. Januar 1797 | Iſt den 8. Januar 1797 des Betruges, als Civilverbrechens, ſchuldig erkannt, und auf 6 Monate zur gelindern Kerkerſtrafe verurtheilet worden. |
| 2. | Stephanus Duda, mit dem Spitznahme Oszukalski ein Bauersknecht von Czarkow. | 10 Februar 1797. | Die Gerichtliche Streifung. | Diebſtahles und Raubmordes. | Den 10. 13. 18. 24. Febr. 9 27. 28. März. | Da er erſt den 27. März zum Geſtändniſſe des Raubes geſchritten iſt; ſo wird die Unterſuchung wegen des zugleich verübten Mordes wie auch zur Entdeckung der Mitſchuldigen und Zurückverſchaffung des geraubten Gutes fortgeſetzt. |
| 3. | Adalbert Sliwkowski, bürgerlicher Schuhmacher in Sweykow. | Iſt auf freyem Fuße gelaſſen. | | Verwundung. | Den 30. März 1797. | Das Verfahren iſt im Zuge. |

32. i. 6.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strafgesetzbuch für Westgallizien

Wien 1796

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.449
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439668-7
VD18 1473222X-001